

Zeitschrift:	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band:	92 (1955)
Heft:	92
Artikel:	Staat und Kirche im Thurgau während Helvetik und Mediation 1798-1814 [Fortsetzung]
Autor:	Hungerbühler, Hugo
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-585150

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staat und Kirche im Thurgau
während Helvetik und Mediation

1798–1814

von Hugo Hungerbühler

II. Teil

INHALT

Staat und Kirche im Thurgau während der Mediation 1803–1814

Die Kirchenhoheit im Thurgau

(Kapitel 1–4) siehe Heft 91

Die staatlichen Kirchenbehörden	5
5. Kapitel Die Organisation des Paritätischen Kirchenrates	5
6. Kapitel Der Paritätische Kirchenrat bis zu seiner Auflösung	17
7. Kapitel Die evangelischen Kirchenbehörden	28
Der Evangelische Kirchenrat	28
Das Evangelische Ehegericht	37
Die Synode	43
Der Antistes	50
8. Kapitel Die katholischen Kirchenbehörden	54
Der Katholische Kirchenrat	54
Das Konsistorialgericht	62
Der Kommissarius	66

Die staatlichen Kirchenbehörden

Erst nachdem die staatliche Kirchenhoheit einigermaßen stabilisiert war,* schritt die Regierung in den Jahren 1804–1806 zu einer provisorischen Organisation ihrer Kirchenbehörden. Neben der Kompetenzausscheidung dienten diese Gesetze auch der Umschreibung der kirchenpolitischen Machtbefugnisse der Regierung. Ihre provisorische Gültigkeit war als Bewährungsprobe gedacht; die gewonnenen Erfahrungen konnte man bei der endgültigen Organisation 1809/10 auswerten.

5. Kapitel

Die Organisation des Paritätischen Kirchenrates

I

Der Plan der Geistlichkeit vom März 1802 hatte seit April 1803 unter den Kleinen Räten zirkuliert (siehe Kap. 2, I). Er tendierte deutlich nach einer gewissen Autonomie und berücksichtigte die Aufteilung der damaligen Exekutive in Regierung (Minister) und Verwaltungskammer (siehe 1. Teil, Kap. 5, V). Aus diesem Grund fand die Kommission des Innern das Projekt «nicht ganz anwendbar», als sie sich erst im folgenden Jahre damit befaßte. Auf ihren Antrag beschloß die Regierung am 11. September 1804,¹ Sulzberger und Hofer zu beauftragen, zusammen mit einigen anderen Geistlichen beider Konfessionen, deren Wahl sie selber treffen mögen, diesen Entwurf nochmals zu überprüfen und der Regierung gemeinsam ein neues Gutachten einzureichen. Der zweite wichtige Grund für die Ablehnung war natürlich auch der immer noch stark zum Ausdruck kommende Wille der Geistlichkeit zur Selbständigkeit, wie sie besonders in Punkt 2 der Geschäfte – Festsetzung des Verhältnisses Kirche-Staat –, in der Forderung nach Stellung als Behörde im Staatsganzen und in der alleinigen Geschäftsführung durch Geistliche ihren Niederschlag fand (auch Weinfelden als Versammlungsort).

* Siehe Heft Nr. 91 «Die Kirchenhoheit im Thurgau», ab S. 140ff. Für die im folgenden abgekürzt zitierten Geschichtsquellen und Bücher vergleiche das dortige ausführliche Verzeichnis.

¹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3004, S. 354.

Schon am 13. September 1804 fand die Zusammenkunft der Geistlichen in Frauenfeld statt; in ihrem Auftrag sandte Hofer am 19. September² einen Bericht über das Ergebnis ihrer Beratungen an die Regierung, der am 22. September³ an die Kommission des Innern gelangte. Auch in diesem Entwurf wurden vorerst die grundsätzlichen Richtlinien aufgezählt, welche nun nach der Einführung der Mediation für seine Ausarbeitung wegleitend waren. Zudem bemerkte Hofer im Begleitschreiben, der Auftrag, eine solche paritätische Organisation aufzustellen, sei «katholischerseits sehr heikel», und meldete damit ernste Reserven seiner Glaubensgenossen gegen derlei Pläne an. Die Prinzipien waren folgende:

1. «Die durch die Verfassung zugesicherte unbeschränkte freie Religionsübung.»
2. «Die genaue Beibehaltung der Parität zwischen beiden im Kanton bestehenden Konfessionen.»
3. «Die sorgfältige Absonderung der Geschäfte, die jeden Teil im besonderen angehen.»
4. Die Notwendigkeit einer gemischt konfessionellen Behörde zur Erledigung der «landfriedlichen Angelegenheiten».
5. Die Stellung des allgemeinen Kirchenrates als «Instanz», das heißt als anerkannte kantonale Behörde.
6. Die sorgfältige Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Regierung und Kirchenrat.

Das Projekt unterschied sich vom abgelehnten wie folgt:

1. Nicht mehr der Kirchenrat, sondern die Regierung soll außerordentliche Festtage wie zum Beispiel den Betttag verkünden; nur die Ausarbeitung des Rituals und der Gebete soll jedem Kirchenrat gesondert überlassen werden. Doch möge vorher ein allgemeiner Kirchenrat zur Erzielung möglichster Gleichheit (!) darüber beraten.
2. Die Aufsicht über die Kirchengüter wurde neu umschrieben.
3. Die Regierung ordnet dem Kirchenrat eine von ihr bestimmte Anzahl weltlicher «Assesoren» aus ihrer Mitte und aus dem Großen Rat bei.
4. Geistliche Mitglieder sind:
 - a. katholischerseits der Dekan und fünf weitere Geistliche.
 - b. evangelischerseits die drei Dekane und drei weitere von der Regierung gewählte Geistliche.
5. Auch die geistlichen Mitglieder suchen ihre Demission bei der Regierung.
6. «Entsetzung» erfolgt durch die Regierung auf ein Gutachten des Kirchenrates.
7. Die Geschäftsführung wechselt zwischen den beiden geistlichen Vorstehern ab; der nicht amtierende ist Vizegeschäftsführer.
8. Außerordentliche Sitzungen bestimmt der *weltliche* Präsident.
9. Die Versammlungen sind halbjährlich (nicht mehr monatlich).

² STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. I.

³ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3004, S. 377.

10. Der Stichentscheid (= «Entscheidungsstimme») wird unter den Mitgliedern des Kirchenrates nach einer in der ersten Sitzung festzusetzenden Ordnung abwechseln.
11. Der Versammlungsort wird von der Regierung bestimmt und bleibt immer der gleiche, doch «für die Mitglieder des Kirchenrates so bequem wie möglich».
12. Was die Besoldung anbetrifft, wird auf die verschiedenen Auslagen hingewiesen, die Präsident, Aktuar und die Mitglieder je nach Wohnsitz haben. Es wird die Hoffnung ausgesprochen, die Regierung möge hier einen «der Würde und dem Zweck dieses Collegiums» entsprechende Besoldungsordnung finden.

Unterzeichnet haben den Entwurf Hofer und Zwingli, jetzt Pfarrer von Lustorf (früher Frauenfeld).

Zwei Hauptmerkmale kennzeichnen den neuen Plan: Einmal die erhebliche Verstärkung des weltlichen Einflusses (weltlicher Präsident, unbestimmte Anzahl weltlicher Mitglieder usw.), bedingt durch das Zusammenfallen von souveräner Regierung und oberster kantonaler Verwaltungsbehörde, zweitens die Herstellung der vollen Parität (im Sinne des früheren Vorschlages des Ministers). – Interessant ist ein Detail: Die Wahl der evangelischen Geistlichen (ohne Dekane) wurde der Regierung überlassen, während bei den katholischen nichts davon steht!

Die Kommission des Innern fand das Projekt der Geistlichen nicht ausführlich genug und rügte daran vor allem, daß der paritätische Kirchenrat von den beiden getrennten Räten abgeleitet sei, wie dies in Punkt 3 und 4 der Grundsätze zum Ausdruck zu kommen schien, statt daß diese vom allgemeinen Kirchenrat ausgehen und sich nach ihm formen sollten. Morell wollte unter allen Umständen die Einheit der Gesetzgebung wahren und dadurch den paritätischen Kirchenrat zur obersten Kirchenbehörde des Kantons erheben, sozusagen als Arm der allgemeinen Kirchenhoheit, mit dem die Regierung beide Konfessionen gleich erreichen konnte. Seine Konzeption unterschied sich damit wesentlich von jener Hofers, wie er sie in einem Briefe vom 1. November 1804⁴ an die Curie zusammenfaßte: Der Paritätische Kirchenrat solle die Stelle der ehemals landfriedlichen Kommission einnehmen und zudem ein Sittengericht sein! – Die Kommission des Innern unterbreitete der Regierung einen «abgeänderten eigenen» Entwurf (20. November),⁵ der größtenteils dem endgültigen Gesetz entsprach, sich im Wortlaut aber vielfach an die beiden Pläne der Geistlichen, besonders den letztern anlehnte (z. B. ganz wörtlich § 2 über die Beratung bei außerordentlichen Festtagen) und damit den grundsätzlichen Unterschied verhüllte. Wichtig sind folgende einzelne Änderungen an den Vorschlägen:

1. Die Überweisung eines Streitfalles an die Regierung kann durch die Hälfte der Mitglieder beschlossen werden.

⁴ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn.

⁵ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3005, S. 193, und Akten wie Fußnote 2.

2. Der Kleine Rat wählt aus seiner Mitte die Präsidenten, je einen aus jeder Konfession, die jährlich im Amte abwechseln. Er bestimmt auch ihre Amts dauer.
3. Auf Dreievorschlag des Kleinen Rates wählt der Große Rat drei katholische und neun evangelische Beisitzer. Morell selbst hatte diesen Passus hinzugefügt und den Satz über die Bestimmung der Zahl durch den Großen Rat durchgestrichen.
4. Ex officio-Mitglieder des Kirchenrates sind:
evangelischerseits die Dekane, die vom Evangelischen Kleinen Rat bestätigt werden;
katholischerseits neben dem Dekan der Kammerer des Kapitels und ein von den nicht zum Kapitel gehörenden Geistlichen gewählter und vom Katholischen Kleinen Rat bestätigter Pfarrer. – Auch Dekan und Kammerer sind zu bestätigen.
5. Drei weitere geistliche Mitglieder werden auf Dreievorschlag des betreffenden Kleinen Rates durch den entsprechenden Großen Rat gewählt.
6. Das Gleiche gilt für die Wahl der Antistes beider Konfessionen, deren Amtszeit so lange dauert, als sie im Kanton stationierte Pfarrer sind. – Auch hier hat Morell einen eigenhändigen Passus hingesetzt: Die beiden Antistes seien «jeder als Haupt der Kantonsgeistlichkeit seiner Konfession» die ersten geistlichen Mitglieder des Kirchenrates.
7. Die Absetzung eines Kirchenrates steht dem Großen Rat seiner Konfession zu, auf Vorschlag des betreffenden Kleinen Rates, der jedoch ein Gutachten beim Kirchenrat einholen soll.
8. Der Vorsitz wird von der Geschäftsführung getrennt, welche die beiden geistlichen Vorsteher abwechslungsweise übernehmen. Sie haben dem weltlichen Präsidenten drei Tage vor der Sitzung die Traktandenliste zuzustellen, dem jetzt auch der Stichentscheid zusteht. Die erste Fassung des Entwurfs lautete gleich wie bei Hofer, wurde aber von Morell gestrichen und ergänzt (siehe oben Punkt 7).
9. Der Aktuar hat zu seinen übrigen Geschäften auch Asteilung der Taggelder zu übernehmen.
10. Die ordentlichen Sitzungen finden Mitte Mai und November statt; sie können durch außerordentliche Sitzungen dahinfallen.
11. Die Besoldung wird dem Appellationsgericht gleichgesetzt. Der Geschäftsführer und der Aktuar erhalten dazu vierteljährlich 10 fl., der Abwart 5 und pro Sitzung weitere anderthalb fl.
12. Es werden Taxen für die Entscheide usw. des Kirchenrates festgesetzt. Grund: Die Behörde möge sich weitgehend selbst finanzieren.

Die Neuerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die demokratische Basis wurde durch die Wahl im Großen Rat verbreitert. Er war allerdings an den Dreievorschlag des Kleinen Rates gebunden, dessen Einfluß noch mehr verstärkt wurde, indem er die Vorsitzenden mit Stichentscheid stellte. Zugleich wurde die Parität zugunsten der protestantischen Mehrheit geschwächt, und zwar bezeichnenderweise im weltlichen Teil. Auch der katholische Vorsteher heißt jetzt Antistes, ein deutlicher Hinweis auf den Ursprung dieser Organisation in protestantischem Denken. – Bei der Redaktion trat Morell auffallend stark in Erscheinung.

So stand zum Beispiel auch in der ersten Fassung der Einleitung zum Gesetz, die schon jetzt wie im endgültigen Dekret lautete, nichts von einem evangelischen Bischof. Erst Morell setzte den Passus «und der evangelische Kleine Rat als evangelischer Bischof» ein!

Am 22. November 1804⁶ wurde der Entwurf vom Kleinen Rat angenommen und dem Großen Rat zur Sanktion vorgelegt. Die beiden konfessionellen Kammerm sollten – wie bereits im «Vollmachten»-Gesetz von 1803 vorgesehen – von ihrem Religionsteil organisiert werden. – Aber eine durch Mitglieder der Regierung verstärkte Kommission der Legislative schlug einige Abänderungen vor, welche der Kleine Rat bei der endgültigen Redaktion des Gesetzes – 1. Dezember 1804⁷ – berücksichtigte. Gleichen Tags⁸ genehmigte es der Große Rat, jedoch nur für die Dauer von drei Jahren mit dem Vorbehalt, es nachher verändern oder verlängern zu können. – Bezeichnenderweise ist dieser Abänderungsvorschlag⁹ von Anderwert unterschrieben; denn er brachte erneut die volle Parität und nahm größere Rücksicht auf die besondere Stellung der katholischen Kirche. Auf dem Umweg über den Großen Rat war es also Anderwert im letzten Augenblick doch noch gelungen, die Bestimmungen für die Katholiken erträglicher zu gestalten:

1. Beide Präsidenten haben zugleich Sitz und Stimme im Kirchenrat.
2. «Auf einen Dreievorschlag des Kleinen Rates jeder Konfession wählt der Große Rat der nämlichen Konfession aus seinem Mittel sechs katholische und sechs evangelische Beisitzer.» – Eine Ablehnung nicht genehmer katholischer Vorschläge durch eine evangelische Mehrheit wurde damit ausgeschaltet.
3. Der Vorsteher der katholischen Geistlichkeit heißt jetzt, entsprechend dem bischöflichen Titel, Kommissarius. Der Zusatz «Haupt der ... Geistlichkeit» wird bei ihm in Rücksicht auf den Bischof weggelassen, beim Antistes bleibt er.
4. Die Bestimmung über die Amts dauer der beiden geistlichen Vorsteher, im Entwurf von ihrer Stationierung als Pfarrer im Kanton abhängig gemacht, fällt weg.
5. Die Sitzungen werden einfach auf Mai und November festgesetzt, nicht auf Mitte der beiden Monate.

II

Das auf Grund dieser Verhandlungen entstandene Gesetz für den Paritätischen Kirchenrat¹⁰ ist ähnlich den Vorschlägen in fünf Abschnitte eingeteilt: Geschäfte und Kompetenzen des allgemeinen Kirchenrates (§§ 1–10) – Personale und Wahl-

⁶ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3005, S. 210.

⁷ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3005, S. 245.

⁸ Tbl. 3.B., S. 109ff.

⁹ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1.

¹⁰ Siehe dazu auch F. Suter, S. 37ff. – Vergleiche die Gesetze der Helvetik in Kap. 4, 1. Teil!

art (11–21) – Geschäftsführung, Sitzungen, Versammlungsort (22–30) – Besoldung (31–34) – Taxen und Gebühren (35–41).

I. Geschäfte und Kompetenzen

1. Ganz allgemein wird als Aufgabe des Paritätischen Kirchenrates «die Aufsicht und Be- sorgung dessen, was auf die Religiosität und Sittlichkeit des Volkes überhaupt Einfluß hat», bestimmt (§ 1).
2. Seine zweite, praktische Aufgabe ist die Wahrung der Parität.
 - a. «Beratung über die Feier derjenigen Festtage, welche außerordentlich für den ganzen Kanton ausgeschrieben werden, z.B. Buß- und Bettage», wobei über Ritus, Gebets- formeln, Zeit des Gottesdienstes der allgemeine Kirchenrat vorher «brüderlich» beraten werde, «wo hierin möglichst Gleichheit erhältlich seie» (§ 2).
 - b. Gutachten und Vorschläge in gemeinsamen Angelegenheiten beider Konfessionen, zum Beispiel Sabbatmandate (§ 3), Besoldung der Kirchendiener (§ 6), Untersuchung der zweckwidrigen Verwendung von paritätischen Kirchen- und Armengütern (§ 7).
 - c. «alle kirchlichen Streitigkeiten, welche sich zwischen Kommunen und Partikularen oder auch zwischen Pfarrern ungleicher Konfession in Betreff der Benutzung der Kirchen- gebäude, ihres Baues und Reparationen, über die Einteilung der gottesdienstlichen Stunden und der Gottesäcker – über die beiden Teilen gemeinsamen Fonds und Güter – über die Unterhaltung des Kultus – über die Besoldung der Pfarrer und Meßmer, wenn es beide Konfessionen angeht – erheben könnten», sowie über Teilungen paritätischer Güter (§ 5).
3. Eine dritte, ebenfalls sehr wichtige Aufgabe des Paritätischen Kirchenrates ist die Vermittlung zwischen Regierung und Geistlichkeit: «Er beratet und besorgt die Geschäfte und Aufträge, welche von Seite der Regierung an die gesamte Geistlichkeit gelangen und durch ihn gelangen die Vorschläge, Berichte, Petitionen der Geistlichkeit in Angelegenheiten des ganzen Standes oder einzelnen Klassen an die Regierung», ebenso Vorschläge, die «das Religiöse und Moraleische» betreffen (§ 4). – Dadurch kann einerseits die Regierung auf die Geistlichen Einfluß gewinnen und sie zur Durchsetzung des Staatswillens heranziehen, anderseits gewährt ihnen das Gesetz eine Art Initiativrecht, indem der Kirchenrat deren Wünsche mit dem nötigen Nachdruck an die Regierung weiterleiten konnte.

Diese drei Punkte umschreiben auch den Inhalt der allgemeinen Kirchenhoheit der Regierung, ja, sie stellen ein eigentliches Programm für weitere Gesetze auf, deren staatsrechtliche Grundlage diese Paragraphen bilden, zum Beispiel Sitten- mandate, die Regelung der Kirchengutsverwaltung und die Pfrundverbesserung. In der Beratung und Ausarbeitung dieser Gesetze für beide Konfessionen gemein- sam liegt die große Bedeutung des Paritätischen Kirchenrates; die Wahrung der Parität in den Einzelfällen blieb daneben routinemäßige Verwaltungstätigkeit.

II. Personale und Wahlart

1. Mitglieder des Paritätischen Kirchenrates sind:
 - a. von Amts wegen: die drei Dekane der evangelischen Kapitel, Dekan und Kammerer des katholischen Kapitels und ein von den nicht diesem Kapitel angehörenden Geistlichen gewählter und vom Katholischen Kleinen Rat bestätigter Pfarrer (§ 13).
 - b. auf Dreievorschlag des Kleinen Rates jeder Konfession vom betreffenden Teil des Großen Rates gewählt:
 - je drei evangelische und katholische Pfarrer (§ 13); die zwölf Geistlichen müssen alle im Kanton stationiert sein;
 - je sechs weltliche Beisitzer (Kantonsräte) beider Konfessionen (§ 12).
 - c. vom Kleinen Rat direkt gewählt:
 - zwei Präsidenten, nämlich je ein evangelisches und katholisches Mitglied aus ihrer Mitte. Sie wechseln jedes Jahr mit dem Vorsitz, haben aber zugleich Sitz und Stimme (§ 11).
2. Aus den geistlichen Mitgliedern des Kirchenrates wählen die Konfessionsteile des Großen Rates auf Dreievorschlag des entsprechenden Kleinratskollegiums den evangelischen Antistes und den katholischen Kommissarius. Sie sind die ersten geistlichen Glieder des Kirchenrates (§ 14). – Der Kirchenrat selber ernennt einen Aktuar aus seiner Mitte und dazu einen Abwart (§§ 15, 16, 21).
3. Die Amts dauer der Dekane und der von den Kapiteln gewählten Pfarrer ist an ihre Stelle im Kapitel gebunden (§ 17), während von den übrigen jedes Jahr je ein geistliches und weltliches Mitglied beider Konfessionen austritt, aber sofort wiederwählbar ist, und zwar in umgekehrter Reihenfolge der ersten Erwählung (ab Mai 1806 – § 18). Die Amts dauer der Präsidenten wird vom Kleinen Rat bestimmt (§ 11). Dieser kann auch auf Gutachten des Kirchenrates beim Großen Rat die Absetzung eines Mitgliedes beantragen (§ 20).

Total sind es also vierzehn Laien und zwölf Geistliche, die alle an ein Wahl-, Vorschlags- oder Bestätigungsrecht des Kleinen Rates gebunden sind! – Durch diesen von Anderwert verlangten Wahlmodus, den beide Glaubensparteien unabhängig voneinander durchführten, wurde die schon im «Vollmachten»-Gesetz 1803 begründete Sonderstellung jeder Konfession gefördert. Die von Morell vorgesehene staatsrechtliche Klammer des Paritätischen Kirchenrates hätte die nach innerer Autonomie strebenden Teile auf die Dauer nicht zusammenhalten können, wenn dies nicht die starke und daran interessierte Regierungsgewalt erzwungen hätte (siehe Zwischenfall mit Hofer, Kap. 6, III). – Die Autorität aller thurgauischen Kirchenräte beruhte personell und materiell gemäß diesen Wahlen und den verschiedenen Sanktionsrechten usw. des Kleinen und Großen Rates auf dem Staat. Er, das heißt seine verfassungsmäßigen Behörden bestimmten ihre Funktionen und ernannten ihre Mitglieder, die in ihrem Wirkungskreis dem Staate gegenüber verantwortlich handelten. Beide Kirchen waren demnach Staatsinstitute mit autonomem Verwaltungsbereich, wobei das Prinzip allerdings katholischerseits mehrfach durchbrochen wurde und zwar gerade an entscheidender Stelle, nämlich in den Beziehungen zum Bischof.

III. Geschäftsführung usw.

Diese Aufgabe fällt in gleicher Abwechslung wie beim Präsidium dem Antistes, respektive Kommissarius zu (§ 22), die alle Geschäfte direkt behandeln, dem Kirchenrat vorlegen und die ausgehenden Schreiben in dessen Namen unterzeichnen (§ 24). Den Stellvertreter bei Erkrankung ernennt der amtierende Präsident (§ 23). – Die ordentlichen Sitzungen finden im Mai und November statt, fallen also zeitlich ungefähr mit den Sessionen des Großen Rates zusammen; sie können durch außerordentliche überflüssig gemacht werden (§ 29), die der Geschäftsführer nur mit Bewilligung des weltlichen Präsidenten einberufen kann (§ 25), dem er übrigens die Traktanden jeder Versammlung mindestens drei Tage vorher mitzuteilen hat (§ 26). – Ein Versammlungsort wird nicht genannt. Er soll von der Regierung bestimmt werden, immer der gleiche bleiben und für alle Mitglieder des Kirchenrates möglichst bequem liegen (§ 30). Man schien hier den Wünschen der Geistlichkeit entgegenkommen zu wollen.

IV. Besoldung

Die Verteilung obliegt dem Aktuar, der auch das Protokoll, Missivbuch usw. führt (§ 28). Jedes Mitglied erhält pro Sitzung ein Taggeld von 3 fl., dazu eine Reiseentschädigung von 5 Batzen pro Stunde für die Hin- und Herreise, wenn der betreffende mehr als zwei Stunden vom Versammlungsort entfernt wohnt (§ 31). Geschäftsführer und Aktuar beziehen dazu noch eine vierteljährliche Zulage von 10 fl. (§§ 32, 33), der Abwart 5 fl. und für jede Sitzung 1 fl. 30 Kr. (§ 34).

V. Taxen und Gebühren

Sie fallen in die Kantonskasse (§ 41) und liegen zwischen 8 Kr. und 2 fl. 45 Kr.

Vergleichen wir kurz den ersten Plan der Geistlichkeit (April 1800 – siehe Kap. 5, IV, 1. Teil) mit diesem Gesetz. Der Geschäftsbereich ist beinahe gleich geblieben außer in zwei wichtigen Punkten: Die im Plan geforderte Regelung des Verhältnisses Kirche-Staat durch den Kirchenrat hatte die Regierung inzwischen von sich aus durchgeführt. Dazu wurde die Form der Aufsicht über die paritätischen Kirchengüter nicht näher umschrieben; hier sollten ja noch helvetische Gesetze gelten. – Die Geistlichen haben ihr Ziel, der Kirchenrat möge als staatliche Behörde und nicht bloß als Kommission anerkannt werden, zwar erreicht, sind dabei aber unter die weitestgehende Aufsicht durch die Regierung geraten, die sich ja beinahe alle endgültigen und wichtigen Entscheide vorbehalten hat, z. B. Ahndung schwerer und strafbarer Vergehen geistlicher Personen und gegen paritätische Güter, Regelung der Besoldung, Verkündigung der außerordentlichen Festtage usw. (§§ 2, 6, 7, 10). Zudem wurde der Kleine Rat in allen Fällen die letzte Appellationsbehörde, besonders dann, wenn die Hälfte der anwesenden Kirchenräte die Weisung an ihn beschloßse (§ 9). Und diese Hälfte wäre konfessionell oder standesmäßig leicht zu erreichen gewesen, natürlich zum Vorteil der evangelischen Partei, die im Kleinen Rat ja die Mehrheit besaß. – Das Postulat nach gleichen Sätzen ist verschwunden, da in der Mitgliederzahl die

volle Parität gewahrt wurde. Im endgültigen Kirchenrat überwogen die weltlichen Mitglieder; die Regierung kontrollierte praktisch das ganze Wahlgeschäft, das eigentlich eine bloße Formalität wurde, indem der Große Rat durchwegs den Erstvorgeschlagenen wählte. – Der einzige Rest von Autonomie blieb im Initiativrecht und in der interessanten Teilung der Geschäftsführung erhalten, die große Möglichkeiten einer freieren Aktionsfähigkeit in sich schloß. Sie war allerdings schon theoretisch – entsprechend den politischen Ideen der Zeit, die mehr Gewicht auf die Exekutive legten – auf eine starke Persönlichkeit zugeschnitten, welche zwar als Gegengewicht gegen die sehr vorsichtig und geradezu überempfindlich ihre Stellung wahrende Regierung hätte wirken können.

III

Gleich nach der Genehmigung des Gesetzes durch den Großen Rat nahm er auch die ersten Wahlen vor,¹¹ die laut Gesetz auch für die beiden andern Kirchenräte galten.

Gewählt wurden *evangelischerseits*:

weltliche: die Kantonsräte Kesselring von Boltshausen, Anderes von Erlen, Aepli von Gottlieben, Müller von Frauenfeld, Daller von Bischofszell und Brenner von Weinfelden;
geistliche: Sulzberger, Pfarrer Benker von Dießenhofen und Stumpf in Weinfelden (einiger Zürcher!).

Katholischerseits:

weltliche: die Kantonsräte Locher von Tägerschen, Ammann von Ermatingen, Rogg von Frauenfeld, Harder von Lippischwil, Bosch von Tobel und Hug von Affeltrangen;
geistliche: Pfarrer Guldin von Frauenfeld, P. Prior Meyenberg von Fischingen, Pfarrer Drescher von Dießenhofen. Meyenberg war als Pfarrer von Fischingen im Kirchenrat; doch ist es interessant, daß gerade das «thurgauischste» aller Klöster und Stifte ausersehen wurde, einen Vertreter in dieses Gremium zu entsenden.¹²

¹¹ Tbl. 3.B., S. 187ff.

¹² Georg Anderes, seit 1803 Kantonsrat und Appellationsrichter, seit 1804 Mitglied des Kirchenrates und seit 1810 der Landwirtschaftlichen Kommission.

Johann Melchior Aepli, Dr. med., berühmter Arzt und medizinischer Schriftsteller, 1744–1813, während der Helvetik Statthalter, 1803–1809 Distriktspräsident des Distrikts Gottlieben, 1803 Kantonsrat, 1804–1809 Mitglied des Kirchenrates, seit 1805 des Schulrates und auch des Sanitätsrates (dessen Vizepräsident).

Kaspar Müller, † 1808, früher Stadtrichter von Frauenfeld, seit 1803 Kantonsrat, Mitglied des Kassationsgerichts, des Distriktsgerichts und des Kriminalgerichts I. Instanz, seit 1804 im Kirchenrat und 1805 im Appellationsgericht. Georg Friedrich Daller, 1803 Kantonsrat, 1804 auch im Kirchenrat.

Joachim Brenner, seit 1803 Kantonsrat und Appellationsrichter, seit 1804 auch im Kirchenrat, 1798 Seckelmeister des Weinfelder Komitees. – Wie schon früher, sehen wir auch hier wieder die Ämterkumulation (Grund: Mangel an fähigen Leuten für die vielen neuen Ämter!).

Leodegar Benker, 1764–1844, seit 1790 Pfarrer von Dießenhofen, seiner Heimatstadt, wie sein Vater, Großvater und Urgroßvater seit 1684; 1804 Mitglied des Kirchenrates, dann des Administrationsrates – 1833. 1810 auch Mitglied des Ehegerichts. – Sein Sohn Johann Ulrich, 1798–1858, 1821 Helfer in Dießenhofen – 1853 Aktuar

Zufolge von § 13 wurden *amteshalber* Mitglieder:

Hofer, Fries, Gutmann und der neue Dekan des Kapitels Oberthurgau (als Nachfolger von Steinfels), Pfarrer Waser von Egnach (also drei Zürcher!), dazu der Kammerer des katholischen Kapitels, Pfarrer Meyenfisch von Sirnach.

Zum *Antistes* wählten die Großen Räte Sulzberger, zum *Kommissarius* Hofer. Am 7. Januar 1805¹³ ernannte der Kleine Rat die beiden *Präsidenten* des Kirchenrates, natürlich Morell und Anderwert.

Hofer hatte den Auftrag¹⁴ erhalten, die nicht seinem Kapitel angeschlossenen thurgauischen Geistlichen zur Wahl des dritten ständigen Vertreters zusammenzuberufen. Sie fiel am 21. Januar 1805 auf Kammerer Dudli, Pfarrer in Heiligkreuz, der am 19. Februar¹⁵ vom Katholischen Kleinen Rat bestätigt wurde. – Die evangelische Vertretung war so ziemlich gleichmäßig über den Kanton verteilt; Unterschiede zeigten sich nur in der Berücksichtigung der Kapitel: Steckborn war mit 3 Mitgliedern vertreten (Gutmann, Benker und Stumpf), Frauenfeld mit 2 (Fries, Sulzberger) und Oberthurgau mit 1 (Waser). – Bei den Katholiken ist der katholische Hinterthurgau aber deutlich im Übergewicht.

In den neun Jahren seines Bestandes (1805–1814) ergaben sich im Paritätischen Kirchenrat folgende *Mutationen* (Rücktritt = *, Tod = †):¹⁶

Evangelischerseits:

Aepli*	Kantonsrat Meyer von Steckborn	Mai	1809
Müller†	Kantonsrat Dumelin von Frauenfeld	Mai	1809
Stumpf*	Pfarrer Locher von Wigoltingen, Kammerer des Kapitels Steckborn	Mai	1811
Fries*	Pfarrer Zwingli von Lustdorf, bisher Kammerer, jetzt Dekan	Dezember	1811

des Administrationsrates, 1833 Dekan und nach dem Rücktritt Sulzbergers und der Aufhebung seines Amtes Synodalpräsident. 1853 erster Rektor der Kantonsschule.

Hans Kaspar Stumpf, 1773–1827, seit 1803 Pfarrer von Weinfelden, 1804 Mitglied des Kirchenrates, 1813 Kammerer des Steckborner Kapitels. Sein Vater Hans Konrad, 1730–1776, 1757 Pfarrer von Märstetten, 1772 ebenfalls Kammerer des Steckborner Kapitels; sein Bruder Matthias, 1767–1837, 1796 Pfarrer von Alterswilen, 1818 von Aadorf.

Matthias Ammann, 1773–1835, 1798 Oberschreiber der Verwaltungskammer, 1803 Kantonsrat, 1803/04 Regierungsrat, seit 1804 Mitglied des Appellationsgerichts und der Kriminalkommission, Mitglied des Kirchenrates und seit 1807 auch des Konsistorialgerichts. 1820–1832 Obergerichtspräsident, 1833–1835 Verhörrichter. Franz Melchior Harder, 1803 Kantonsrat, Appellationsrichter, 1804 Mitglied des Kirchenrates und 1807 auch des Konsistorialgerichts.

Johann Nepomuk Bosch, von Tobel, Mitglied der Gesetzgebenden Räte 1798, 1803 Kantonsrat und Mitglied des Kassationsgerichts, 1804 auch im Kirchenrat, bis 1808.

Georg Hug, seit 1798 Distriktsstatthalter, seit 1803 Distriktspräsident von Tobel, 1803 auch Kantonsrat, 1804 im Kirchenrat.

Andreas Guldin, † 1830, Pfarrer von Frauenfeld 1802–1830, seit 1804 im Kirchen-, seit 1805 auch im Schulrat, seit 1807 dazu Mitglied des Konsistorialgerichts. 1805 auch in der Pfründenkommision bis zu ihrer Auflösung 1809. 1807 Kammerer des Kapitels Frauenfeld-Steckborn.

Sebastian Meyenberg, von Freienbach SZ, 1763–1836, Mönch im Kloster Fischingen, 1799 Pfarrer von Fischingen, Prior, 1804–1814 Mitglied des Kirchenrates, dann auch des Konsistorialgerichts. 1815 bis zum Tode Abt des Klosters.

Alois Drescher, † 1807, seit 1802 Pfarrer von Dießenhofen. HBLS, Tbl., Sulzberger/Verzeichnis der evangelischen Geistlichen, K. Kuhn, Thurg. sacra.

¹³ Tbl. 3.B., S. 211.

¹⁴ STA.TG. Kirchenakten. Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1 Hofer an Regierung 16. Februar 1805.

¹⁵ Tbl. 4.B., S. 3f.

¹⁶ STA.TG. Protokoll des Großen Rates 1803–1814, Nr. 2000f.

Pfarrer Locher (wie Zwingli Zürcher) wurde Juli 1813 als Nachfolger des verstorbenen Dekans Gutmann ex officio ständiges Mitglied; eine Neuwahl für ihn fand aber nicht mehr statt.

Katholischerseits:

Meyenfisch†	Pfarrer Längli von Sirnach	Dezember 1807
Drescher†	Pfarrer König von Arbon	Dezember 1807
Bosch*	Kantonsrat Meyer von Schauensee, Verwalter der Kommende Tobel und Friedensrichter	Mai 1808
König*	Pfarrer Pfister von Sommeri, erster Dekan des neuen Kapitels Arbon	Mai 1809
Dudli†	Kanonikus Zelger, Stadtpfarrer von Bischofszell	Sommer 1813

Guldin wurde als Nachfolger Meyenfischs Kammerer und damit ex officio Mitglied des Kirchenrates (Dezember 1807), ebenso Dudli als erster Kammerer des neuen Kapitels Arbon (Mai 1809). – 1812 wurde auch die Stelle des Kommissars neu besetzt, doch ohne Veränderung im Personalbestand.¹⁷

Diese kleine Zahl von Neuwahlen (neun) gewährleistete die von der Regierung gewünschte Konstanz und Sachkunde. – Dank den Laien waren in diesem Kirchenrat die Thurgauer in der Überzahl – vielleicht mit ein Grund für ihre Aufnahme in diese Behörde; denn auch unter den Geistlichen befanden sich einzelne Thurgauer (Sulzberger und Benker); ihnen allen standen nur noch vier (evangelische) Zürcher gegenüber. – Vom ersten Kirchenrat 1798 finden wir noch fünf Mitglieder (Locher, Sulzberger, Hofer, Waser, Dudli).

Bereits im Kapitel über die katholische Kirchenhoheit haben wir die Stellung der Curie zum Paritätischen Kirchenrat behandelt. Sie erklärte sich dabei mit dessen Organisation im allgemeinen einverstanden, machte aber überall dort ihre Vorbehalte oder erhob Anspruch auf Mitwirkung, wo ihre Rechte berührt wurden. Sie präzisierte ihre Haltung durch einen gleichzeitigen Brief an den neuen Kom-

¹⁷ Johann Konrad Meyer, von Steckborn, seit 1803 Kantonsrat und Mitglied des Appellationsgerichts, 1809 Kirchenrat.

Johann Jakob Dumelin, 1747–1830, Dr. med., Kantonsrat 1803, dazu Mitglied des Kassationsgerichts, des Distriktsgerichts und des Kriminalgerichts 1. Instanz, seit 1808 Appellationsrichter und 1809 Kirchenrat, 1805 im Sanitätsrat.

Christoph Locher, 1774–1834, 1799–1833 Pfarrer von Wigoltingen, Notar, Kammerer und seit 1813 Dekan des Kapitels Steckborn, seit 1811 Kirchenrat und 1813 auch im Ehegericht.

Johann Sebastian Längle, 1780 Kaplan in Frauenfeld, 1802 Pfarrer von Gündelhart, 1807–1822 von Sirnach, seit 1805 Mitglied des Schulrates und des engern Schulrates, 1807 auch Kirchenrat, 1812 Kommissarius.

Jakob Joseph König, † 1845, 1800 Kaplan, 1806 Pfarrer in Arbon, 1807–1809 Kirchenrat, 1822 Dekan des Kapitels Arbon, 1831 Domherr.

Johann Bapt. Meyer (von Schauensee) 1778–1830, Luzerner, Verwalter der Kommende Tobel, 1807 Kantonsbürger, 1808 Kantonsrat und Kirchenrat, später Oberamtmann. Freyenmuth in Thurg. Beitr., H. 34, S. 72: Aus dieser Notiz geht hervor, daß er die Interessen der katholischen Partei sehr ausgeprägt wahrnahm.

Johann Pfister, 1756–1841, 1794–1824 Pfarrer von Sommeri, 1825–1841 Kaplan von Bießenhofen, 1808–1816 1. Dekan des neuen Kapitels Arbon. Über ihn steht bei Kuhn die Notiz, daß er sich nur ungern zum Dekan wählen ließ, weil er sich «nicht als Werkzeug der Wessenbergischen Kurie brauchen lassen wollte»! (3. B., S. 136). Franz Dominik Zelger, 1760–1830, 1799 Chorherr und Pfarrer in Bischofszell (bis 1822), 1813 Kirchenrat, auch Kammerer des Kapitels Arbon.

HBLS, Tbl., Kuhn, Thurg. sacra, Sulzberger/Verzeichnis der evangelischen Geistlichen.

missar, der aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war (siehe Kap. 8, III). Hier handelt es sich darum, festzustellen, ob der Paritätische Kirchenrat (oder sein Beauftragter) von sich aus Schritte unternahm, um sein Tätigkeitsfeld gegen die Curie abzugrenzen. Denn schon in der ersten Sitzung (4. März 1805)¹⁸ hatte Hofer mehrmals die Rechte des Bischofs verwahrt und einen allgemeinen Beschuß verhindert. Dies veranlaßte Sulzberger am 11. Juli 1805, die Regierung darauf hinzuweisen, daß, «um jedem Mißverständnis und jeder Friedensstörung vorzubeugen, eine genauere Ausmarchung der bischöflichen und kirchenrätslichen Rechte in bezug aufs paritätische Kirchenwesen sehr wünschbar wäre». Die Regierung übergab dieses Schreiben am 13. Juli¹⁹ der diplomatischen Kommission mit dem Auftrag, ein Gutachten darüber einzugeben, «wie, auf welche Weise und mit wem» solche Verhandlungen anzubahnnen seien. – Als ob man den Bischof gar nicht gekannt hätte! Doch kam ein solches Gutachten nie zustande; denn der Brief blieb wie andere liegen und wurde erst 1821 wegen Erledigung der Angelegenheit ad acta gelegt.²⁰ – Sulzberger wird die mündliche Weisung erhalten haben, sich um derlei Fragen einfach nicht zu kümmern; denn er kam erst fast fünf Jahre später darauf zurück. Er vertrat dabei einen gewissen Kompromiß: Aus Anlaß des Streites um die Zuteilung der Einkünfte der Katholischen Frühmeßpfund in Märstetten²¹ (siehe Kap. 24) hatte er sich in einem Schreiben an Wessenberg vom 20. Februar 1810 bereit erklärt, persönlich mit der Curie vor den Entscheidungen des Paritätischen Kirchenrates Rücksprache zu nehmen, so oft Wessenberg dies wünsche, um die Einigung beider Parteien auf friedlichem Wege zu finden. Der Paritätische Kirchenrat als solcher sei es seiner Stellung als kantonale Behörde aber schuldig, von sich aus, ohne vorausgehende Verhandlungen mit der Curie, Beschlüsse zu fassen. – Eine solche Art Berichterstatter hatte das Ordinariat in Hofer aber schon.

Einem zweiten offiziellen Vorstoß des Paritätischen Kirchenrates – er kam anscheinend auf einhelliges Betreiben der Katholiken und Protestanten zustande – erging es nicht besser, als er Auskunft über folgende Punkte verlangte (1. Juni 1810):²²

1. «Ob und worin der Paritätische Kirchenrat in einer direkten Verbindung mit der Curie stehe.»
2. Ob er «unmittelbare Rücksprache mit derselben zu nehmen habe».

¹⁸ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn, Hofer an Curie 14. März 1805.

¹⁹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3007, § 1747.

²⁰ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30038, § 2000.

²¹ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Thurgau Regierung.

²² STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. I.

3. Ob er in solchen Fällen die Weisung der Regierung abwarten oder es überhaupt ihr überlassen solle, mit der Curie zu verkehren (vor oder nach der Behandlung des Geschäfts).

Der Grund für diese Anfrage seien die Bedenken der katholischen Mitglieder, Maßregeln zur Ordnung des Kirchenwesens und Entscheiden bei Streitigkeiten zuzustimmen, «die nie zur Kenntnis der Curie gelangt noch gelangen würden». Beide Teile wünschten einen Entscheid, «weit entfernt, über diesen Gegenstand unsere bisherige Harmonie zu unterbrechen»! – Dies war wohl eine Phrase; denn im November gleichen Jahres ereignete sich ja der Zwischenfall mit Hofer (siehe Kap. 8, III). Vielleicht versuchten die katholischen Kirchenräte auf diesem indirekten Wege auch die Regierung zu veranlassen, von sich aus mehr mit der Curie zu verkehren. – Die Regierung aber übergab dieses Schreiben am 5. Juni 1810²³ der Organisationskommission (!) zur Begutachtung, wo es ebenfalls verstaubte, bis es am 10. Dezember 1819²⁴ als erledigt ad acta gelegt wurde! – Die Regierung wollte gar keine Abklärung dieser Fragen; dies hätte für sie zum vornherein eine gewisse Nachgiebigkeit in ihrer Souveränität bedeutet, die man ihr nicht zumuten konnte.

6. Kapitel

Der Paritätische Kirchenrat bis zu seiner Auflösung

I

Am 4. März 1805²⁵ eröffnete Regierungsrat Mayr als Vertreter des abwesenden Morell den Kirchenrat in Frauenfeld. Als erstes beschloß die neue Behörde, eine Ergebenheitsadresse²⁶ an die Regierung zu senden, worin sie ihr versicherte, sich für ihr Ziel, Religion und Sittlichkeit zu fördern, voll und ganz einzusetzen, und die zuversichtliche Hoffnung auf eine ersprießliche Zusammenarbeit aussprach. Die Regierung verdankte dieses Schreiben am 9. März²⁷ ebenso huldvoll. – Nach seiner Konstituierung nahm der Rat sofort seine reichbefrachtete Traktandenliste in Angriff, auf der im Laufe der nächsten Jahre alle für beide Konfessionen gültigen Gesetze im kirchlichen Bereich und zahlreiche paritätische Streitigkeiten usw. erschienen; diese Verhandlungen kommen bei den betreffenden Kapiteln zur Sprache. Hierher gehört nur die innere Entwicklung des Kirchenrates selber.

²³ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30016, § 1262.

²⁴ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30034, § 2148.

²⁵ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 5

²⁶ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. I.

²⁷ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3215, § 334.

Das wichtigste Amt im Paritätischen Kirchenrat war nicht der Geschäftsführer, sondern der *Aktuar*; denn er blieb, während jener wechselte. Die Besetzung dieses Postens schob der Kirchenrat in der ersten Sitzung auf; ad interim führte Pfarrer Benker aus Dießenhofen dessen Geschäfte.²⁸ – Im Mai 1805²⁹ stellte der Antistes den Antrag, der Große Rat möge das Kirchenratgesetz dahin abändern, daß zum Aktuar auch Nichtmitglieder gewählt werden könnten; zudem solle er ein festes Salär für diese Stelle ansetzen. Denn von den Räten selber könne sich keiner bereit erklären, dieses Amt zu übernehmen – und zwar aus räumlichen, zeitlichen und finanziellen Gründen. Am 9. Mai 1805³⁰ bewilligte die Regierung die Wahl eines besonderen Aktuars, sie werde ihm nach Ablauf eines Jahres eine seinen Geschäften entsprechende Besoldung auszahlen. Sie war zwar ungehalten darüber, daß sich kein Kirchenrat bereit fand, abwechslungsweise dieses Amt zu führen, wie sie mit Gewißheit im Interesse der Sache erwartet habe.³¹ Aber die Regierung hatte kaum einen Begriff von der Tätigkeit eines Aktuars, sie betrachtete ihn wohl bloß als Protokollführer, was jedoch nur für Benker zutraf, der sich in Dießenhofen nicht auch noch mit der Korrespondenzarbeit befassen konnte.

Item, am 22. Mai 1805³² klagte der Antistes schon über die Fülle seiner Geschäfte: In seiner kurzen Amts dauer habe er schon 64 Schreiben erledigen, klassieren, kopieren usw. müssen. Er beantragte daher, die Besoldung des Aktuars auf 3 Louis d'or vierteljährlich (= 33 fl.) plus die üblichen Sitzungsgelder zu erhöhen; dann werde es ihm *vielleicht* möglich sein – im Brief unterstrichen! – jemand für dieses Amt zu finden. Er stelle diesen Antrag auch im Namen des «zehnfach mehr beschäftigten evangelischen Kirchenrates». Er hatte also von Anfang an die Absicht, die beiden Posten durch den gleichen evangelischen Geistlichen zu besetzen. Diese Zusammenlegung entsprach den Wünschen der Regierung in doppelter Hinsicht (Sparpolitik und Stärkung der evangelischen Mehrheit) und so genehmigte sie am 24. Mai 1805³³ diesen Antrag, worauf am 2. Juli 1805³⁴ Provisor Häfeli von Frauenfeld gewählt wurde, der sich um sein Amt sehr verdient machte (siehe Kap. 7, IV).

²⁸ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 4.

²⁹ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1. Antistes an Regierung, ohne Datum.

³⁰ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3215, § 655.

³¹ Dies ist ein Schulbeispiel thurgauischer Sparpolitik; denn eine Behörde, die ja außerhalb des ordentlichen Verwaltungs- und Regierungsapparates stand wie der Kirchenrat, sollte sich doch nach Möglichkeit selber finanzieren. Es kam einmal sogar zu einer Mahnung, auf Sparsamkeit vermehrt zu achten: Der Große Rat rügte bei der Prüfung der Staatsrechnung für 1808 den großen Ausgabenposten bei Kommissionalgebühren der Kirchenräte. Die Regierung empfahl diesen Behörden daher, so wenig Kommissionen wie möglich zu ernennen und vor allem darauf Bedacht zu nehmen, die Taxen dafür von den Parteien zu erheben und einzutreiben! – Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32115, § 328 b, Regierung an Parit. Kirchenrat 27. März 1810.

³² STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1. Antistes an Regierung.

³³ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3216, § 723.

³⁴ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 19f.

Sein Doppelamt bedeutete aber gar keine Sinekure. Daher beantragte der Evangelische Kirchenrat am 3. November 1807,³⁵ den Lohn des Aktuars von 132 (= vier mal 3 Louis d'or) auf 250 fl. jährlich zu erhöhen, damit er jenem des Schulrates gleichgestellt sei. Am 18. November 1807³⁶warf die Regierung eine Zulage von 10 Louis d'or (= 110 fl.) aus und teilte dem Evangelischen Kirchenrat zugleich mit, die endgültige Regelung der Besoldung werde bei der definitiven Fassung des Gesetzes vorgenommen. Im Hinblick darauf beantragte der Evangelische Kleine Rat am 28. November 1808³⁷ folgende Ansätze (entsprechend den Wünschen des Kirchenrates): Antistes 75 fl. im Quartal, Aktuar 65 fl., beide plus Sitzungsgelder, Abwart 10 fl. plus Wartgeld pro Sitzung in der Höhe von 1 fl. 30 Kr. Am 16. Dezember 1808³⁸ folgte der Katholische Kleine Rat; seine Zahlen lassen die weit geringere Bedeutung des Katholischen Kirchenrates sofort erkennen: Kommissar 25 fl., Aktuar 22 fl. und Abwart 6 fl. im Vierteljahr plus obige Zulagen. Der Große Rat setzte die Wartgelder von zehn auf neun, respektive sechs auf fünf herab und bestätigte die gesamte Besoldung bei der Annahme des definitiven Organisationsgesetzes (Mai 1809). – Nach dem plötzlichen Rücktritt Häfeligs wählte der Kirchenrat wiederum den evangelischen Provisor von Frauenfeld, Luttringshausen, zum Aktuar (20. September 1809).³⁹

Am 24. November 1810⁴⁰ schlug der Antistes der Regierung vor, die Aktuariate des Paritätischen, des Evangelischen Kirchen- und des Schulrates in einer Person zu vereinigen, da jedes einzeln zu schlecht besoldet sei. Dies Amt soll einem evangelischen Geistlichen übertragen werden, «weil für das Aktariat des evangelischen Kirchenrates, dessen Geschäfte die weitläufigsten und vielseitigsten sind, ganz besonders zu sorgen» sei. Der nächste Grund für diesen Antrag lag in der Ämterkumulation Sulzbergers als Geschäftsführer, Antistes und Schuldirektor. Die Regierung empfahl den drei Räten, bei der nächsten Neubesetzung dieses Amtes dem Antrag Sulzbergers zu entsprechen (24. November 1810).⁴¹ Es kam jedoch nicht dazu, da der paritätische Kirchenrat wegen eines Zwischenfalles Ende 1810 bis Mitte 1812 nicht tagte und bei Wiederaufnahme seiner Arbeit wiederum Benker zum Interimsaktuar wählte (14. Juli 1812).⁴²

Der *Zusammenhang zwischen Kirchen- und Schulrat* war überhaupt sehr eng. Sein eigentlicher Leiter, der wirklich initiative Kopf der ganzen thurgauischen

³⁵ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Kirchenwesen, Fasz. XI. 267, 269, 271. Evangel. Kirchenrat an Evangel. Kleinen Rat.

³⁶ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32110, § 1288.

³⁷ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1. Evangelischer Kleiner Rat an Kleinen Rat.

³⁸ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Kirchenwesen, Fasz. XI. 277, 282. Kathol. Kleiner Rat an Kleinen Rat.

³⁹ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 113.

⁴⁰ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1.

⁴¹ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32116, § 1437.

⁴² STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 183.

Schulpolitik seit der Helvetik war ja Sulzberger. Von den 14 (inklusive Schuldirektor und Aktuar) am 7./8. Januar 1805⁴³ gewählten Schulräten waren vier bereits Kirchenräte (Sulzberger, Aepli, Guldin, Locher), vor dem Rücktritt Aeplis während zwei Jahren (1807–1809) sogar fünf (Längli); vom siebenköpfigen engern Schulrat einer (Sulzberger), dann seit 1807 zwei (nach dem Eintritt Länglis in den Kirchenrat). – Gleich in der ersten Sitzung des Kirchenrates nahm der bereits amtierende Schulrat sofort Verbindung mit ihm auf, teilte ihm seinen Verbesserungsplan für den öffentlichen Unterricht mit und ersuchte um seine Mitwirkung.⁴⁴ Zur Koordinierung der Anstrengungen wählte darauf der Kirchenrat eine Komission, die mit jener des Schulrates unter Sulzberger gemeinsame Beratungen pflegen sollte: Hofer und Waser, Rogg und Brenner.

Die Übergabe der *Geschäftsführung* regelte der Kirchenrat beim ersten Male (Beschluß vom 17. Juni 1806):⁴⁵ Sie sollte innert den beiden ersten Wochen des Brachmonats in der Sitzung des Kirchenrates selbst erfolgen, der Regierung angezeigt und im Wochenblatt ausgeschrieben werden. – Die Dekane sollen ihre Pfarrer durch Zirkulare benachrichtigen, die es wiederum den Gemeinden mitzuteilen haben. – Zufolge der Einstellungen der Sitzungen 1810/12 herrschte Unklarheit über die Geschäftsführung, welche durch den Beschluß vom 14. Juli 1812⁴⁶ behoben wurde: Wenn keine Sitzung im Juni stattfindet, soll die Geschäftsführung Ende Monat übergeben werden: Sie wechselt also mit dem 1. Heu-monat; in den geraden Jahren 1812, 1814, 1816, 1818 usw. geht sie an den katholischen Kirchenrat oder den katholischen Kommissar über, in den ungeraden 1813, 1815, 1817, 1819 usw. an den Antistes. Dabei werden aber die Geschäfte der letzten Sitzung, welche der Geschäftsführer präsidiert, noch von diesem besorgt, auch nach der Übergabe. – Bei den Katholiken wurden Kirchenrat und Kommissar genannt, wohl um bei einem neuen Streit einen Stillstand der Geschäfte zu vermeiden; man traute dem Frieden also gar nicht. – Die Bedeutung des Geschäftsführers trat stark hinter seiner Tätigkeit als Antistes oder Kommissarius, das heißt als erster kirchlicher Beamter seiner Konfession, zurück (siehe Kap. 7, IV, und 8, III); immerhin waren die Einflußmöglichkeiten auf die allgemeine Kirchenpolitik nicht gering, ergaben sich aber praktisch aus seiner Stellung als geistlicher Vorsteher seiner Kirche.

Gleich beim ersten Zusammentritt erhielten Sulzberger und Locher den Auftrag, ein *Sitzungsreglement* auszuarbeiten, das schon in der zweiten Session ge-

⁴³ Tbl. 3. B., S. 212.

⁴⁴ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 9f.

⁴⁵ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 35.

⁴⁶ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 183, und Missiven des Parit. Kirchenrates, S. 79f., Mitteilung an die beiden Kammern 23. Juli 1812.

nehmigt wurde (9. Juli 1805).⁴⁷ In 16 Paragraphen wurde der Ablauf der Sitzungen, Form der Entschuldigungen, Rangordnung, Kleidung und Beschußfähigkeit geregelt. Ein paar Punkte daraus:

Die Sitzungen dürfen auf keinen Sonntag oder Festtag einer der beiden Konfessionen fallen (§ 1). Für Zusätzkommen wird eine Buße von 15–30 Kr. (§ 2), bei unentschuldigter Absenz 1 fl. erhoben (§ 4). Die Geschäfte wickeln sich wie folgt ab: Präsenz und Entschuldigungen – Protokoll – Tagesordnung – 1. Umfrage zu jedem Geschäft (Diskussion) – 2. Umfrage (Abstimmung) – Schlußanfrage des Geschäftsführers – Anzeige der Traktanden der nächsten Sitzung (§§ 5–12). Anwälte dürfen nicht vor dem Kirchenrat erscheinen (§ 13); man hielt sie damals eben noch allgemein für Prozeßtröler, die nicht gerade in hoher Achtung standen. Die geistlichen Mitglieder tragen den Mantel, die weltlichen schwarze Kleidung und Degen (§ 14). Die Rangordnung richtet sich nach der Reihenfolge der Wahl (§ 15). Beschußfähig ist der Rat bei 15 Mitgliedern (§ 16).

Ebenfalls in seiner ersten Sitzung (5. März 1805)⁴⁸ hatte der Evangelische Kirchenrat auf Antrag Kesselrings (Distriktspräsident von Weinfelden) mit 5:3 Stimmen beschlossen, der Regierung Weinfelden als *Versammlungsort* vorzuschlagen (siehe 1. Teil, Kap. 5, Tagungsort des Ehegerichts). Am 6. März⁴⁹ wurde der Beschuß im Evangelischen Kirchenrat mit dem gleichen Stimmenverhältnis nochmals bestätigt, als der Antistes den Vorschlag machte, die Sitzungen mögen zwischen Frauenfeld und Weinfelden abwechseln. Da die Regierung nicht antwortete, sollte sie wiederum auf Antrag Kesselrings daran erinnert werden; der Beschuß wurde auch diesmal mit Mehrheit gefaßt (6. Dezember 1805).⁵⁰ Das diesbezügliche Schreiben des Evangelischen Kirchenrates vom 20. Januar 1806 gelangte wohl an die Kommission des Innern, blieb dort aber liegen, bis das Geschäft am 14. August 1810⁵¹ einfach abgeschrieben wurde. – Sulzberger hatte auf dem kalten Weg gesiegt; Frauenfeld war definitiver Sitzungsort geworden.

II

Vor Ablauf der Gültigkeit des provisorischen Organisationsgesetzes ernannte der Paritätische Kirchenrat eine Kommission zur Prüfung eines *definitiven Gesetzes- textes*, bestehend aus Sulzberger und Hofer, Kesselring und Locher (3. März 1808 – drei Unitarier gegen Hofer), deren Vorschlag am 4. April der Regierung eingegeben wurde.⁵² Zwar sei die «Zweckmäßigkeit jener Organisation im Ganzen»

⁴⁷ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 15ff.

⁴⁸ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 6f.

⁴⁹ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 22f.

⁵⁰ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 86.

⁵¹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30017, § 1753.

⁵² Einsetzung der Kommission: STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 78.

Verhandlungen im Kirchenrat: Ebenda S. 83ff.

Vorschläge auch in Fasz. XI. 262. a. 1: Parit. Kirchenrat an Regierung mit Beilagen, 4. April 1808.

erwiesen, doch ergäben sich aus den Erfahrungen verschiedene Abänderungen. Der Kirchenrat wünschte vorerst einmal eine genauere Regelung des Instanzenwegs für Geschäfte, welche die Regierung dem Paritätischen Kirchenrat übertrug, die aber eigentlich einer besonderen Kammer zustanden (Kammer – Kirchenrat – Regierung und umgekehrt) und daher von dieser weitergeleitet wurden. – Sein zweites Anliegen zeigte unitarische Tendenzen, man mißbrauchte dazu die Parität: Bei der Verwaltung kirchlicher Fonds, bei der Handhabung der Sittengesetze soll «möglichste Gleichförmigkeit» angestrebt werden; die Konfessionen sollen «gleichen Schritt halten». – Eine dritte Absicht verfolgte er in der Vereinfachung des Geschäftsganges durch Verminderung der Aktivmitglieder des Kirchenrates.

Auf Verlangen der Regierung verlängerte der Große Rat (und seine Konfessionsteile) am 4. Mai 1808⁵³ die Gültigkeit der verschiedenen Organisationsgesetze bis zur nächsten Session, damit sie eingehend überprüft werden könnten. Dabei berücksichtigte der Kleine Rat zwei weitere Punkte: Einmal wurden auf Antrag des Evangelischen Großen Rates Bestimmungen über Verwandtschaft eingeführt, weil der Kirchenrat auch richterliche Kompetenzen habe; dann veränderte die Gründung des katholischen Kapitels Arbon den Wahlmodus des katholischen Konfessionsteils (August 1808). Aber auch der Große Rat unterzog das Gesetz noch einmal einer genauen Durchsicht, ernannte eine fünfköpfige Kommission (unter anderem auch Locher und Kesselring) und verlängerte die Gültigkeit ein zweites Mal (19. Dezember 1808).⁵⁴ Zusammen mit der Kommission des Innern nahm sie noch ein paar minder wichtige redaktionelle Änderungen vor; in den Verhandlungen aber kam erneut der Wunsch der evangelischen Mehrheit nach Kontrolle der katholischen Wahlen zum Vorschein, allerdings nicht mehr so kraß wie früher: Die Dreievorschläge für die Wahl der geistlichen Mitglieder sollten vom gesamten Kleinen Rat den Konfessionsteilen unterbreitet werden! Dies beweist, daß man mit den Wahlen der Katholiken hinsichtlich ihrer geistlichen Vertretung in dieser Behörde nicht einig ging und sie gerne überwacht hätte. Der Antrag fiel jedoch dahin und damit auch ein zweiter, wonach ein Vorschlag auf Absetzung eines Kirchenrates künftig nicht mehr durch den Kleinen Rat der betreffenden Konfession, sondern durch den gesamten Kleinen Rat hätte erfolgen sollen. – Die Widersetzlichkeit der führenden katholischen Geistlichen gegen die gleichmacherische Gesetzgebung scheint doch als störend empfunden worden zu sein (siehe Kap. 8). – Im übrigen hielt sich das Gesetz, vom Großen Rat endlich am

⁵³ Tbl. 7. B., S. 12.

Neue Redaktion durch die Regierung und die Großratskommission: STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1: Rapporte der Organisationskommission 21. April 1808, der Kommission des Innern 28. November 1808 und der Kommission des Großen Rates 6. Februar 1809.

⁵⁴ STA.TG. Protokoll des Großen Rates, Nr. 2001, S. 50f.

3. Mai 1809⁵⁵ genehmigt, mit geringen Ausnahmen ziemlich genau an die Vorschläge des Kirchenrates.

Wesentlich ist vor allem eine Festigung der Parität, im Unterschied zu den Tendenzen während der Verhandlungen; Anderwert hatte wiederum einen kleinen Sieg davongetragen. Die Appellation an die Regierung war nun nicht nur möglich, wenn es die Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangte, sondern auch wenn dies ein Konfessionsteil tat (§ 9); es hatte sich wohl in der Praxis gezeigt, daß sich die eine Glaubenspartei unbillig benachteiligt fühlen konnte und einen Weg zu ihrer Verteidigung suchte; aber auch das Umgekehrte könnte der Fall sein. – Ist der Präsident evangelisch, amtet der Kommissarius, ist er katholisch, der Antistes (§ 23). Der Stellvertreter des Geschäftsführers muß von der gleichen Konfession sein (§ 24). – Die übrigen Änderungen betreffen:

1. Wahlart: Infolge der Gründung des Kapitels Arbon sind katholischerseits zwei Dekane und zwei Kammerer von Amts wegen Mitglieder des Kirchenrates; nur noch die restlichen zwei werden gewählt (§ 13).
2. Personal: «Nur die Hälfte jeder Kammer und jeden Standes ist von einem Wechsel der Geschäftsführung zum andern in Aktivität, die beiden Geschäftsführer aber sind jederzeit gegenwärtig. Suppleant für ein aktives Mitglied ist ein ruhendes, womöglich seines Standes» (§ 14). Im ganzen besteht der Kirchenrat also nurmehr aus 14 amtierenden Mitgliedern (inklusive beide Präsidenten) statt 26; von ihnen müssen zur Beschußfähigkeit mit den beiden Geschäftsführern 9 Mitglieder anwesend sein (§ 29).
3. Verwandtschaft: Vater - Sohn, Schwiegervater - Tochtermann, Bruder - Schwager können nicht zur gleichen Zeit im Kirchenrat sitzen. Verwandtschaft der gleichen Grade mit einer Partei bei Beurteilung eines Streites schließt solche Mitglieder für diesen Fall aus (§ 15).
4. Aktuar: Er ist auch außerhalb des Kirchenrates wählbar (§ 16). Dies bedeutete nur die Sanktion eines bereits bestehenden Zustandes.
5. Sitzungen: Es findet nur noch eine «fixe» Sitzung beim Wechsel der Geschäftsführung statt. Die übrigen werden jedesmal mit Bewilligung des Präsidenten ausgeschrieben (§ 26). Hier stand im Entwurf des Kirchenrates nur «mit Vorwissen des Präsidenten». Der Stichentscheid liegt in Abwesenheit des Präsidenten beim Geschäftsführer (§ 28).
6. Versammlungsort: wird immer noch nicht genannt. Doch fällt der Passus weg, daß es immer der gleiche sein müsse. Damit bestünde die Möglichkeit eines Wechsels, wie Sulzberger es antönte. Doch steckte hinter diesem Wortlaut kein aufrichtiger Wille zur Abklärung.

Die Verminderung der Aktivmitglieder – der Kirchenrat wurde damit auch beweglicher – brachte durch Einsparung von Taggeldern eine Verbilligung der Organisation.

Auf Antrag des Paritätischen Kirchenrates wurde dieses Gesetz nebst andern in größerer Auflage gedruckt und allen Pfarrern des Kantons zugestellt (20. Juni

⁵⁵ Tbl. 7. B., S. 101ff.

1809).⁵⁶ Am 19. September 1809⁵⁷ nahm dann der Rat die Ausscheidung der «aktiven» und «passiven» Mitglieder vor. Sie wurden in jeder Kammer und jedem Stand gesondert durch das Los bestimmt; dabei mußte ein Geistlicher beider Kammern abwechselungsweise für zwei Jahre austreten, da die Geschäftsführer stets im Amte sind. Die Angelegenheit war wie manche damaligen Wahlgesetze reichlich kompliziert.

III

Wenn man Protokoll- und Missivbuch des Paritätischen Kirchenrates durchblättert, stellt man im ersten eine Lücke vom Juli 1810 bis Juli 1812, beim zweiten eine solche vom November 1810 bis Februar 1812 fest. Mindestens während dieser letzten Zeit ruhten die Geschäfte des Paritätischen Kirchenrates, da er wegen eines *Zwischenfalles* keine Sitzungen mehr abhielt.

An seiner Tagung vom 28. November 1810 soll Hofer, damals Geschäftsführer, folgende Erklärung abgegeben haben, ohne von irgend jemandem gereizt worden zu sein: «Es habe noch keine katholische Partei vor dem Paritätischen Kirchenrat ihr Recht gefunden».⁵⁸ Darob entrüsteten sich die evangelischen Kirchenräte und beschlossen am 30. November, die Sache vor die Regierung zu ziehen. Sie betrachteten die Worte Hofers als eine Beschuldigung der Ungerechtigkeit und damit als eine grobe Beschimpfung. Sie weigerten sich gesamthaft, weiterhin mit Hofer in einem Gremium zu sitzen, weil er durch diese unbeherrschte Äußerung alle ihre Achtung und ihr Zutrauen verloren habe. Es müsse daher auf Absetzung des Kommissars gedrungen werden! Sie verlangten in einem Schreiben an den Evangelischen Kleinen Rat vollste Genugtuung für diesen ehrenrührigen Ausfall Hofers (4. Januar 1811). Jener übergab das Geschäft der Gesamtregierung.⁵⁹ – Leider ist nirgends eine Notiz zu finden, in welchem Zusammenhang Hofer seinen Ausspruch tat.

Die Regierung verlangte von Hofer am 11. Januar 1811⁶⁰ Aufschluß über diesen Vorfall; seine Antwort vom 21. Januar teilte sie am 5. Februar⁶¹ dem Antistes mit. Hofer erklärte, er habe nicht gesagt, «es habe noch keine katholische Partei vor den *evangelischen Mitgliedern des Paritätischen Kirchenrates ihr Recht gefunden*», sondern bloß «noch habe keine katholische Partei vor dem *Paritätischen Kirchenrate Recht gefunden*» und damit gemeint, «daß noch keine katholische

⁵⁶ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30014, § 1458.

⁵⁷ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 104ff.

⁵⁸ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 363.

⁵⁹ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 204.

⁶⁰ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32117, § 36.

⁶¹ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32117, § 153.

Partei einen Handel vor dem Paritätischen Kirchenrat gewonnen habe». Für die Wahrheit dieser Feststellung berufe er sich auf das Protokoll. Er habe übrigens in der fraglichen Sitzung sofort protestiert, als ein evangelischer Kirchenrat seinen Worten den Sinn gab, die evangelischen Mitglieder hätten ungerecht gehandelt. Zudem sei dies in der Hitze der Debatte geschehen und durch Äußerungen eines evangelischen Kirchenrates veranlaßt worden. – Diese etwas gewundene und wortspalterische Erklärung genügte natürlich nicht. Immerhin könnte man daraus schließen, daß der weltliche katholische Teil des Kirchenrates nicht immer konfessionell geschlossen stimmte. Auch das Fehlen des Protokolls gerade dieser Sitzung ließe Schlüsse zu; der Aktuar war ja evangelisch. – Weiter läßt die subtile Unterscheidung Hofers zwischen «ihr Recht . . .» und bloß «Recht finden» oder «Handel gewinnen» den Schluß zu, daß Hofer nicht behaupten wollte, die katholische Partei habe absolut recht und sei daher ungerecht behandelt worden. Solche nachträgliche Deutungen sind jedoch immer etwas gekünstelt.

Darauf griff der katholische Kirchenrat die leidige Angelegenheit auf und schrieb am 29. April 1811⁶² direkt an seine evangelischen Kollegen; der Brief wurde vom «Vizegeschäftsführer» Dekan Pfister unterschrieben. Hofer habe nach seiner eigenen Erklärung niemand verletzen wollen. Da sich aber diese Spannung auf die Dauer sehr nachteilig gegen Eintracht und Toleranz zwischen den Konfessionen auswirken könne, wünsche man den Zwischenfall auf eine «liberale» Weise vor dem Paritätischen Kirchenrat beizulegen, die jedoch volle Genugtuung gewähren würde. Zur Fühlungnahme mit dem Evangelischen Kirchenrat und zur Abklärung der Modalitäten ernannte der Katholische Kirchenrat eine Abordnung, bestehend aus Locher und Meyenberg. – Die gemäßigten katholischen Kirchenräte hatten es erreicht, daß von dieser Seite aus ein erstes Schritt getan wurde. – Der Evangelische Kirchenrat war zwar mit der Kontaktnahme einverstanden und wählte seinerseits den Antistes und Kesselring für dieses Geschäft, lehnte aber zum vornherein die Einsetzung des Paritätischen Kirchenrates als Forum dieser Versöhnung ab (Sitzung vom 2. Juli 1811).⁶³ Konsequent schlug er daher am nächsten Tag auch eine Einladung zu einer Sitzung dieser Behörde ab, weil der Anstand noch nicht beigelegt sei; damit verhinderte er allerdings die Geschäftsübergabe.

Es kamen weiterhin keine Sitzungen zustande, so daß Morell zum Beispiel in seiner Eigenschaft als amtierender Präsident des Kirchenrates zur Entscheidung des Pfründenstreites in Leutmerken von sich aus ein Schiedsgericht ernannte, in dem Hofer bezeichnenderweise fehlte;⁶⁴ an seiner Stelle amtete Locher, also ein

⁶² A.K.KR. Missiven des Kathol. Kirchenrates 1806–1813, S. 221f.

⁶³ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 374, 378.

⁶⁴ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 7, Schiedsvertrag im Pfründenstreit 5. Dezember 1811.

Laie! Schließlich – am 25. Oktober 1811⁶⁵ – forderte Regierungspräsident Hanhart Hofer zur Übergabe der Geschäfte auf. Dies tat er wahrscheinlich erst anfangs 1812; denn ab Februar wurde die bereits vor Jahren begonnene Untersuchung des Brugger Armenfonds weitergeführt.⁶⁶

Unterdessen (14. November 1811)⁶⁷ hatte der Evangelische Kirchenrat festgestellt, daß sich die Viererkommission nicht habe einigen können. Er beharre daher auf seinem Standpunkt und verlange die Resignation Hofers, «was unstreitig das beste wäre» oder dann «vollkommenste Satisfaktion», ohne deren Form allerdings näher zu umschreiben. Erst am 28. April 1812⁶⁸ gab Hofer die Erklärung ab, daß er damals «die evangelischen Mitglieder des Paritätischen Kirchenrates keines geübten Unrechts habe beschuldigen wollen». Er tue dies, um den Gang der Geschäfte nicht länger zu hindern, nachdem die vom katholischen Kirchenrat zur gütlichen Beilegung des Zwistes unternommenen Schritte nichts genutzt hätten. Zugleich wiederholte er sein bereits am 16. Dezember 1810 an den Katholischen Großen Rat gerichtetes Begehrum Entlassung aus dem Kirchenrat, das dieser bisher nicht behandelt hatte. Die Regierung betrachtete die Sache damit als erledigt und teilte dies beiden Parteien mit (30. April 1812).⁶⁹ Doch erst nach dem endgültigen Rücktritt Hofers verzichteten die evangelischen Kirchenräte auf eine weitere Satisfaktion (15. Juli 1812).⁷⁰ Der Ton ihres Schreibens an den Evangelischen Kleinen Rat (23. Juli 1812)⁷¹ ist aber keineswegs versöhnlich, ganz im Gegenteil: Der Hauptzweck, daß «wir mit diesem Mann in keiner Verbindung mehr stehen», sei erreicht. «Wir überlassen es übrigens dem Herrn Dekan Hofer, wie er seine Wörterklärung vor einem deutschen Grammatiker rechtfertigen, seine früheren und späteren Äußerungen in Harmonie bringen und mit der Wahrheitsliebe vereinbaren wolle, welche einem geweihten Priester eigen sein soll.» Besonders diese letzte Anspielung ist deutlich scharfmächerisch und man darf aus der ganzen Affäre wohl mit Recht darauf schließen, daß Sulzberger diesen Streit mit Absicht zu einer Prestigefrage aufgebaut hat, um den Rücktritt Hofers, dieses lästigen und so hartköpfig auf die Wahrung der Rechte der katholischen Kirche und ihres Bischofs versessenen Mannes, zu erzwingen.

Doch gelang dies dem Antistes nur halb. Denn Hofer blieb weiter der Vertraute Anderwerts und der Curie. Der Katholische Kleine Rat hatte nämlich am 2. Mai 1812⁷² beschlossen, den Rücktritt Hofers als Kommissar und Geschäfts-

⁶⁵ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32118, § 1134.

⁶⁶ 13. Februar 1812, 1. Briefdatum im Missivbuch des Parit. Kirchenrates.

⁶⁷ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 422.

⁶⁸ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Kirchenwesen, Fasz. XI, 281. 1. Hofer an Regierung.

⁶⁹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30020, § 914.

⁷⁰ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates II, S. 2f.

⁷¹ STA.TG. Akten Evangel. Kleiner Rat, Nr. 3511.

⁷² STA.TG. Protokoll des Kathol. Kleinen Rates, Nr. 3550, S. 81.

führer anzunehmen, ihn jedoch zu ersuchen, als Dekan Sitz und Stimme im Katholischen Kirchenrat zu behalten, wobei es dem Präsidenten überlassen sein sollte, in jenen Jahren, wenn der Dekan an den Sitzungen des Paritätischen Kirchenrates teilzunehmen hätte, ein anderes Mitglied an dessen Stelle zu delegieren. Diese salomonische Lösung fand die Zustimmung des katholischen Großen Rates und der Regierung; auch Hofer erklärte sich am 14. Juni damit einverstanden. – Zu seinem Nachfolger wählte der Katholische Große Rat am 5. Mai 1812⁷³ Pfarrer Längli von Sirnach, der an der Spitze eines Dreievorschlages mit Guldin und Dudli stand und wohl als gemäßigter Mann galt; er war übrigens enger Mitarbeiter Sulzbergers im Schulrat. Die Wahl wurde am 21. Mai 1812⁷⁴ vom Katholischen Kleinen Rat auch der Curie mitgeteilt (siehe Kap. 8, III).

Am 13. Juli 1812 hielt der Kirchenrat endlich wieder eine Sitzung ab, wobei er sich regelrecht neu konstituieren mußte, indem jede Kammer die in Aktivität stehenden Mitglieder bestimmte. Nach vier weiteren Sitzungen schloß das Protokoll des Paritätischen Kirchenrates am 11. Oktober 1813.⁷⁵ Die bald einsetzenden Umwälzungen und die Verfassungsänderung verhinderten wohl einen weiteren Zusammentritt. – Trotz dieses Schönheitsfehlers erfüllte der Paritätische Kirchenrat seine doppelte Aufgabe: Wahrung der Parität und Wirken als ausführendes Organ der Regierung im Bereich der allgemeinen Kirchenhoheit; jene war für das praktische Zusammenleben der Konfessionen, diese für den staatsrechtlichen (staatskirchlichen) Ausbau der Kirchenhoheit durch die positive Gesetzgebung von großer Bedeutung. Gerade deswegen ist sein Name eigentlich irreführend: er hätte ebensogut, vielleicht noch mehr die Bezeichnung «allgemeiner Kirchenrat» verdient. – Der Zwist mit Hofer aber wies deutlich auf den wunden Punkt an der ganzen Organisation hin: Die Aufsicht über zwei in Lehre und Einrichtung so verschiedene Bekenntnisse durch eine einzige staatskirchliche Behörde auf der Grundlage der Gleichheit war damals inopportun; dies schuf Erbitterung bei der benachteiligten Partei trotz allen schönen Worten über Harmonie und Toleranz. Schon in der nächsten Periode zog man daraus die Konsequenzen (siehe Schlußkapitel).

Der Paritätische Kirchenrat vereinigte also zwei ganz verschiedene politische Ideen in ein und derselben Behörde: nämlich die aus dem Landfrieden stammende Parität und die von der Helvetik propagierte Gleichheit; daher stammt die Verschmelzung der beiden politischen Motive. Der Kirchenrat konnte dies nur tun

⁷³ STA.TG. Protokoll des Großen Rates, Nr. 2001, S. 257f. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30020, § 1112. Brief Hofers in Akten Kathol. Kleiner Rat, Nr. 3560.
Tbl. 10. B., S. 18.

⁷⁴ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Thurgau Regierung.

⁷⁵ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 176, 201.

dank dem deutlichen Übergewicht der evangelischen Mehrheit und dank der Tatsache, daß die Regierung den Kirchenrat organisatorisch beherrschte; auch die starke Persönlichkeit Sulzbergers wirkte sich aus (siehe Kap. 7, IV). – Obwohl der Paritätische Kirchenrat stets als die Oberbehörde behandelt wurde, lag das Schwer gewicht der Kirchenpolitik den Umständen entsprechend beim Evangelischen Kirchenrat, dessen Aufgabenkreis ja weit größer war.

7. Kapitel

Die evangelischen Kirchenbehörden

Der Evangelische Kirchenrat

Bald nach ihrer Konstituierung suchte die neue Regierung nicht nur mit der Curie, sondern auch mit den führenden geistlichen Kreisen der evangelischen Kirche offiziell Kontakt. Gemäß Beschuß vom 26. April 1803⁷⁶ wollte sie ihren Amtsantritt auch den Dekanen der drei evangelischen Kapitel anzeigen. Doch scheint sie diesen Brief nur an Pfarrer Fries, Dekan des Kapitels Frauenfeld, gesandt zu haben; wenigstens liegt bloß von ihm eine Verdankung dieser Anzeige vor;⁷⁷ es ist sehr unwahrscheinlich, daß die andern Klassenvorsteher nicht auch geantwortet hätten. Vielleicht überging sie damit bewußt Steinfels, den rang ältesten Dekan und bekannten Verfechter einer evangelischen Kirchenautonomie (siehe I. Teil). Fries hingegen konnte dies geradezu als eine Aufforderung betrachten, von Seiten der Geistlichkeit neue Schritte zur Lösung der schwebenden Probleme zu unternehmen. Denn der Plan eines evangelischen Kirchenrates vom März 1802, den die Regierung ja ebenfalls von Sauter erhalten und in Zirkulation gebracht hatte,⁷⁸ konnte den veränderten Umständen ebensowenig wie der allgemeine genügen.

Die Ausschüsse der verschiedenen Kapitel trafen sich daher einmal mehr in Weinfelden (24. Mai 1803) und beratschlagten über einen neuen Plan. Ursprünglich wollte man auch die Vertreter des katholischen Klerus heranziehen, doch sei die Einladung an diese zu spät abgegangen. Vielleicht aber wollte die evangelische Geistlichkeit endlich einmal ihre eigene Sache zu Ende führen, ohne irgendwelche Hemmungen katholischerseits. Der von Pfarrer Zwingli redigierte Plan hielt sich im allgemeinen an den letzten und bewahrte daher immer noch ein gewisses Streben nach Autonomie; er unterscheidet sich von ihm in folgenden Punkten:⁷⁹

⁷⁶ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 11 f. Missiven nicht erhalten!

⁷⁷ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 48. Brief nicht vorhanden!

⁷⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 22.

⁷⁹ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1.

1. Personal und Wahlart:

Der Kirchenrat zählt neun geistliche Mitglieder und eine nicht bestimmte Zahl von der Regierung abgeordnete Groß- und Kleinräte. Unter den erstern sind ex officio die drei Dekane plus je ein Beisitzer pro Kapitel; die übrigen drei wählt die Regierung aus der gesamten evangelischen Geistlichkeit.

2. Präsidium:

Die Regierung ernennt einen lebenslänglichen Präsidenten des Kirchenrates aus seinen geistlichen (!) Mitgliedern.

3. Geschäftsführung usw.:

Aus seiner Mitte wählt der Kirchenrat selber den Vizepräsidenten und den Aktuar. Den Abwart ernennt wiederum die Regierung aus den Bürgern des Versammlungsortes und bestimmt auch seine Besoldung. – Der Stichentscheid liegt nun beim ersten weltlichen Mitglied des Kirchenrates. – Die Sitzungen sollen einmal vierteljährlich stattfinden, doch kann der Präsident außerordentliche einberufen. – Die Besoldung wird der Regierung überlassen; die Geistlichkeit erwartet aber unter Berücksichtigung der «Würde und des Zweckes des Institutes» die Ausrichtung «honorabler Taggelder».

4. Kirche – Schule:

Die Forderung nach einer Vereinigung von Kirchen- und Erziehungsrat wird aufgegeben. Doch sei hier zu wünschen, daß die beiden Behörden durch Wahlfähigkeit eines Kirchenrates in den Erziehungsrat und umgekehrt miteinander in einer engen Verbindung stünden, damit «desto eher eine harmonische Wirksamkeit in den gewissermaßen natürlich ineinander greifenden Kirchen- und Schulangelegenheiten» erzielt werden könnte, was zum Teil ja bei der Wahl des Schularates verwirklicht wurde (siehe Kap. 6, I).

In diesem Entwurf hatte die Regierung deutlich an Einfluß gewonnen (Ernennung des Präsidenten, Wahl einer Anzahl weltlicher und geistlicher Mitglieder, Sanktionsrechte); denn das Zusammenfallen der Funktionen von Zentralregierung (Minister) und Verwaltungskammer wirkte sich auch hier aus. Aber noch wollten die Geistlichen ihre Eigenständigkeit nach Möglichkeit wahren; der Plan zeigte daher keinerlei Annäherung an die Vorschläge in den Verfassungsentwürfen vom Herbst 1802 (siehe 1. Teil, Kap. II, III), die ihnen ja auch nicht bekannt waren; besonders von der Idee eines obersten Pfarrers wie der Zürcher Antistes ist nichts zu lesen.

Auch dieser Entwurf zirkulierte unter allen Mitgliedern des Kleinen Rates und gelangte dann an die Kommission des Innern zur Berichterstattung (11. Juni 1803).⁸⁰ Nach der Errichtung des Paritätischen Kirchenrates – dabei wurden ja auch die beiden separaten Kammern eo ipso gewählt – übergab ihn diese dem Evangelischen Kleinen Rat, der ihn nochmals eingehend überprüfte und am 2. März 1805⁸¹ eine endgültige Redaktion der Regierungskanzlei genehmigte. Auch dieses Dekret hielt sich im Wortlaut an die Vorschläge, nahm aber das Ge-

⁸⁰ STA. TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 204.

⁸¹ STA. TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, §§ 25–27.

setz für den Paritätischen Kirchenrat als Grundlage, was jene ihrer Wirkung nach total veränderte. Die Autonomiewünsche der evangelischen Geistlichkeit – Steinfels war übrigens im Frühjahr 1804 gestorben – blieben im allgemeinen unberücksichtigt; der Evangelische Kleine Rat wollte die neue Behörde als eine willige und sachkundige Unterstützung zur Ausübung seiner eigenen kirchlichen Rechte heranziehen. Das Dekret umschrieb jedoch erst die Organisation des eigentlichen Kirchenrates und ließ vor allem die Abgrenzung seines Geschäftsbereichs und seiner Kompetenzen offen; der Evangelische Kleine Rat behielt sich das Recht zur Ausfüllung dieser Lücken vor.

Von ihm aufgefordert, konstituierte sich der Evangelische Kirchenrat am 5. März 1805, einen Tag nach dem Paritätischen,⁸² und setzte sich sofort mit dem Organisationsgesetz auseinander. Er wählte eine Kommission zu dessen Beratung und Ergänzung, nämlich Sulzberger und Gutmann, Müller und Kesselring, also zwei Frauenfelder und zwei Vertreter, die gewissen autonomistischen Ideen näher standen, besonders Gutmann, während Kesselring als ehemaliger Präsident der Verwaltungskammer im Widerstreit mit seiner Herkunft aus Weinfelden stand. Der Kirchenrat wünschte vor allem mehr Kompetenzen in der Prüfung der Aspirantenliste im Sinne eines Empfehlungsrechtes und genauere Bestimmung des Examinationsrechts (siehe Kap. 9, II). – Hier ist es notwendig, einen kurzen Blick auf die politische Richtung der Kirchenräte zu werfen, soweit dies aus Akten und Ämterlaufbahn hervorgeht. Wie Morell, doch weniger radikal, waren die weltlichen Vertreter sicher alle Unitarier, wobei allerdings beim einen oder andern gemäß seiner Abstammung aus der Landschaft ein gewisses Ressentiment gegen die hauptstädtischen Ansprüche Frauenfelds mitschwingen mochte, zum Beispiel bei Kesselring (siehe Tagungsort, Kap. 6, I). Die politische Richtung Morells vertrat ganz energisch Sulzberger, der wohl in Benker und Zwingli Unterstützung fand; Stumpf aber war der letzte «Regierungspfarrer» in Weinfelden! Eine gemäßigte, vermittelnde Stellung nahmen Fries, Locher und Waser ein, Gutmann stand den Ideen von Steinfels am nächsten (siehe auch I. Teil, Kap. 9).

Der Evangelische Kleine Rat ließ wiederum durch die Regierungskanzlei einen ausführlichen Organisationsplan erstellen, den er dann mit Ergänzungen Morells und Hirzels dem Kirchenrat vorlegte. Er wurde zuerst den beiden Dekanen Gutmann und Fries zur Begutachtung übergeben (26. Januar und 17. Februar 1806).⁸³ Fries hatte gegen den Entwurf als solchen nichts einzuwenden; Gutmann hingegen machte einen generellen Vorbehalt: Der Kirchenrat bekäme zu viele Kom-

⁸² STA.TG. Missiven des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3520, S. 11f.

A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I. – Bezeichnend für die Idee der gesetzgeberischen Einheit ist der Vorrang des Parität. Kirchenrates, daß dieser *zuerst* in sein Amt eingesetzt wurde!

⁸³ A.E.KR. Akten Evangel. Kirchenrat I mit I. Redaktion der Regierungskanzlei.

petenzen; die Synode sei machtlos, ihr blieben ja nur mehr «*pia desideria*»! Gutmann wollte in der Synode also ein Gegengewicht zum Kirchenrat schaffen, die quasi als Legislative, als demokratisches Kontrollorgan der Geistlichkeit hätte funktionieren sollen (siehe 2. Verfassungsentwurf von 1802). Der Kirchenrat selber beriet den ganzen Entwurf am 27. Februar 1806,⁸⁴ veränderte ein paar Paragraphen und stellte einige zusätzliche Forderungen auf, die jedoch am Verhältnis Kirchenrat-Evangelischer Kleiner Rat nichts Wesentliches änderten. In einer Anmerkung im Protokoll steht nämlich: Der Kirchenrat habe das Gesetz wegen Mangels an Zeit nicht gründlich überprüfen können. Der Antistes habe daher von sich aus das ganze Gesetz im Sinne des Kirchenrates bearbeitet (!) und den so revidierten Entwurf dem Kirchenrat Benker zur Einsicht vorgelegt, der ihn ebenfalls den Wünschen des Kirchenrates entsprechend fand, worauf ihn Sulzberger an den Evangelischen Kleinen Rat zurück sandte. Damit hatte man gewissermaßen den Bock zum Gärtner gemacht; denn Sulzbergers Zentralismus forderte ja eine starke Stellung der Regierung, das endgültige Gesetz weicht denn auch nur wenig vom Text der Regierungskanzlei ab.

Aus einem Dekret zur Organisation des Kirchenrates von vierundzwanzig Paragraphen war nun mit einhundertundsechsundvierzig Paragraphen die «Grundlage einer evangelischen Kirchenordnung» geworden, wie es im Titel des am 7. Mai 1806⁸⁵ vom Evangelischen Großen Rat genehmigten provisorischen Gesetzes heißt. So kann sie denn als eigentliche evangelische Kirchenverfassung angesprochen werden, die ausführlich zu behandeln ist. – Sie ist ähnlich eingeteilt wie das Gesetz für den Paritätischen Kirchenrat: Personal – Geschäfte und Kompetenzen – Versammlungsort und Sitzungen – Besoldung – Taxen.

I. Personal

Der evangelische Teil des Paritätischen Kirchenrates (siehe Kap. 5, III) bildet als «abgesonderte Kammer» den Evangelischen Kirchenrat (§ 1), der mit 7 anwesenden Mitgliedern (von 13) beschlußfähig ist; bei Mangel stellt der Evangelische Kleine Rat die Suppleanten (§ 2). Betreffend Wahlart, Präsident, Geschäftsführung usw. gelten die entsprechenden Bestimmungen des Paritätischen Kirchenrates (§ 3), dessen Aktuar und Abwart ihre Ämter auch in diesem Gremium ausüben können, wenn sie evangelisch sind; der erstere kann auch außerhalb des Kirchenrates gewählt werden (§§ 4, 5).

II. Versammlungsort, Sitzungen, Besoldung und Taxen

Der *Versammlungsort* wird vom Evangelischen Kleinen Rat bestimmt (§ 136); die *Sitzungen* werden vom Geschäftsführer mit Einwilligung des Präsidenten nach Bedarf einberufen (§ 137); gemäß Dekret vom März 1805 hätten sie alle Monate stattfinden sollen; aus der Praxis ergab sich jedoch die Forderung, keine Termire zu bestimmen. – Für *Besoldung und Taxen* gelten die

⁸⁴ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 104.

⁸⁵ Tbl. 5. B., S. 99ff.

gleichen Bestimmungen wie beim Paritätischen Kirchenrat; der Antistes erhält eine zusätzliche Entschädigung von 50 fl., der Aktuar von 33 fl. pro Vierteljahr (§§ 139/141).

III. Geschäfte und Kompetenzen

Dieser Abschnitt umfaßt den Hauptteil des Dekretes (§§ 6–135!). Er hat einen doppelten Zweck:

1. Abgrenzung des Geschäftsbereichs des Evangelischen Kirchenrates;
2. Schaffung einer verbindlichen Ordnung im gesamten evangelischen Kirchenwesen.

Da beide Ziele neben und durcheinander verfolgt werden, ergibt sich eine unübersichtliche Ausführlichkeit in diesem Gesetze. So stehen zum Beispiel mitten in andern Paragraphen völlig unmotiviert die Bestimmungen über die Konversion, während die Rechte des Kirchen- und des Evangelischen Kleinen Rates über das ganze Gesetz verzettelt sind. Auch die Rechte des Antistes finden sich in den verschiedensten Paragraphen, allgemein aber in § 13. Man könnte direkt von einem Mangel an juristischer Logik sprechen.

1. Der Geschäftsbereich des Evangelischen Kirchenrates. Er umfaßt das ganze evangelische Kirchenwesen: Liturgie und Kultus, kirchliches Personal, kirchliche Ökonomie, Armenwesen, religiösen Unterricht und moralische Bestrafung (§ 14). Mit allen durch dieses Gesetz dem Kirchenrat zugewiesenen Gegenständen haben sich die zivilen Behörden nur auf Weisung der Regierung oder des Kirchenrates selber zu befassen (§ 10). Sind Katholische in einen Streitfall verwickelt, geht die Sache an den Paritätischen Kirchenrat (§ 11). Die Aufsicht über alle seine Geschäfte führt der Kirchenrat durch den Antistes, in den Kapiteln durch die Dekane und innerhalb der Kirchengemeinden durch die Kirchenvorsteher (Pfarrer und Stillstand usw.); es wird damit der organisatorische Aufbau der evangelischen Kirche und gewissermaßen ein Instanzengang festgelegt (§ 15), der zwar ein ziemlich verwirrendes Bild der gegenseitigen Einwirkungsmöglichkeiten zeigt und auch das Nebeneinander der geistlichen und weltlichen Gewalt kennt. – Der Kirchenrat besorgt auch alle Aufträge der Regierung an die evangelische Geistlichkeit und umgekehrt.

Im einzelnen fallen unter die verschiedenen Sachgebiete:

a. *Liturgie und Kultus*

Durchführung der von der Regierung angeordneten außerordentlichen Festtage, zum Beispiel Betttag (§ 19), Abänderung der Liturgie beim Gottesdienst, des Kirchengesangs, der Lehrbücher (§ 20), Ordnung der biblischen Bücher für die Predigten (§ 22), Catechisation und Neocommunikantenunterricht (§ 23), Bestimmung der Kleidung der Prädikanten, der Verwandten bei Begräbnissen, der Leichenträger, der Taufzeugen, der Kirchenvorsteher, der Mesmer, bei Gottesdienst und Kommunion usw. (!) (§ 24), Änderung von Bräuchen, die den Gottesdienst stören (§ 25).

b. *Oberaufsicht über die Kirchengemeinden*

Zuteilung einzelner Personen, Höfe oder ganzer Gemeinden an die Pfarreien, Grenzveränderungen, Aufhebung und Neugründung von Pfarreien, Entscheidung betreffend

Bau, Benützung usw. von evangelischen Kirchengebäuden, Friedhöfen, Kirchenstühlen usw. (§§ 45–52). Besonders erwähnt werden hier die Schloßprediger (§§ 48, 49, auch 57), deren Bedeutung für den Kanton sehr wichtig geworden war. Denn diese, einst nur Hauslehrer adliger Schloßherren oder ihrer Gutsverwalter, hatten direkt die Pfarrpflichten für die Umgebung übernommen, zum Beispiel in Hauptwil, dem Familiensitz der Gonzenbach, und auch in Bürglen bei Sulgen, einem Besitz der evangelischen Stadt St.Gallen.

c. *Oberaufsicht über das gesamte geistliche Personal*

Über Amtsführung und sittliches Betragen (§§ 53–61) und über Einschränkung oder Ausdehnung des Umfangs der Amtsgeschäfte eines Pfarrers (§§ 102–104). Durchführung der Vorarbeiten bei Wahlgeschäften. – Zum geistlichen Personal gehören laut § 53: die gesamte Geistlichkeit im Kanton (Pfarrer, Diakone, Schloßprediger, Vikare, «unstationierte Minister»), Kirchenvorsteher, Kirchen- und Armenpfleger, Stillstände, Mesmer und Vorsänger. Die Aufsicht erstreckt sich sogar auf die nichtstationierten geistlichen Bürger des Kantons außerhalb des Thurgaus (§ 105). Der Kirchenrat besitzt auch das Recht, Studenten der Theologie zu examinieren und zu ordinieren (§ 98). Schließlich hat er die Pflicht, das kirchliche Personal bei seinen Rechten und seinem Ansehen zu schützen und Verfehlungen zu bestrafen (§ 85). – In diesem ganzen Aufgabenkreis wird der Kirchenrat durch eine permanente Kommission, die Visitationskommission, unterstützt (§ 64).

d. *Oberaufsicht über die gesamte evangelische Kirchenökonomie inklusive Armengüter (§§ 106ff.).* Auch hier möge der Kirchenrat eine allgemeine Kommission einsetzen, die dem Antistes an die Hand zu gehen habe, der für wichtige Einzelfälle auch Spezialkommissionen ernennen kann (§§ 132–135).

e. *Strafkompetenzen*

Moralische Bestrafung: Belehrung, Zurechtweisung, Stellung vor den Stillstand, Abbitte, Exkommunikation (§ 9). Stufen der Korrektion: Dekan, Antistes, Visitationskommission, Kirchenrat (§ 12). Die Strafkompetenzen des Kirchenrates richten sich auch gegen Verächter der Religion durch Handlungen, Wort und Schrift (§ 26), gegen nachlässige Eltern und Vormünder, Kinder und Mündel (§ 27), gegen Sekten (§ 29), im besondern auch gegen Schloßprediger, unstationierte Geistliche, Hausgenossen der Geistlichen (§§ 79–83), gegen Mißachtung von Warnungen oder Übertretung von Verboten der Dekane und Pfarrer (§ 87), gegen fehlbare «Aspiranten» auf thurgauische Pfründen, denen er das Anmeldungsrecht entziehen kann (§ 73). Die schwerste Strafe, die Exkommunikation, kann in der Regel nur vom Kirchenrat und nur auf vier Festtage verhängt werden (§ 86). – Kriminelle Vergehen des kirchlichen Personals gehören selbstverständlich vor den weltlichen Richter; handelt es sich um Geistliche, muß der Kirchenrat vor der Verurteilung die Standesentsetzung prüfen (§ 84).

2. *Die Ordnung des gesamten evangelischen Kirchenwesens* (evangelische Kirchenverfassung). Damit befassen sich die Bestimmungen über die Synode (§§ 17, 21, 59), Gefangenfürsorge (§ 28), Konversionen (§§ 30–43), Paternität (§ 44), Kapitel und Dekane (§§ 15, 16, 55, 56), über Vakanzen, Neuwahlen und Vikariate (§§ 62–78, 88–97, 99–101), Verwaltung der Kirchengüter (§§ 107–120), Besol-

dungsverordnungen (§§ 121–127) und Abchurung (§§ 128–131). Diese werden in den entsprechenden Kapiteln behandelt.

IV. Das Verhältnis zum Evangelischen Kleinen Rat

Er war überall der direkte Vorgesetzte des Kirchenrates (§ 8). Ähnlich wie beim Paritätischen Kirchenrat stellt er den Präsidenten mit Stichentscheid (§ 3), der seine Zustimmung zur Einberufung einer Sitzung geben muß (§ 137). Ein Drittel der anwesenden Mitglieder – bei sieben also drei – kann jeden Spruch des Evangelischen Kirchenrates vor den Evangelischen Kleinen Rat ziehen, was natürlich sehr leicht zu erreichen war (§ 7). (Der erste Entwurf der Regierungskanzlei bestimmte hier die Mehrheit der Anwesenden, der Kirchenrat setzte die Anzahl auf einen Dritt herab.) – Die Gebetsformeln für außerordentliche Festtage bedürfen der Genehmigung durch den Evangelischen Kleinen Rat. – In zahlreichen weiteren Fällen griff er ein, indem er sich die Ratifikation vorbehält, die Appellation ermöglichte oder Weisungen und Gutachten an sich verlangte, zum Beispiel:

1. Ratifikation:

Bestimmungen über Liturgie, Kirchengesang, religiöse Lehrbücher, Gottesdienst usw. (§ 20).

Verordnungen bezüglich der Kleidungen (§ 24).

Verbot schädlicher Schriften (§ 26).

Ausschluß vom Anmeldungsrecht auf thurgauische Pfründen (§ 73).

2. Appellation (Frist 10 Tage gemäß § 6):

Grenzveränderungen usw. der einzelnen Kirchgemeinden (§ 45).

Streitigkeiten über Kirchgebäude, Kirchenstühle, Friedhöfe usw. (§ 52).

Bei Streitigkeiten um die Besoldung (§§ 121 ff.).

3. Weisung:

Für höhere Strafen als die moralischen (§ 9).

Bei Examination und Ordination (§ 98).

4. Gutachten:

Bei strengerem Vorgehen gegen Sekten (§ 29).

Bei Gründung neuer Pfarrgemeinden und größeren territorialen Änderungen innerhalb der Kirchgemeinden (§ 46).

Bei Schloßpredigerstellen (§ 48).

Unregelmäßige und strittige Wahlen auf Pfarrstellen (§ 60).

Standesentsetzung evangelischer Geistlicher (§ 84).

Erhöhung der Besoldung (§ 125).

Bei schweren Mißständen in der Kirchengutsverwaltung (§ 112).

Der Evangelische Kleine Rat hatte also jederzeit die Möglichkeit, in die Verhandlungen des Kirchenrates einzugreifen, der rein formell zu seinem bloßen Be-

ratungs- und Ausführungsorgan im kirchlichen Sektor wurde; seine staatsrechtliche Stellung als Behörde unterschied sich nur wenig von der Tätigkeit einer Kommission, wie sie die Verwaltungskammer angestrebt hatte. Der Unterschied liegt einmal darin, daß der Kirchenrat jetzt einen ständigen, den andern Behörden entzogenen Geschäftsbereich erhalten hat und hier im Auftrage des Evangelischen Kleinen Rates rechtskräftig handelt. Zudem war der Aufgabenkreis derart umfassend, daß der Kirchenrat automatisch und durch seine rege Initiative (d. h. die aktive Leitung durch Sulzberger) noch schneller der fachkundige, oft beanspruchte und einflußreiche Berater der Regierung in allen kirchlichen Fragen wurde, was man schon daraus erkennen kann, daß der Evangelische Kleine Rat oft die Anträge des Kirchenrates wörtlich übernahm. Diese bedeutsame Stellung ist auch das Resultat der engen Zusammenarbeit zwischen Morell und seinem Vertrauten Sulzberger. – Helvetische und zürcherische Vorbilder hatten das Kirchenratsgesetz geformt;⁸⁶ die Idee eines obersten Pfarrers aus den Verfassungsentwürfen von 1802 war durchgedrungen, aber die dort noch auf der gesamten Geistlichkeit ruhende geistliche Regierungsgewalt – die Synode als Basis – war auf die rein politische Ebene verlegt worden (Wahl und Gesetzessanktion durch den Evangelischen Großen Rat, Kleiner Rat als starke Exekutive). Das Staatskirchentum hatte seine innere und äußere Vollendung erreicht.

Noch vor Ablauf der provisorischen Gültigkeit – zwei Jahre gemäß § 145 – gab der evangelische Kirchenrat am 8. April 1808 verschiedene Abänderungsanträge ein, welche eine Kommission ausgearbeitet hatte (29./30. März 1808⁸⁷ – Sulzberger, Fries, Gutmann, Kesselring – nur ein Weltlicher!). Der Evangelische Kleine Rat prüfte die Vorschläge durch Morell und Hanhart⁸⁸ und ließ das Provisorium analog dem Paritätischen Kirchenrat zweimal verlängern (16. Mai und 20. Dezember 1808),⁸⁹ bis der evangelische Große Rat das Gesetz am 3. Mai 1809⁹⁰ definitiv genehmigte. – Es brachte nur sehr wenig Änderungen: zum Beispiel die Einführung eines Verwandtschaftsparagraphen wie im Paritätischen Kirchenrat (§ 2) und die Verlängerung der Appellationsfrist auf 45 Tage (§ 7); zum geistlichen Personal gehörten nun auch die Kirchenalmosensammler (§ 54). Die Bemerkung, das Amt

⁸⁶ Der Kirchenrat Zürichs vor 1798 hieß Examinatorenkonvent. Er bestand aus folgenden Mitgliedern: Hauptpfarrer am Großmünster = Antistes, Chorherren vom Großmünster, je 2 Mitglieder des Kleinen und des Großen Rates. Aufgabe: Prüfung (daher Examinatorenkonvent) und Ordination der Kandidaten der Theologie, Aufsicht über sie, Vorbereitung der Pfarrwahlen, Aufsicht über die Pfarrer und Lehrer, über Liturgie und Gottesdienstordnung (Gutachten an die Regierung!) und über das Landschulwesen. – Ihm unterstanden auch der Thurgau und das Rheintal. Gerade hier ist das Urteil Paul Wernles in «Protestantismus im 18. Jahrhundert», I. B., S. 20, über diesen Rat sehr aufschlußreich: Die Leitung des Schulwesens habe ihm «ein gewaltiges, ja in den gemeinen Vogteien ein gefürchtetes Ansehen» eingetragen!! Siehe daher die zürichfeindliche Stimmung im Thurgau 1798!

⁸⁷ A.E.KR. Protokoll des Evang. Kirchenrates I, S. 213, 217.

⁸⁸ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 98 (15. April 1808).

⁸⁹ STA.TG. Protokoll des Großen Rates, Nr. 2001, S. 28, 56.

⁹⁰ Tbl. 7. B., S. 132ff.

des Aktuars, respektive Abwärts könne mit jenem des Paritätischen Kirchenrates verbunden werden, fiel weg. Man wollte also jede Präjudizierung vermeiden.

Nach Rücksprache mit Morell hatte Sulzberger schon 1805 die Verbindung mit den entsprechenden Behörden in andern evangelischen Kantonen aufgenommen, indem er ihnen die Konstituierung des thurgauischen Kirchenrates angeigte,⁹¹ wie dies der sanktgallische Kirchenrat schon im Februar 1804 getan hatte.⁹²

Die Stelle des Aktuars beim Evangelischen (und auch beim Paritätischen) Kirchenrat versahen seit 6. Juni 1805 Provisor Häfeli von Frauenfeld, seit 21. September 1809 Luttringshausen, ebenfalls Provisor am Kantonshauptort, seit 12. November 1811 wiederum Häfeli, der Mitte 1812 aus Gesundheitsrücksichten zurücktrat; am Anfang und am Schluß amtete Benker als Interimsaktuar.⁹³ Beim zweiten Rücktritt Häfelis schlug der Evangelische Kirchenrat zuhanden des Großen Rates vor (23. Juli 1812 – auf Antrag von Kesselring),⁹⁴ das Amt des Aktuars mit einer Helferstelle (=Diakonat) für den ganzen Kanton zu verbinden mit einer fixen Besoldung von 400 fl. plus dem Einkommen als Aktuar, Reisespesen und Taggelder, wozu ihn auch noch die Pfarrer für seine Aushilfsdienste honorieren sollten. Wegen der Bestimmung der Besoldung und der Form der Ernennung – der Aktuar war ja vom Kirchenrat selber ernannt worden – befaßte sich die Gesamtregierung mit der Angelegenheit. Auf ihren Antrag beschloß der Große Rat am 23. Dezember 1812, diese Stelle versuchsweise auf drei Jahre einzuführen, aber nur mit einer fixen Besoldung von 25 Louisdor (= 275 fl.).⁹⁵ Zur Ausarbeitung der nötigen Vollzugsverordnung wurde die Angelegenheit dann der Kommission des Innern zugewiesen (21. Januar 1813), wo sie liegen blieb. Der Kirchenrat selber beschloß am 17. März 1814,⁹⁶ die Besetzung beider Posten infolge der Zeitumstände zu suspendieren.

Dank den Mehrheitsverhältnissen im Thurgau wurden die Verhandlungen des Evangelischen Kirchenrates mehrmals die Grundlage von Gesetzen usw. für beide Konfessionen (z. B. Pfrundverbesserung, Sittengerichte usw.). Dies zeigt ebenfalls das deutliche Überwiegen des evangelischen Denkens in der ganzen thurgauischen Kirchengesetzgebung; die evangelische Kirchenordnung wurde die praktische Ausgangsbasis für die gesamte thurgauische Kirchenpolitik.

⁹¹ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 61. Mitteilung an den Kirchenrat bei seiner Sitzung vom 7. Juni 1805.

⁹² STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Kirchenwesen, Fasz. XI. 267, 269, 271. Evangel. Kirchenrat St. Gallen an die «oberste Behörde der evangelischen Kirche des Kantons Thurgau» 13. Februar 1804.

⁹³ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 4, 183.

⁹⁴ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Kirchenwesen, Fasz. XI, 273.

A.E.KR., Protokoll des Evangel. Kirchenrates II, S. 18.

⁹⁵ Antrag des Kleinen Rates: STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30021, § 2544 (17. Dezember).
Beschluß des Großen Rates: Protokoll des Großen Rates, Nr. 2001, S. 298.

⁹⁶ Weiterleitung an die Kommission des Innern: STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30022, § 161.
A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates II, S. 103.

Das Evangelische Ehegericht

Während der Helvetik hatte die evangelische Geistlichkeit mehrmals den Wunsch vertreten, man möge für den Thurgau ein eigenes Ehegericht einsetzen. Auf ihr Einverständnis und auf die Zustimmung weiter Volkskreise konnte sich der Evangelische Kleine Rat stützen, als er schon am 31. Dezember 1803 in seiner ersten Sitzung als dringlichstes Geschäft die Organisation eines Ehegerichts behandelte.⁹⁷ Er beauftragte die Regierungsräte Mayr und Scherb mit der Ausarbeitung eines Entwurfes, der schon am 21. Januar 1804⁹⁸ durchberaten, genehmigt und dekretiert wurde; dieses Gericht war also die erste staatliche Kirchenbehörde. – Der Hauptgrund für die Eile war wohl die Unordnung auf diesem Gebiet seit der Helvetik. Aber auch der Umstand, daß hier vor 1798 und noch einmal 1799 das zürcherische Ehegericht zuständig war, mag den Erlaß dieses Gesetzes beschleunigt haben.

Mitglieder des Ehegerichts sind: ein evangelisches Mitglied des Kleinen Rates als Präsident, fünf weltliche und drei geistliche Eherichter (§ 2). Die sechs Laien setzen sich zusammen aus je zwei Regierungsräten, Appellationsrichtern und Großräten (§ 3). – Protokoll und Büro des Ehegerichts besorgt ein Schreiber.⁹⁹

Die *Wahl* liegt ausschließlich beim evangelischen Kleinen Rat (§ 3). Die Ernennung des Präsidenten erfolgt alle sechs Monate, kann aber sofort wieder auf dieselbe Persönlichkeit fallen (§ 4). «Der künftig zu wählende erste geistliche reformierte Kirchenrat oder oberste Pfarrer» ist das erste geistliche Mitglied des Ehegerichts (§ 5).

Die *Amts dauer* beträgt vier Jahre. Doch sind alle Mitglieder sofort wiederwählbar. Die Erneuerung des Ehegerichts geschieht in zwei Etappen: Nach zwei Jahren treten je ein Mitglied des Kleinen Rates, des Appellationsgerichtes, des Großen Rates und der Geistlichkeit zurück nach dem Rang ihrer Erwählung, nach weitern zwei Jahren die übrigen (§§ 5, 6).

Sitzungen (ordentliche) finden alle Monate im Hauptort des Kantons statt (§ 1) und werden vom Präsidenten einberufen (§ 7). Sie sind geheim (§ 8). Zur Gültigkeit eines Beschlusses müssen sieben Eherichter anwesend sein und mitstimmen (bei total neun – § 10). Entschieden wird durch das absolute Mehr (§ 9). Bei weniger als sieben Mitgliedern stellt der Kleine Rat die Suppleanten (§ 12). Bei den üblichen Verwandtschaftsgraden treten die betreffenden Eherichter in den Ausstand (§ 11).

Unter seine *Kompetenzen* (§§ 13–17) fallen Ehestreitigkeiten, welche der Pfarrer mit Zuzug der beiden ältesten Gemeinderäte nicht hat ausgleichen können, Ehescheidungen mit Beschuß über Kinderfolge und Zuteilung des Vermögens, Streit wegen Eheversprechen («Chorhändel»),

⁹⁷ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 1.

⁹⁸ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 2.
Tbl. 2. B., S. 117ff.

⁹⁹ Zusammensetzung verschiedener Ehegerichte vor 1798: (Siehe P. Wernle, Protestantismus im 18. Jahrhundert, I. B., S. 77f.).

Zürich: 2 Klein-, 2 Großräte, 2 Geistliche.

Basel: 3 Klein-, 2 Großräte, 2 Geistliche.

Schaffhausen: 1 Statthalter, 5 Kleinräte, 3 Stadtpfarrer.

St. Gallen: Der Amtsbürgermeister, 5 Kleinräte, 3 Pfarrer.

Bern: 2 Mitglieder des Rates, 2 aus den Bürgern, 2 Prädikanten.

Ehelichkeit und Erbberechtigung von Kindern, die unter Eheversprechen erzeugt worden sind, Paternitätsklagen mit Eheanspruch. Über Gesuche von Dispens für gesetzlich unerlaubte Ehen entscheidet der Evangelische Kleine Rat auf Gutachten des Ehegerichtes (§ 20).

Die *Bußen*¹⁰⁰ und *Taxen* (§§ 22–24) werden vom Gerichtsschreiber einkassiert, der alle sechs Monate dem Kassier des Ehegerichts Rechenschaft ablegen muß (§ 26). – Als Taggeld erhalten die Eherichter das gleiche wie die Appellationsrichter (§ 27).

Eine sehr wichtige Bestimmung des Gesetzes enthielt § 19: Das vor 1798 im Thurgau geltende Ehorecht Zürichs blieb weiterhin rechtskräftig! Man ließ diese Satzungen bestehen, weil sich das Volk in langer Tradition daran gewöhnt hatte und weil es schlechterdings unmöglich war, in so kurzer Zeit ein eigenes Ehorecht zu schaffen; dies bedurfte einer gründlichen Vorbereitung.

Das Dekret hielt sich weitgehend an das Projekt im zweiten Verfassungsentwurf von 1802 und berücksichtigte auch die Vorschläge der Geistlichkeit des gleichen Jahres. Allerdings stellte es ein Provisorium dar, das einem sofortigen und akuten Zweck genügen sollte. Dabei behandelte der Evangelische Kleine Rat die Ehorechtsprechung als einen von der zivilen Gerichtsbarkeit losgelösten Komplex, was den Ideen der Helvetik genau entgegengesetzt war. Dies veranlaßte wohl den evangelischen Großen Rat, dem Dekret die Sanktion zu verweigern (17. Mai 1804)¹⁰¹ und eine Neuordnung mit genauer Kompetenzausscheidung zwischen diesem gemischt weltlich-geistlichen und den zivilen Gerichten zu verlangen. Doch beschloß der Evangelische Kleine Rat am 4. Juni,¹⁰² davon sei einstweilen nur Notiz zu nehmen, da bereits ein neues Projekt in Beratung sei. – Das dringende Bedürfnis war stärker als staatsrechtliche Sanktionen.

Gleich nach Genehmigung des Dekretes schritt der Evangelische Kleine Rat auch zur ersten Wahl:¹⁰³

aus dem Appellationsgericht: Vogler (derzeit Vizepräsident) und Kesselring (Vater);

aus dem Großen Rat: Egg von Islikon und Ammann von Thundorf;

aus der Geistlichkeit: Sulzberger als erstes, Dekan Gutmann und Pfarrer Benker als weitere Mitglieder. – Alle drei gelangten später auch in den Kirchenrat.

Präsident: Regierungsrat Mayr, stets wiedergewählt.

Zweiter Regierungsvertreter: Dr. med. Scherb.

Die Stelle eines Ehegerichtsschreibers wurde im Wochenblatt ausgeschrieben und schon am 1. Februar 1804¹⁰⁴ der einzige Petent gewählt, Johann Felix Sulzberger aus Frauenfeld, früher fünf Jahre Sekretär beim Kantonsgericht.

¹⁰⁰ Bezeichnenderweise wurden gewisse Bußen «Eheschimpf» genannt; für die Trennung einer Ehe wurden 10 bis 100 fl., für Auflösung von Eheversprechen 5–50 fl. festgesetzt, eine beachtliche Summe, die nicht jeder zahlen konnte oder wollte und die daher eine abschreckende Wirkung hatte!

¹⁰¹ STA.TG. Protokoll des Großen Rates, Nr. 2000, S. 97.

¹⁰² STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 13. Dies ist ein eindrücklicher Beweis für die Schwäche der Legislative und das Übergewicht der Exekutive!

¹⁰³ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 3.

¹⁰⁴ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 7.

Auch hier gab es nur wenig Änderungen im Bestand. Nach seinem Rücktritt wurde Scherb durch Regierungsrat Wepfer ersetzt (25. April 1807), der zufolge der Neuorganisation von 1809 ausschied und in Gemeindestathalter Vogler von Frauenfeld (nicht der gleiche wie oben) seinen Nachfolger fand (8. Mai 1810). Dem verstorbenen Appellationsrat Kesselring folgte am 22. Dezember 1812 sein Amtskollege Christinger von Engwang, schon bisher Suppleant, dem ebenfalls verstorbenen Dekan Gutmann am 6. Mai 1813 sein Nachfolger im Amte, Pfarrer Locher von Wigoltingen (auch Kirchenrat).¹⁰⁵

Am 29. August 1804¹⁰⁶ reichte das Ehegericht selber einen sehr ausführlichen Entwurf von einhundertundeinundneunzig Paragraphen über Organisation und Geschäftsbereich ein. Er enthielt ein weitgehend ausgearbeitetes Ehrerecht und bewies ein hohes Verantwortungsbewußtsein und reifliches Studium der Probleme. Der Evangelische Kleine Rat ließ diesen Entwurf unter seinen Mitgliedern zirkulieren und sandte ihn am 22. November 1804¹⁰⁷ mit der Aufforderung zurück, ihn kürzer zu fassen. Am 8. April 1805 antwortete das Ehegericht, es könne dem Er suchen nur nachkommen, indem es einen ganz neuen Entwurf ausarbeite. Daher beantrage es, für diesmal den evangelischen Großen Rat nur über die Kompetenzen des Ehegerichts beschließen zu lassen, als Fundament einer späteren endgültigen Organisation.

Das Ehegericht forderte die «Handhabung der Keuschheitsgesetze (!) in ihrer ganzen Ausdehnung bis an die Grenze des Kriminellen!» – «Nur durch Einheit der Grundsätze und Konsequenzen in der Anwendung...» könne «ein bestimmter und sicherer Eindruck auf die öffentliche Meinung und durch diese auf die Sitten erzweckt, das rechte Maß von Nachsicht und Strenge gehalten, die Wachsamkeit über das ganze erleichtert und in die Behandlung dieses Gegenstandes diejenige Delikatesse gelegt werden, ohne welche die Bestrafung des Unsittlichen wohl oft ein neuer Reiz zu demselben wird».

¹⁰⁵ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 69.

Hier findet sich die Wahl für 1807, die übrigen sind im Protokoll des Großen Rates, Nr. 2001 oder Tbl. Melchior Vogler, während der Helvetik Sekretär des Kantonsgerichts, 1803 Kantonsrat und Appellationsrichter, Mitglied der Kriminalkommission, 1804 des Ehegerichts.

Johann Ulrich Kesselring älter, 1742–1812, Vater des Distriktspräsidenten und Kirchenrats, Landrichter, erwarb 1784 die Gerichtsherrschaft Bachtobel bei Weinfelden, Vizepräsident des Befreiungskomitees 1798, dann Senator, 1803 Kantonsrat und Mitglied des Appellationsgerichts, 1804 auch des Ehegerichts.

Johann Ulrich Egg, 1803 Kantonsrat, 1804 Eherichter.

Ammann, 1803 Kantonsrat, 1804 Eherichter.

Johann Jakob Mayr, 1749–1822, Senator, seit 1803 Kantons- und Regierungsrat, seit 1804 Präsident des Ehegerichts.

Jakob Christoph Scherb, 1736–1811, Dr. med. und bedeutender Arzt, Altrat in Bischofszell, Bezirksstatthalter in der Helvetik, 1803–1807 Kantons- und Regierungsrat, Mitglied des Ehegerichts seit 1804, 1805–1807 Präsident des Sanitätsrates.

Johann Konrad Wepfer, † 1811, seit 1803 Kantonsrat, 1804 Regierungsrat, 1807–1810 Mitglied des Ehegerichts. Adam Vogler, seit 1808 Kantonsrat, 1810 Mitglied der Landwirtschaftlichen Kommission und des Ehegerichts. Daniel Christinger, 1803 Kantonsrat, 1805 auch Mitglied des Appellationsgerichts, 1812 des Ehegerichts. HBLS, Tbl.

¹⁰⁶ STA.TG. Akten Evangel. Kleiner Rat, Nr. 3510, Ehegericht an Evangel. Kleiner Rat 29. August 1804, 8. April 1805. Der Plan aber liegt in Kirchenakten, Evangelisches Kirchenwesen, Fasz. XI. 267, 269, 271.

¹⁰⁷ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 16.

Nach Prüfung durch die Kommissionen des Kleinen Rates (Morell, Hanhart, Mayr)¹⁰⁸ und des Großen Rates, welche einige Änderungen am Gesetz vornahmen im Sinne einer Verstärkung der zivilen Gerichtsbarkeit auf diesem Gebiet, genehmigte der Evangelische Große Rat am 10. Mai 1805¹⁰⁹ das Gesetz. Am 29. Mai¹¹⁰ stimmte die Gesamtregierung dem Antrag des Evangelischen Kleinen Rates zu, dieses Dekret nicht bloß als Fundament für eine spätere Organisation zu benutzen, sondern das Evangelische Ehegericht schon jetzt in seine neuen Kompetenzen einzutreten zu lassen. Der Beschuß wurde vom gesamten Kleinen Rat gefaßt, weil mit diesem Dekret ein Teil der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit betroffen wurde. Er fügte am 29. Juni 1805¹¹¹ auch seine Vollziehung, das heißt seine Bekanntmachung an die entsprechenden Behörden (Pfarrer, Distriktsgerichte, Kriminalkommission, Kriminalgericht und natürlich auch das Ehegericht). (Über die Auswirkungen auf die katholische Kirche siehe Kap. 8, II.)

Das Dekret hielt sich im allgemeinen ziemlich genau an den großen Organisationsentwurf des Ehegerichts. Es führte eine reinliche Scheidung seiner Kompetenzen von jener der zivilen Gerichtsbarkeit durch: Das erstere entscheidet nur das rein Matrimoniale und Unsittliche (siehe oben zitierter Text), das letztere alle jene Fälle, die eigentlich ein kriminelles Vergehen sind; dem Ehegericht stand hier die Vorberatung zu. Es würde zu weit führen, dies im einzelnen zu erläutern, ein instruktives Beispiel möge genügen: Abtreibungen kommen vor das Ehegericht, wenn der Versuch keinen Erfolg hatte. Wirkliche Abtreibung, dabei erfolgte Schädigung der Gesundheit von Mutter oder Kind werden vom zuständigen Distriktsgericht beurteilt nach der Behandlung der matrimonialen Teile durch das Ehegericht (§ 47 des späteren Ehegerichtsgesetzes). – Im übrigen sind die Sprüche des Ehegerichts inappellabel, da ja alle kriminell strafwürdigen Fälle den gewöhnlichen Weg vom Distrikts- an die höhern Gerichte nahmen.¹¹²

Am 20. Dezember 1808¹¹³ erinnerte der evangelische Große Rat den Kleinen Rat daran, daß die endgültige Organisation des Evangelischen Ehegerichts noch ausstehend sei. Das Ehegericht reichte darauf einen neuen Entwurf ein (18. April 1809),¹¹⁴ die Prüfung der gemeinsamen Kommission des Großen und Kleinen Rates ergab nur einige meist geringe redaktionelle Änderungen, worauf der evangelische Große Rat am 21. Dezember 1809¹¹⁵ das definitive Gesetz genehmigte. –

¹⁰⁸ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 28, 33 (23. April und 10. Mai 1805).

¹⁰⁹ STA.TG. Protokoll des Großen Rates, Nr. 2000, S. 183f.

¹¹⁰ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3006, § 1411.

¹¹¹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3006, § 1616.

¹¹² Über die Rechtssprechung im Ehewesen siehe vor allem Dissertation I. Bühler und F. Suter, S. 45ff.

¹¹³ STA.TG. Protokoll des Großen Rates, Nr. 2001, S. 57.

¹¹⁴ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 148 (20. April 1809).

¹¹⁵ Tbl. 8. B., S. 94ff.

Es wurde diesmal nur durch den evangelischen Teil des Kleinen Rates in Kraft gesetzt (2. Februar 1810)!¹¹⁶

Der Abschnitt *Kompetenzen* (§§ 28–55) ist einfach eine Wiederholung des Dekrets von 1805, die §§ 57–94 sind eigentliches Prozeßrecht, die Zitation, Form, Exekution, Rechtskraft und Revision der Urteile, Taxen und Taggelder festlegen. Auch sie halten sich – verkürzt – an die Vorschläge des großen Entwurfes von 1804. – Zur Durchführung seiner Urteile und Beschlüsse ist das Ehegericht auf die Exekutive angewiesen (Kleiner Rat, Distriktsgerichte); so kann es zum Beispiel eine Gefängnisstrafe von neun Tagen verhängen, muß aber den Arrestbefehl beim Regierungspräsidenten einholen.

Neu ist die *Organisation* der Behörde. Zu den bisherigen neun Mitgliedern treten zwei Suppleanten. Alle müssen verheiratet oder es gewesen sein; theoretisch könnten also auch geschiedene ins Ehegericht gelangen. Nur noch der Präsident ist Mitglied des Kleinen Rates. Dafür tritt ein weder dem Kleinen noch dem Großen Rat noch dem Appellationsgericht angehörender Bürger ins Ehegericht ein (§§ 1, 3, 4). – Der Präsident wird nach wie vor vom Evangelischen Kleinen Rat gewählt, alle übrigen Mitglieder und die Suppleanten auf einen Dreievorschlag des Kleinen Rates vom Großen Rat evangelischer Konfession. Das Ehegericht selber wählt den Vizepräsidenten, den Kassaführer, den Schreiber und Weibel (§§ 7–9). – Dies brachte eine Angleichung an den Wahlmodus beim Kirchenrat. – Bei der Vizepräsidentschaft konnte man auch einen Geistlichen berücksichtigen. – Die Amts dauer für Präsident, Vizepräsident und Kassier beträgt ein Jahr, für die Richter vier Jahre, für die Suppleanten drei und für den Schreiber sechs Jahre; alle sind sofort wiederwählbar, nur der Weibel ist auf Lebenszeit gewählt (§§ 10–15). – Die Wichtigkeit des Schreibers geht schon aus der langen gesetzlichen Amtszeit hervor.

Abschließend zum Vergleich ein paar Änderungen gegenüber dem großen Organisationsentwurf: Statt zwei forderte man dort vier Suppleanten; alle Mitglieder waren ausschließlich durch den Kleinen Rat gewählt (wie das erste Ehegericht); die Amts dauer des Präsidenten hätte nur sechs Monate, jene der übrigen aber vier Jahre, beim Schreiber auf Lebenszeit dauern sollen; das Ehegericht hätte nur seinen Weibel und Kassier selber wählen können.

Das erste Ehegericht lehnte sich ganz an die Form vor 1798 an; das definitive Ehegericht war den laizistischen Forderungen der Helvetik angepaßt und bildete eine interessante Zwischenstufe vor der endgültigen Übertragung ins ordentliche allgemeine Zivilrecht. Es hatte zahlreiche Entscheidungen verloren und war weitgehend «säkularisiert» worden; doch wurde es für jeden Fall zur Untersuchungsinstanz und wahrte damit einen bestimmten Einfluß, an dem auch die Geistlichkeit teilhatte. Die Grundlage der ganzen Gesetzgebung bildete der Umstand, daß die kirchliche Ehe als die einzige rechtsgültig geschlossene Ehe anerkannt wurde. Von der evangelischen Kirche her ist die Rechtsprechung im Matrimonialwesen also zum Teil in die zivile Gerichtsbarkeit eingebaut worden. – Die Bedeutung des Ehegerichts erkennt man allein schon aus der Häufigkeit seiner Geschäfte; für die ersten drei Jahre (1804–1806) ergibt sich folgende Liste:¹¹⁷

¹¹⁶ Tbl. 8. B., S. 124.

¹¹⁷ STA.TG. Akten Evangel. Kleiner Rat, Nr. 3510.

	1804	1805	1806	Total
Definitive Ehescheidungen	7	11	16	34
wegen Ehebruchs	3	3	2	8
Temporäre Ehescheidungen	13	7	3	23
Ehescheidungen per contumaciam	3	4	9	16
Zusammenweisungen	11	5	3	19
Paternität unter Eheversprechen	*3/4	9	*5/11	32
ohne Eheversprechen	4	7	*3/12	26
Eheversprechen ohne Schwängerung	6	5	5	16
Dispensationen	—	8	6	14
Blutschande	—	1	1	2
Paternität mit Ehebruch	2	2	8	12
Total der behandelten Fälle	56	62	84	202

* per contumaciam

Aus diesen Zahlen ergibt sich eine Zunahme der definitiven Ehescheidungen und besonders der Paternitätsfälle, dafür eine deutliche Abnahme der temporären Ehescheidungen und der Zusammenweisungen. – Nach dieser Statistik scheint sich die Volksmoral in jenen Jahren im Thurgau verschlechtert zu haben.

Im ersten Abschnitt des Dekretes von 1805¹¹⁸ sind ein paar «allgemeine Grundsätze über den Zweck der Ehe und Keuschheitsgesetze» aufgeführt, welche die offizielle Sittenstrenge der Zeit widerspiegeln (wörtlich zitiert):

6. Sie (= die Gesetze) verbieten ferner Befriedigung des Geschlechtstriebes außer der Ehe oder gegen die Ordnung der Natur.
7. Sie untersagen alle Handlungen, durch welche man die Folgen des unordentlichen Beischlafes zu unterdrücken – oder matrimoniale Fälle sonst dem Richter zu entziehen sucht.
8. Sie verbieten falsche Zeugnisse, durch welche das Urteil irregeleitet werden soll.
9. Sie verbieten alle Handlungen, durch welche man zwar obgenannte Vergehen nicht selbst begeht, aber sie absichtlich bei andern befördert.

Das Ehegericht hatte im allgemeinen eine strenge Praxis. Neben den Geldbußen, die für die damalige Zeit recht hohe Ansätze zeigen, werden sich die übrigen Strafen ungefähr an die Vorschläge von 1804 gehalten haben, ein interessantes Gemisch zwischen alten und neuen Ideen:¹¹⁹

1. Zurechtweisung durch das Ehegericht.
2. Zurechtweisung durch Pfarrer und Gemeinderäte (schon bei Verdacht, einen unkeuschen Lebenswandel zu führen und bei liederlichen Ehegatten).
3. Beaufsichtigung der Personen durch obige.
4. Zurechtweisung im Beisein des Pfarrers bei geschlossener Tür (also geheim) und Stellung unter die besondere Aufsicht der Gemeinderäte der gleichen Konfession.

¹¹⁸ STA.TG. Akten Evangel. Kleiner Rat, Nr. 3510.

¹¹⁹ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Kirchenwesen Fasz. XI. 267, 269, 271.

5. «Bürgerlicher Arrest» bis acht Tage.
6. Wie Punkt 4, aber bei offener Tür!
7. Öffentliches Verbieten von Wirtshäusern, temporäre Bevogtung, zum Beispiel in hohem Grad liederliche Ehegatten.
8. Härteres Gefängnis bis acht Tage.
9. Arbeitshaus.
10. Öffentliche Kirchenbuße.
11. Öffentliche Straßenarbeit!
12. Öffentliche Ausstellung am Schandpfahl.

Am 5. März 1808 verlangte das Ehegericht die Vollmacht, als Mittel der Strafuntersuchung sogar Schläge anwenden zu dürfen! Der Evangelische Kleine Rat beschloß allerdings am 12. März 1808,¹²⁰ dies Gesuch, das ja der Aufklärung und modernen Humanität gar nicht entsprach, im allgemeinen abzulehnen, gab dem Ehegericht aber immerhin die Weisung, in solchen Fällen jedesmal besonders anzufragen; ein diesbezüglicher Passus wurde sogar ins definitive Gesetz aufgenommen (§ 54).

Am 24. April 1810¹²¹ erhielt übrigens Sulzberger für seine Arbeit bei der Organisation des Ehegerichts zusammen mit Benker 12 Louisdor (= 132 fl.) – damit sind die Initianten dieser Gesetzgebung genannt.

Die Hauptaufgabe des Evangelischen Ehegerichts war es also, die öffentliche Sittlichkeit zu überwachen und die allgemeine Moral des evangelischen Volks Teils zu festigen.

Die Synode

In der Helvetik hatte sich die evangelische Geistlichkeit erst für, dann gegen die Errichtung einer eigenen Synode ausgesprochen; in den Verfassungsentwürfen von 1802 erschien sie als legislative Basis der evangelischen Kirchenorganisation (siehe I. Teil, Kap. 9 und 11). – Als Dekan Gutmann in seinem Gutachten über die evangelische Kirchenordnung 1806 (siehe I) eine stärkere Stellung der Synode wünschte, lehnte dies der Kirchenrat auf Vorschlag Sulzbergers ab; die Synode solle zwar Vorschläge machen und Wünsche äußern dürfen; doch behalte sich der Kirchenrat in dringenden Fällen selbständiges Handeln vor, was dann ganz im Sinne der Gesetze zur ständigen Regel wurde.¹²²

Der Kirchenrat hatte nämlich schon in seiner Sitzung vom 7. Juni 1805¹²³ eine Kommission (Sulzberger, Fries, Benker und Müller – die Zentralisten überwogen) zur Beratung folgender Punkte ernannt:

¹²⁰ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 95.

¹²¹ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 184.

¹²² A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 104 (27. Februar 1806).

¹²³ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 60.

1. Ist eine Synode nötig?
2. Wenn ja, wie soll sie gehalten werden?
3. Wenn nein, wie soll sie ersetzt werden?

Bei der Beratung des Visitationsreglementes beschloß dann der Kirchenrat mit Mehrheit, auch für den Thurgau eine Synode einzurichten (10. Juli 1805);¹²⁴ sie soll aber zur Verringerung der Kosten der Geistlichkeit usw. nur alle zwei Jahre durchgeführt werden und jeweils am dritten Dienstag nach Pfingsten stattfinden. Benker arbeitete einen Synodalentwurf aus, der in Kommission und Kirchenrat verschiedentlich besprochen und schließlich dem Evangelischen Kleinen Rat eingegeben wurde (21. November 1807), der ihn einer Kommission – Morell, Mayr und Dummelin – zur Prüfung übergab.¹²⁵

Der Evangelische Kleine Rat betrachtete die Synode als Vollendung des Aufbaus der Landeskirche Thurgau – besonders auch gegenüber Zürich – und forderte daher schon im Kirchengesetz von 1806 ihre Organisation durch eine eigene Verordnung (§ 17), bestimmte bereits ein Vorschlagsrecht der Synode auf dem Gebiet von Liturgie und Kultus, wobei der Kirchenrat gehalten ist, die Vorberatung solcher wichtiger gottesdienstlicher Gegenstände in der Synode nicht zu übergehen (§ 21) und machte es allen seelsorgerisch tätigen Geistlichen zur Pflicht, sich in die Synode aufzunehmen zu lassen (§ 59). – Doch erst am 21. Dezember 1809 – also nach der endgültigen Organisation des Kirchenrates – gelangte das Gesetz an den Evangelischen Großen Rat, der es gleichen Tags sanktionierte.¹²⁶ – Die Kommission des Kleinen Rates hatte nur zwei Änderungen vorgenommen: Die Synode sollte sich statt am dritten Dienstag nach Pfingsten erst im Monat September versammeln, da zu jener Zeit meist die Tagsatzung stattfinde und Morell daher abwesend wäre. Zweitens sollen alle Mitglieder der Synode, nicht nur die Kirchenräte, in voller Amtstracht erscheinen. – Erst jetzt war die evangelische Kirche im Thurgau eine völlig in sich geschlossene Einheit.

Mitglieder der Synode sind:

1. der gesamte evangelische Kirchenrat (§ 1);
2. alle im Kanton stationierten Geistlichen mit kirchlichen Verrichtungen, namentlich auch die geistlichen Schullehrer und Schloßprediger (§ 2);
3. nichtstationierte Geistliche, die im Kanton wohnen und Kantonsbürger sind. Kantonsbürger, die einmal in die Synode aufgenommen wurden, bleibt der Zutritt offen auch bei Versetzung nach auswärts (§ 3);

¹²⁴ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 67.

¹²⁵ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 88.

¹²⁶ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 144.
Tbl. 8. B., S. 78ff.

4. Zutritt, aber nur mit deliberativer Stimme, haben jene fremden Geistlichen, welche einen Teil der Pfarrgemeinde oder kirchliche Verrichtungen im Thurgau haben; sie müssen sich aber jedesmal beim Antistes melden (§ 4).

Die *Aufnahme neuer Mitglieder* erfolgt durch ein Handgelübde (§ 7), das aus drei Teilen besteht: Der Neueintretende verspricht:

1. daß er das evangelische Glaubensgut «treu und unverfälscht lehren und predigen» wolle;
2. daß er die kirchliche Verfassung des Kantons genau beobachten und erfüllen wolle;
3. daß er sich jederzeit als gewissenhafter und gehorsamer Staatsbürger zeigen wolle.

Jeder Neuaufgenommene zahlt Fr. 5.– in den Predigerwitwenfonds. Die Mitglieder der ersten Synode zahlen die Hälfte und müssen das Handgelübde nicht ablegen (§§ 8, 5).

Die Synode hat also auch weltliche Besitzer, und zwar gerade jene, die als Mitglieder des Kirchenrates sowieso ein gewichtiges Wort in den Kirchenangelegenheiten mitsprechen können. – Die Geistlichen sind nicht nur treue und zuverlässige Diener der Kirche, sondern auch des Staates, sozusagen in der Stellung von Beamten, wie es das Aufnahmegelübde klar zum Ausdruck bringt, das gewissermaßen eine Art Huldigung darstellt. – Die Sorge für die Hinterlassenen von Geistlichen, welche oft ziemlich mittellos wegstarben, veranlaßte die Regierung (das heißt den Kirchenrat), in dieses Gesetz einen sozialen Zweck einzubauen, nämlich die Aufnung eines Predigerwitwenfonds.

Ämter

Der Vorsitzende des evangelischen Kirchenrates ist weltlicher, der Antistes geistlicher Präsident. Ihm obliegt die eigentliche Vorbereitung und Leitung der Synode (§ 9). Der Aktuar und der Pedell des Kirchenrates amten auch in der Synode (§§ 11, 12). Zur Unterstützung des Präsidenten wird ein neues Amt geschaffen: der Nomenclator (§ 10), zu dessen Pflichten der Appell, die Durchführung der Umfragen und Stimmenzählen gehört, hier zusammen mit einem weltlichen Mitglied des Kirchenrates.

Der *Aufgabenkreis* der Synode deckt sich vielfach mit jenem des Kirchenrates, doch hat sie lediglich beratende Funktionen und besitzt keinerlei Aufsichtsrechte, zum Beispiel über die Geistlichkeit (Zensur). Sie kann daher keine bindenden Beschlüsse fassen, aber überall Anregungen geben; besonderes Gewicht wird dabei auf Liturgie und Kultus gelegt (§§ 15–17). – Eine besondere Aufgabe liegt in der Pflege der Bildung und Aufmunterung zu gewissenhafter Amtsführung durch gegenseitige Belehrung, was durch die Synode wie folgt gefördert werden soll: Der Antistes stellt sechs Monate vor der Synode drei Themen für schriftliche Aufsätze über Theologie, Pastoration und Liturgie. In jedem Kapitel hat ein Geistlicher eine der Aufgaben zu lösen und seine Arbeit sechs Wochen vor der Synode dem Antistes zu übergeben, der sie von der Visitationskommission prüfen und durch die Prosynode beraten läßt. Dort wird entschieden, was der Versammlung mitgeteilt werden soll; die Regierung möge publikationswürdige Aufsätze drucken lassen (§§ 18–20, 47–51).

Verhältnis zum Kirchenrat. Der Kirchenrat ist der Vermittler zwischen Synode und Regierung (§§ 22, 25) und wird «ohne wichtige Gründe die Vorberatung der Synode nicht übergehen» (§ 23) und seine Vorschläge ganz allgemein im Sinne der

an der Synode gefallenen Voten prüfen (§ 46). Diese beiden Paragraphen sind völlig bedeutungslos: Denn der Kirchenrat handelte schon seit langen Jahren selbstständig und tat dies auch weiterhin; die Synode (d. h. die ganze Geistlichkeit) hatte so zur gesamten Kirchenorganisation nichts zu sagen. Sie wurde erst einberufen, als diese bereits eingespielt war; denn in ihrem Kreise hätte sich vielleicht Opposition gegen eine so starke Bevormundung durch den Staat ergeben können, was Sulzberger vermeiden wollte. Zudem hätte die Synode, die ja nur alle zwei Jahre im September stattfinden sollte, kaum große Einwirkungsmöglichkeiten gehabt (§ 13). – Beide, Kirchenrat und Synode, können übrigens von sich aus Vorschläge und Gutachten abgeben, doch gehen die Vorschläge der Synode zunächst an den Kirchenrat, der also die nächsthöhere Instanz ist (§ 24). – Die früher übliche Personalzensur wird ausdrücklich den Dekanen, beziehungsweise Kapitelsversammlungen, und dem Antistes (und damit dem Kirchenrat) vorbehalten (§ 39).

Reglement der Synode (§§ 26–54)

Jeder zur Synode gehörende Geistliche ist verpflichtet, an ihr jedesmal teilzunehmen (§ 26). Unbegründete Abwesenheit wird mit der hohen Buße von Fr. 10.– bestraft; sie fließt in den Witwenfonds (§ 28) und kann bei wiederholter Abwesenheit erhöht werden, wobei der Fehlbare sich auch vor dem Kirchenrat zu verantworten hat (§ 29). Als Entschuldigungsgründe gelten nur «physische» Umstände, die eine Reise unmöglich machen, zum Beispiel Krankheit, hohes Alter, nicht aber schlechtes Wetter oder Wege (§ 27), was bei den damals noch ziemlich mißlichen Straßenverhältnissen sehr bemerkenswert ist und zeigt, daß die Regierung der Synode doch eine gewisse Bedeutung beimißt. – Damit für außerordentliche Fälle gesorgt sei, können jedesmal einige Geistliche in ihren Pfarreien bleiben: im Kapitel Oberthurgau vier, Steckborn zwei und Frauenfeld einer; die Abwechslung bestimmen die Kapitel mit Genehmigung durch den Kirchenrat.

Die Synode wird mit einem feierlichen Gottesdienst eröffnet (§ 32); alle Mitglieder müssen in vollständiger Amtskleidung erscheinen (§ 34) und eine genaue Sitzordnung einnehmen: Obenan sitzen die Kirchenräte nach Ständen getrennt, dann folgen die übrigen nach der Zeit ihrer Stationierung im Kanton (§ 31). Maßgebend ist also nicht das Amtsalter, sondern das im Thurgau erreichte Dienstalter.

Die *Geschäfte* der Synode, welche gewöhnlich zwei Tage dauern wird (§ 14), wickeln sich nach folgender Traktandenliste ab (§§ 35–54):

1. Appell durch den Nomenclator
2. Eröffnungsgebet des Antistes
3. Rezeption neuer Mitglieder
4. Eintretensreferat des decanus proponens
5. Umfrage darüber
6. Beratung der Vorschläge des Kirchenrates
7. Mitteilung der schriftlichen Aufgaben
8. Allgemeine Umfrage
9. Schlußrede des Antistes
10. Schlußwort des weltlichen Präsidenten

Das *Eintretensreferat* des decanus proponens (§§ 39–44), der unter den drei Dekanen abwechselt, behandelt den religiösen und sittlichen Zustand des Kantons, Wünsche und Beschwerden der Geistlichkeit. Über den Inhalt dieser Rede muß der betreffende Dekan die Kapitelsversammlungen anfragen und sie mindestens vier Wochen vor der Synode dem Antistes einsenden, der zu ihrer Beratung am Vorabend der Synode eine *Prosynode* durchführt, an der die drei Dekane und die Vorschlagskommission (für Vakanzen von Pfründen) teilnehmen. Die Prosynode kann auch andere Gegenstände behandeln und hat damit die Aufgabe, im Sinne einer reibungslosen Erledigung der Geschäfte eine Kontrolle auszuüben. So sollen zum Beispiel «Motionen» der allgemeinen Umfrage vorher dem Antistes eingereicht werden, der sie unmittelbar gestatten kann oder diese Entscheidung der Prosynode überläßt (§ 52). – Bei der allgemeinen *Umfrage* über diese Rede werden alle Mitglieder der Reihe nach aufgerufen (§ 43), bei der Umfrage über die Vorschläge, welche der Antistes aus Referat und Diskussion zusammenfaßt, nur noch einige Mitglieder des Kirchenrates mit den Dekanen (§ 44), was diesen und vor allem dem kleinen weltlichen Teil der Synode ein wichtiges Vorrecht brachte.

Am Gesetz über die Synode fällt der klare Aufbau des Textes auf, im Unterschied zum Kirchenratsgesetz. Das Vorbild stammt denn auch aus Zürich.¹²⁷

Gemäß den Wünschen der Regierung hätte der erste Zusammentritt der Synode im September 1810 stattfinden sollen. Obwohl dies dem Antistes seit Februar 1810 bekannt war, wurde die Synode dennoch wegen Zeitknappheit verschoben!¹²⁸ 1811 waren bereits der decanus proponens – erst Fries, nach seinem Rücktritt Gutmann (also der rangälteste Dekan) – und der nomenclator – das zuletzt gewählte geistliche Mitglied des Kirchenrates, diesmal Kammerer Locher von Wigoltingen – bestimmt,¹²⁹ als die Versammlung wegen der verheerenden Ruhr im Thurgau wiederum abgesagt und auf Frühjahr 1812 verschoben wurde.¹³⁰ Sie fand aber wegen Erkrankung und Tod von Dekan Gutmann auch in diesem Jahr nicht statt, wurde erst auf März, dann endgültig auf Mitte Mai 1813 festgesetzt; die Aufgabe des proponens erhielt Waser, jetzt der amtsälteste Dekan.¹³¹ – An dieser Synode vom 19./20. Mai 1813 – die erste seit 23. Mai 1531 und kurz vor Ende der Mediatisationszeit – fehlten wegen Krankheit und Alter nur fünf Geistliche. Ihr erstes

¹²⁷ Merkmale der zürcherischen Synode vor 1798: (siehe P. Wernle, Protestantismus im 18. Jahrhundert, I. B., S. 15).

Weltlicher Präsident war der nicht amtierende Bürgermeister, geistlicher Präsident der Antistes. In der Synode hatten noch 5 weitere Vertreter aus den zürcherischen Räten Sitz und Stimme, darunter alle vier aus dem Examinatorenkonvent. Auch hier lag das Schlußwort beim weltlichen Präsidenten, Sitzungen fanden aber zweimal im Jahre statt. – Ziel: «Strenge Unterordnung des Klerus unter den Regierungswillen»!! (P. Wernle, a.a.O.). Traktanden: Gegenseitige Zensur der Pfarrer auf Grund der halbjährlichen Kirchenzensur in jeder Gemeinde, Aufstellung von Gravamina zu Handen der Regierung, Wahl der Dekane. – Auch hier fand vor der Synode eine Prosynode statt, eine Versammlung der Dekane, die in einer Sitzung mit den geistlichen Mitgliedern des Examinatorenkonvents zusammentraten.

¹²⁸ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 347 (11. Juli 1810!).

¹²⁹ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 390, 392f. (4./5. Juli 1811).

¹³⁰ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 219 (17. September 1811).

¹³¹ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates II, S. 40, 62 (20. November 1812, 15. März 1813).

Die Abneigung Sulzbergers gegen die Errichtung einer Synode wird auch von H. G. Sulzberger in «Geschichte der Kapitel und Synoden» S. 104, bezeugt. Ihm fehlte der Sinn für eine direkte, echt demokratische Legitimation vom Volke her durchaus, er glaubte an die Führung des Staates durch eine geistige Elite. In der Regeneration konnte er sich daher nicht mehr halten, sogar das Amt wurde abgeschafft (siehe Schlußkapitel). — Die nächste Synode fand erst 1822 statt!!

Geschäft war die Aufnahme von sechs neuen Mitgliedern, alles Thurgauer, die kürzlich ordiniert worden waren (siehe Kap. 21, I). – Über ihre Verhandlungen gibt ein ausführliches Protokoll im Protokollbuch des evangelischen Kirchenrates und ein Bericht Morells als dem Vertreter der Regierung an den Evangelischen Kleinen Rat Aufschluß; sie bieten einen interessanten Querschnitt durch die damaligen Probleme der evangelischen Kirche im Thurgau.¹³²

Die Rede Dekan Wasers – der mit einem Dank für die Pfrundverbesserung begann – und die anschließende Diskussion befaßte sich mit folgenden wichtigeren Punkten:

1. Liturgie und Kultus, allgemeine religiöse Zustände:

- a. Umarbeitung der gebräuchlichen Gebetbücher, allgemeine Bibelübersetzung, Verbesserung des Kirchengesangs. – Der Gottesdienst soll überhaupt mehr für das Gefühl eingerichtet werden (Pietisten, Romantik!).
- b. An Sonntagen soll das Markthalten verboten werden; ebenso das Exerzieren vor vier Uhr.
- c. Der fleißige Besuch des Gottesdienstes, besonders «von Seiten der höhern Stände» (Bericht Morells) soll möglichst gefördert werden!

2. Sittliche Zustände:

- a. Sehr verbreitete Übelstände seien Trunksucht, Prozeßsucht, Unkeuschheit, Mangel an Sparsamkeit, Luxus, Unzufriedenheit mit der Verfassung (!), Unordnung im Haushalt. Abhilfe soll geschaffen werden durch:
- b. Weniger Geldbußen, dafür viel strengere Strafpraxis; zum Beispiel sollte der Ehebruch an der Ehre bestraft werden!
- c. Verschärfung der Wirtschaftspolizei und Verminderung der Weinschenken; vor allem soll der Friedensrichter kein Wirtshaus führen dürfen.
- d. Steuerung des Gassenbettels durch allgemeine Hilfsanstalten und zweckmäßige Verwendung der Armen- und Unterstützungsfonds.
- e. Strenge Maßnahmen gegen den Aberglauben, gegen sittenverderbene Bücher; dabei wurde besonders auf die Gefährlichkeit der Schriften Jungs hingewiesen, die sehr verbreitet seien.¹³³
- f. Erlaß einer Gesindeordnung.

3. Besondere Desideria:

- a. Aufträge der Regierung, die infolge allgemeiner Verordnungen an die Geistlichen ergehen, sollen ihnen besonders mitgeteilt und vor allem nicht mit öffentlichen Strafandrohungen verbunden werden, «um der Würde des Standes Rechnung zu tragen».
- b. Bestimmung der Pflichten des Pfarrers bei Unglücksfällen, zum Beispiel Feuersbrünsten.
- c. Einführung einer im ganzen Kanton gleichförmigen und verbesserten Schulmethode. – Ausbildung der Schullehrer in der Katechese, wobei auch das Fehlen eines Lehrerseminars bedauert wird.
- d. Maßnahmen gegen die sogenannten Aafterärzte, denen das Handwerk gelegt werden möchte.

¹³² A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates II, S. 110ff.

STA.TG. Akten des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3511. Bericht vom 19. Mai 1813 (nicht in der Schrift Morells).

¹³³ Gemeint ist Johann Heinrich Jung-Stilling, 1740–1817, pietistischer Schriftsteller, z. B. «Theorie der Geisterkunde», 1808.

Sulzberger selbst ergriff an beiden Tagen das Wort zu einer längeren Rede. Darin setzte er sich sehr ausführlich mit Geschichte und Zweck der Synode auseinander, ja, er hielt direkt eine eigentliche akademische Vorlesung darüber. Er griff dabei auf die Synoden der Jahre 1530/31 zurück und schilderte die Entwicklung der evangelischen Kirche im Thurgau seit der Reformation, wobei er die Verdienste Zürichs sehr positiv würdigte. Das hatte vor ihm schon der neue Frauenfelder Dekan Zwingli getan, der damit auch den Wunsch verband, man möge mit der Kirche Zürichs ein gutes Verhältnis pflegen. Sulzberger beschrieb die historische Entwicklung der Synoden seit den christlichen Urzeiten, wobei er ihnen folgende wichtige Ziele zuwies:

1. Erhaltung der Reinheit des Glaubens, des inneren Friedens und der sittlichen Ordnung, besonders im Stand der Kleriker.
2. Sorge für die kirchliche Ökonomie und den Unterhalt ihrer Diener.
3. Bestimmung der Einrichtungen der Kirche.
4. Einmischung (!) in andere mit dem Kirchenwesen mehr oder weniger in Verbindung stehende Dinge, zum Beispiel Ehegesetze.

Sulzberger verurteilte die Tendenz, sich ins politische Leben einzumischen zur Befestigung der Hierarchie und einen Staat im Staate zu bilden (mit deutlicher Spur gegen die katholische Kirche, aber auch als Mahnwort gegen autonomistische Bestrebungen innerhalb des evangelischen Klerus). – Anderntags zog er das Fazit seiner Ausführungen für die Gegenwart: Eine protestantische Synode solle sich nicht mit Feststellungen und Bestimmungen über das Lehrsystem des Glaubens befassen (wie die katholischen Konzile), sondern praktischen Zwecken dienen:

1. Verbesserung der Lehrbücher und Gebetsformeln, Veränderung des Rituals beim Gottesdienst.
2. Beratungen über den religiösen und moralischen Zustand des Volkes.
3. Besprechung der Lage der Kirchendiener in jeder Hinsicht.
4. Kein Strafgericht (= Censur): Die Geistlichkeit soll zur getreuen Pflichterfüllung aufgemuntert werden durch Vorträge und gemeinsame Diskussionen, wobei sich die Synode sogar in eine Art Akademie verwandeln solle. – Die Besprechung der schriftlichen Aufgaben nahm denn auch in dieser ersten Synode sehr viel Zeit ein.

Ihr wichtigstes Geschäft war aber die Annahme eines Reglements für die Pfarrwitwenkasse, welches die Kammerer und Notare der Kapitel unter dem Vorsitz von Altdekan Fries mit Pfarrer Kappeler von Frauenfeld am 19. Mai 1813 letztmals überprüften (siehe Kap. 21, II).

Morell, dem Sulzberger den besten Dank der ganzen Versammlung für das tätige Interesse der Regierung am Kirchenwesen ausgesprochen hatte, rief die

Geistlichkeit seinerseits zu freudiger Pflichterfüllung auf und sicherte ihnen die volle Unterstützung der Regierung zu. Er faßte seinen Eindruck von der Synode dahin zusammen, daß sie das «vollkommene Vertrauen der evangelischen Geistlichkeit in den Evangelischen Kleinen Rat als ihren Bischof» bewiesen habe; in den gefallenen Voten sei eine erfreuliche Gesinnung «bester Harmonie und einer aufgeklärten Toleranz» zutage getreten.

Jedenfalls hatte die Synode ihren dreifachen Zweck erfüllt, den ihr Regierung und Kirchenrat, das heißt Sulzberger, überlassen wollten: Heerschau der (evangelischen) Regierung über ihre Kirche – engere Fühlungnahme der Geistlichkeit innerhalb des Gesamtkantons – Beratung religiöser Probleme und der sittlichen Zustände im Thurgau. Sie hatte sich aber weder mit der eigentlichen praktischen Kirchenpolitik noch mit der Zensur der Geistlichkeit befaßt; dies blieb der Regierung, das heißt dem Kirchenrat und Antistes vorbehalten! Sie ist in keiner Weise Aufsichtsbehörde, weder in spiritualibus noch in censoriis, und hat so einen ganz andern Wirkungskreis als ihre historischen Vorbilder. Man könnte die thurgauische Synode als eine Art «akklamatorische» Bestätigungsbehörde für die aktuelle Kirchenpolitik betrachten. – Eine Zweiteilung der Kirchengewalt zwischen Synode und Kirchenrat hätte den zentralistischen Ideen Sulzbergers kaum entsprochen.

Der Antistes

Die Idee eines obersten Pfarrers für die evangelische Kirche im Thurgau tauchte in politischen Kreisen erstmals während der Interimszeit Herbst 1802 auf und fand Eingang in den zweiten Verfassungsentwurf (siehe Kap. II, III, 1. Teil). Dieser Gedanke wurde von der Mediation übernommen: Schon das Matrimonialgesetz vom Januar 1804 sprach von einem «ersten geistlichen Kirchenrat oder obersten Pfarrer» (§ 5); in § 14 des Gesetzes für den Paritätischen Kirchenrat wurde das Amt endgültig geschaffen unter der aus Zürich stammenden Bezeichnung «Antistes». Er ist das Haupt der evangelischen Geistlichkeit des Kantons. Der Umfang seiner Pflichten und Rechte wurde endgültig in der evangelischen Kirchenordnung von 1806 umschrieben. – Seine Hauptaufgabe ist die Führung der Geschäfte des evangelischen Kirchenrates, in dessen Auftrag er die oberste Aufsicht über das gesamte evangelische Kirchenwesen ausübt (§ 15). Für besondere Aufgaben erhält er einige weitere Rechte:

1. In dringenden Fällen kann er mit Zustimmung des Präsidenten Spezialvisitationen durch die Dekane anordnen, Sonderkommissionen aus Mitgliedern des Kirchenrates ernennen und Amtssuspensionen vornehmen, ist aber dem Kirchenrat in der nächsten Sitzung rechenschaftspflichtig (§ 13).

2. Er bestimmt die Stufen der Korrektion (§ 12).
3. Er kann die Belehrung von Sektierern selbst durchführen (§ 29).
4. Er überwacht die Konversion eines Andersgläubigen zum evangelischen Bekenntnis (§§ 30ff.).
5. Er besorgt die Geschäfte, die sich bei Vakanzen, Vikariaten und Installationen ergeben.
6. Er ist der Sachwalter der Geistlichkeit bei der Regierung und umgekehrt.
7. Er leitet die Synode und Prosynode.
8. Er ist der Vorsitzende der wichtigen Visitations- und Vorschlagskommission (neben weiteren Kommissionen).
9. Seit 1809 besitzt er auch das Recht zum Stichentscheid, wenn der Präsident abwesend ist (§ 28).

Der Evangelische Kleine Rat wählte schon am 21. Januar 1804 den Frauenfelder Johann Melchior Sulzberger, Pfarrer von Kurzdorf und Kammerer des Kapitels, zum ersten geistlichen Mitglied des evangelischen Ehegerichts und setzte ihn dann auch an die Spitze des Dreivorschlages (vor die Dekane Gutmann und Waser, beides Zürcher), als der Evangelische Große Rat am 1. Dezember 1804 den Antistes bestimmten sollte; die Wahl fiel selbstverständlich auf Sulzberger. – Drei Gründe waren für diese Bevorzugung seitens der Regierung maßgebend: Sulzberger war beinahe der einzige Thurgauer unter der evangelischen Geistlichkeit, wohnte quasi in einem «Vorort» Frauenfelds und hatte sich während der Helvetik als ein eifriger Gefolgsmann der unitarischen Politik erwiesen, dem Morell unbedingtes Vertrauen entgegenbringen konnte. Eine weitere Empfehlung waren seine großen Kenntnisse und seine Leistungen seit 1798.

Seine zahlreichen Ämter – Geschäftsführer des Paritätischen und Evangelischen Kirchenrates, Antistes, erstes geistliches Mitglied des Ehegerichtes und der Pfründenkommission (ab November 1805), geistlicher Präsident der Synode, Schuldirektor (ab Januar 1805), Vorsitzender und Mitarbeiter in zahlreichen Kommissionen – machten ihn nicht nur zu einer Art stellvertretendem Bischof in der evangelischen Kirche, sondern direkt zum mächtigen und einflußreichen «Staatssekretär für Kultus und Erziehung» im ganzen Kanton. Er darf daher mit Fug und Recht der thurgauische Stapfer genannt werden,¹³⁴ er stand ihm ja persönlich und politisch sehr nahe (siehe 1. Teil, Kap. 9). Doch war Sulzberger im kleinen Kanton Thurgau erfolgreicher als sein großer Freund in der ganzen Schweiz. – Innerhalb der Kirchenpolitik setzte er zuerst seine Ansicht von der staatlichen Führung der Kirche (und Schule) auch gegen Widerstände aus den eigenen Reihen durch und erreichte dann auch einen zweiten, nicht minder wichtigen Erfolg: Den durch die Gesetze theoretisch in seiner Tätigkeit eingeschränkten und kontrollierten Evangelischen Kirchenrat machte er dank seiner persönlichen Energie und Initiative zu

¹³⁴ Siehe A. Leutenegger, «Der 1. thurgauische Regierungsrat», in «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», H. 54, S. 17: «Was Stapfer für die ganze Schweiz bedeutete, war Sulzberger dem Kanton Thurgau.»

einem wertvollen Mitarbeiter des Kleinen Rates, wobei er selbstverständlich die entscheidende Rolle spielte. – Der geschmeidige und wendige Sulzberger wurde für den undiplomatischen Morell unentbehrlich, da er in ihm einen tatkräftigen und gewandten Interpreten seiner eigenen Ideen auf kirchenpolitischem Gebiet fand, dem er praktisch die Führung der evangelischen Kirche im einzelnen überlassen konnte. Dieses Duumvirat blieb bis zum Rücktritt Sulzbergers 1833 bestehen.

Seine Arbeitslast drückte ihn sehr; denn er war ja auch noch Pfarrer in Kurzdorf. Die Entschädigungen für seine vielfachen Dienste im Staate – seit 1809 als Geschäftsführer des Paritätischen Kirchenrates jährlich 60 fl., als Antistes 300, als Schuldirektor 200 plus Diäten für Sitzungen der Räte, Kommissionen, Inspektionsreisen usw. – machten gesamthaft höchstens zirka 700 fl. aus, was ungefähr der Besoldung eines Sekretärs des Kleinen Rates entsprach und für die verantwortungsreiche Arbeit Sulzbergers kaum das genügende Honorar war. Dazu kam allerdings noch sein Gehalt als Pfarrer von Kurzdorf (zirka 700 fl.), welches Amt aber eine zusätzliche Belastung brachte.

Am 24. Mai 1806¹³⁵ wurde ihm auf sein Gesuch hin zur «Wiederherstellung seiner geschwächten Gesundheit» ein Urlaub während des Sommers bewilligt. Seine Geschäfte wurden vom Aktuar übernommen, der sich in wichtigen Fällen an den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Evangelischen Kleinen Rates zu wenden habe; allfällige Sitzungen würde der Präsident leiten. – Am 26. März 1808¹³⁶ ersuchte Sulzberger sogar um Entlassung, da er weder sich selbst noch seiner Familie noch seinem Lehramt leben könne, weil seine verschiedenen Aufgaben immer größer würden und seine Kräfte überstiegen. Er werde zwar auch «als Privat für den Kanton tätig» sein und habe sich dazu bereits ein Arbeitsgebiet ausgesucht, das seinen Kräften und Wünschen angemessen und sehr gemeinnützig sei (wahrscheinlich Mittelschule und Ausbildung der Geistlichkeit). Der Evangelische Kleine Rat übertrug die Behandlung dieses Gesuches Sulzbergers seinen beiden Vorgesetzten im Kirchen- und Schulrat, Morell und Hanhart, und beschloß auf deren Antrag am 27. April 1808,¹³⁷ «im Gefühl der Wichtigkeit und Unersetzunglichkeit des Verlustes» den Antistes zur Beibehaltung seiner Stellen zu bereden; man wollte ihm seine Geschäfte erleichtern und sicherte ihm auch eine Gehaltszulage zur Bezahlung eines Kopisten zu. Sulzberger ließ sich zum Bleiben bewegen; der Evangelische Große Rat genehmigte am 16. Mai 1808¹³⁸ das Vorgehen des Kleinen Rates und bewilligte 165 fl., um ihn so zur Weiterarbeit aufzumuntern. – Im Frühjahr 1808

¹³⁵ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 52.

¹³⁶ STA.TG. Akten Evangel. Kleiner Rat, Nr. 3510.

¹³⁷ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 103.

¹³⁸ STA.TG. Protokoll des Großen Rates, Nr. 2001, S. 29f.

zählte er sogar – als einziger Geistlicher der Mediationszeit – zu den durch das Los aus den Kandidatenlisten erkorenen Kantonsräten. Er lehnte allerdings diese neue Würde ab und wurde daher vom Kleinen Rat aus diesem Amt entlassen (4. Mai 1808).¹³⁹ Immerhin bedeutete diese Wahl eine besondere Ehrung seiner Tätigkeit und seiner Stellung als (Kirchen-) Politiker, vor allem, wenn man bedenkt, daß noch vor wenigen Jahren den Geistlichen gemäß Verfassung jede politische Tätigkeit verboten war. – Später erhielt er auch für seine Arbeit am Ehegericht zusammen mit Pfarrer Benker eine besondere Entschädigung (April 1810 – siehe II).

Überhaupt ist es interessant, daß gerade der Dießenhofener Stadtpfarrer in wichtigen Ämtern erscheint: Er ist Eherichter, Kirchenrat, dessen Interimsaktuar 1805 und ab 1812 (auch für die Synode), Mitglied mehrerer wichtiger Kommissionen (Ausarbeitung des Kirchenratsgesetzes, des Dekrets für das Ehegericht und für die Synode und anderes mehr). Er stammte aus einem alten Pfarrergeschlecht und scheint den gleichen Ansichten wie Sulzberger gehuldigt zu haben (z. B. bei der Beratung des Kirchenratsgesetzes 1806).

Der wichtigste Mann innerhalb der evangelischen Kirchenorganisation war nach Sulzberger Provisor Häfeli von Frauenfeld. Er wurde 1809 ausgewiesen und wanderte nach Deutschland aus, weil er in einer Friedenshymne «Der Janus-tempel» Napoleon beleidigt habe.¹⁴⁰ Als Aktuar für die Geschäftsführung in den Jahren 1805–1809, 1811/12 machte er sich durch seinen Fleiß und sein reiches Wissen sehr verdient (auch im Paritätischen Kirchenrat).

Er hatte eine große Büchersammlung, deren Wert der Kirchenrat auf 6500 fl. schätzte.¹⁴¹ Nach seinem Tod bewilligte der Evangelische Kleine Rat auf Antrag des Kirchenrates am 19. Dezember 1812¹⁴² 50 Louis d’or (= 550 fl.) zum Erwerb eines Teils dieser Bücher, die den Grundstock zu einer theologischen Bibliothek für Studenten und Geistliche bildeten.

Abschließend kann man die evangelische Kirchenverfassung im Thurgau in zwei Begriffe zusammenfassen: Es war ein Staatskirchentum mit ausgesprochen persönlicher Führung. Das neue Kirchenregiment, die Einheit von Kirche und Staat, war nicht nur im protestantischen Denken, sondern ebensosehr in der unitarischen Politik begründet. Das Wesen der zürcherischen Kirchenpolitik vor 1798 bestand unter einem andern Vorzeichen weiter. – Zürich blieb denn auch das geistige Vorbild der Thurgauer evangelischen Kirche, wie es sich an mehreren Beispielen zeigen läßt: Der Staat selbst anerkannte lange Jahre sein Ehrerecht und seine Abchurung, verschiedene Kirchengesetze lehnten sich an zürcherische an,

¹³⁹ Tbl. 7. B., S. 7, 16.

¹⁴⁰ Siehe Häberlin-Schaltegger, 1. B., S. 65, Sulzberger in Pupikofer, 2. B., S. 110.

¹⁴¹ STA.TG. Akten Evangel. Kleiner Rat, Nr. 3511, Brief vom 17. Dezember 1812.

¹⁴² STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 266.

liturgische Anregungen und Neuerungen kamen vielfach von dorther¹⁴³ und manche Geistliche holten ihr theologisches Rüstzeug immer noch in der Linmatstadt. Dem Thurgau fehlte bis auf weiteres ein eigenes Bildungszentrum, ein Sorgenkind Sulzbergers (siehe Kap. 21, I).¹⁴⁴

8. Kapitel

Die katholischen Kirchenbehörden

Der Katholische Kirchenrat

Während der Helvetik hatte sich der thurgauische Klerus entschieden und mit Erfolg gegen eine staatliche Kirchenorganisation gewehrt (siehe 1. Teil). Dieser Haltung blieb er auch nach Einführung der Mediationsverfassung treu; doch erzwang die innenpolitische Lage die Aufstellung solcher Kirchenbehörden (siehe Kap. 3). – Hofers Plan für einen katholischen Kirchenrat vom 19. September 1804,¹⁴⁵ den er mit soviel Vorbehalten eingeleitet hatte, gelangte wie die andern Projekte an die Kommission des Innern¹⁴⁶ und später entsprechend dem «Vollmachten»gesetz an den Katholischen Kleinen Rat. Hofer überließ dem künftigen Kirchenrat nur folgende Geschäfte:

1. Beilegung und Ahndung von Streitigkeiten in Kirchen, beim Gottesdienst, über Kirchstuhlrechte usw. unter Katholiken allein, Rüge bei Nachlässigkeit im Gottesdienst auf Anzeige des Pfarrers, besonders gegenüber den Eltern, die ihre Kinder oder Dienstboten am Besuch der Kirche hindern.
2. Untersuchung von Ehestreitigkeiten, bei gegenseitigen Mißhandlungen und Beschimpfungen. Bleiben die Ermahnungen des Pfarrers und Kirchenrates fruchtlos, werden die Strafbaren an die weltlichen Behörden übergeben.
3. Untersuchung und Beurteilung von Paternitätsfällen, Bestrafung von frühzeitigem Beischlaf und von Ehebruch, wenn die Regierung dies dem Kirchenrat überlassen sollte.
4. «Untergeordnete Aufsicht» (die oberste stand der Curie zu) über Rechnungswesen und Verwendung der Kirchengüter, sofern die Kollatoren «nicht ihre besonderen Rechte haben».

¹⁴³ Zum Beispiel bewilligte der Evangel. Kleine Rat auf Antrag des Kirchenrates der evangel. Gemeinde Steckborn die Einführung des zürcherischen Kirchengesangbuches und wünschte dabei ausdrücklich, dies möge, wo immer möglich, allgemein im Kanton eingeführt werden. – Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 66, 17. März 1807.

¹⁴⁴ Über den Zürcher Antistes siehe P. Wernle, Protestantismus im 18. Jahrhundert, 1. B., S. 20f.: Er verglich ihn dort mit einer monarchischen Spitze, deren Einfluß je nach Persönlichkeit stärker oder geringer sei – dies könnte ebenso für den Thurgau gelten.

¹⁴⁵ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1.

¹⁴⁶ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3005, S. 210, 22. November 1804.

5. Vorschläge an die Regierung über Sittenpolizei und über die Heiligung katholischer Feiertage.

Interessanterweise wollte Hofer seinem Kirchenrat gerade einige minderwichtige Rechte matrimonialer Art überlassen und nahm bei der Verwaltung der Kirchengüter nicht bloß die Curie, sondern auch die Kollatoren aus. Es wirft dies ein neues Licht auf die spätere Tätigkeit Hofers als Geschäftsführer und Kommissarius (siehe III). Für die Organisation usw. dieser Behörde machte er folgende Vorschläge:

Der Kirchenrat besteht aus sechs geistlichen Mitgliedern: Dekan und Kammerer des Frauenfelder Kapitels, zwei Geistlichen dieses Kapitels und zwei ihm nicht angehörenden Geistlichen. Diese vier werden durch die Regierung oder die Geistlichkeit selber ernannt. – Dem Gutdünken der Regierung sind Wahl und Anzahl der weltlichen Mitglieder überlassen, wobei Hofer allerdings die Frage offen lässt, ob der Kleine Rat überhaupt Laien in den Kirchenrat abordnen wolle. – Den Aktuar wählt der Kirchenrat aus seiner Mitte; Pedell ist jener des Kapitels. – Die Geschäftsführung übernimmt der Dekan, pro Quartal findet eine Sitzung statt, der Versammlungsort wird vom Kirchenrat bestimmt. – Geschäftsführer und Aktuar sollen entschädigt werden, die Mitglieder anständige Taggelder erhalten.

Den Entwurf sandte Hofer am 1. November 1804¹⁴⁷ auch der Curie zur Einsicht. Diese hätte eine solche staatskirchliche Behörde mit so geringen Kompetenzen weit eher hinnehmen können als den späteren Kirchenrat. – Mit der Einführung des Paritätischen Kirchenrates wurde auch die Wahl der katholischen Mitglieder vorweggenommen. Dekan und Kammerer wurden vom Katholischen Kleinen Rat bestätigt, die nicht zum Kapitel gehörenden Geistlichen wählten einen Vertreter (nicht zwei), der ebenfalls bestätigt werden mußte. Die übrigen drei wurden auf Vorschlag des Katholischen Kleinen Rates vom Katholischen Großen Rat gewählt, ebenso die sechs weltlichen Mitglieder (siehe Kap. 5, II und III). Hofers Vorschläge wurden also nur zum geringen Teil befolgt; die Möglichkeit der Geistlichen, ihre Meinung (repräsentativ-demokratisch) durch Abordnung geeigneter Vertreter aus ihrer Mitte zum Ausdruck zu bringen, war stark vom guten Willen des Katholischen Kleinen Rates abhängig; auch das starke Gewicht der Laienschaft in einem katholischen Kirchenrat war sicher nicht nach Hofers Geschmack.

Gerade für den Katholischen Kirchenrat ist nun die politische Färbung seiner Mitglieder ungemein wichtig. Hofers Gegenspieler war Kirchenrat und Appellationsgerichtspräsident Locher, ehemals Vizepräsident der Verwaltungskammer und deren Vertreter im ersten Kirchen- und Erziehungsrat, ein eifriger Unitarier, dessen politische Tendenzen im allgemeinen, doch wohl weniger intensiv, von Bosch, Harder und Hug geteilt wurde, die ja alle wichtige Ämter während der Helvetik

¹⁴⁷ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn.

bekleidet hatten. Auf Seiten Hofers standen eindeutig nur Dudli, Meyenfisch und später Pfister, alle mehr oder weniger eingeschworene Gegner der helvetischen Staatstheorie und treue Verfechter der katholischen Kirchenverfassung; vielleicht fand er auch Unterstützung im Nachfolger Boschs, Meyer von Schauensee, dem Verwalter der Kommende Tobel, seinem früheren Lehensherrn, an deren Stelle aber die Regierung trat! Von der weltlichen Seite her erstrebte wohl Rogg eine Annäherung der politischen Gegensätze, der unter den Geistlichen am ehesten bei König, dem bei beiden Konfessionen beliebten Pfarrer von Arbon, Guldin, Stadt-pfarrer von Frauenfeld, und Längli, dem Nachfolger Hofers als Kommissar, Unterstützung fand. Dem weltlichen Teil war es also möglich, im Kirchenrat ein «unitarisches» Übergewicht gegen die streng bischöfliche Minderheit zu schaffen, so daß Hofer manchmal seine Unterschrift zu Vorschlägen geben mußte, die ganz seiner politischen Überzeugung widersprachen, zum Beispiel Pfarrwahlrecht (siehe Kap. 9, III). Dies wirkte sich natürlich auch im Paritätischen Kirchenrat aus (siehe Streit Hofers, Kap. 6, III).

Man kann also festhalten, daß es dem Katholischen Kleinen Rat gelang, die geistliche Vertretung im allgemeinen bischofstreu zu halten. Dies erregte jedoch den Unwillen der evangelischen Mehrheit, die daher mehrmals auf diese Wahlen Einfluß zu nehmen trachtete, was aber mißlang (siehe Kap. 5). Hier zeigt sich also dennoch eine Unabhängigkeit des Katholischen Kleinen Rates, der Männer wie Hofer und Dudli, die beide von der Regierung ein- oder mehrmals wegen ihrer feindseligen Einstellung getadelt worden waren (siehe für Dudli III), zu seinen Mitarbeitern wählte; quasi zur Beruhigung der evangelischen Mehrheit und als Gegengewicht gegen extreme «kanonische Touren» innerhalb des katholischen Kirchenrates stand die weltliche Gruppe den Prinzipien des neuen zentralistischen Staates sehr nahe – der Große Rat war ja in seiner Mehrheit unitarisch. – Diese Zusammensetzung des Kirchenrates ist ein genaues Spiegelbild der ausgleichenden Politik Anderwerts.

Erst nach anderthalb Jahren, am 26. April 1806¹⁴⁸ beriet der Katholische Kleine Rat in seiner zweiten Sitzung (!) – die erste diente den Wahlvorschlägen für den Paritätischen Kirchenrat – das Projekt; er gab also erst nach langem Zögern den evangelischen Wünschen nach. Er arbeitete einen Gesetzesentwurf aus und sandte ihn Hofer zuhanden des Katholischen Kirchenrates mit der Aufforderung, diese Behörde endlich zu konstitutieren.¹⁴⁹ Der Katholische Kleine Rat machte Hofer darauf aufmerksam, daß er «bei der Ausscheidung der Kompetenz des Katholischen Kirchenrates die Grenzlinie sowohl gegen die bischöfliche Behörde, als den Pari-

¹⁴⁸ STA.TG. Protokoll des Kathol. Kleinen Rates, Nr. 3550, S. 4f.

¹⁴⁹ STA.TG. Missiven des Kathol. Kleinen Rates, Nr. 3550, S. 5ff.

tätischen Kirchenrat ins Auge zu fassen und überhaupt auf unsere Lage auch in politischer Hinsicht gehörige Rücksicht zu tragen» Bedacht genommen habe; er hoffe daher zuversichtlich, daß dies auch im Kirchenrat geschehen werde. Anderwert mahnte Hofer also aus innenpolitischen Gründen zur Nachgiebigkeit. Dennoch berief dieser den Kirchenrat erst nach Zustimmung der Curie (10. Mai 1806)¹⁵⁰ auf den 20. Mai 1806 zusammen. Wie Harder handelte also auch Hofer in so wichtigen Schritten nie ohne das Einverständnis der Curie.

An dieser ersten Sitzung¹⁵¹ – mehr als ein Jahr nach dem Evangelischen und Paritätischen Kirchenrat – hielt Anderwert eine Eröffnungsansprache und faßte den Zweck der Behörde in folgenden drei Punkten zusammen:

1. Förderung aller auf das Kirchliche und Sittliche bezügliche Verordnungen.
2. Vertrauen und Einverständnis zwischen weltlicher Regierung und Ordinariat.
3. Duldung (= Toleranz) und Eintracht zwischen beiden Konfessionen zu beiderseitigem Vorteil.

Punkt 1 und 3 stammen aus dem Aufgabenkreis des Paritätischen Kirchenrates und bedeuten eine besondere Aufforderung an die Katholiken, hier ihr Möglichstes zu tun. Wichtig ist der zweite Punkt: Er brachte dem Katholischen Kirchenrat das Amt des Vermittlers zwischen dem Kleinen Rat und dem Ordinariat.

Zur Prüfung und eventuellen Abänderung des Organisationsdekretes wurde eine Kommission bestellt (Hofer und Guldin, Locher und Ammann, dazu Rogg als Aktuar), deren Anträge am 25./26. August 1806 (2. und 3. Kirchenratssitzung) wiederum unter dem Präsidium Anderwerts beraten wurden.¹⁵² Von den Änderungen ist nur jene wichtig, welche auf die Reformen Wessenbergs anspielte: In Art. 4 – Der Kirchenrat berät sich über die Feier der katholischen Feiertage, ... und Wallfahrten . . . – fügte man hinzu «und die allenfalls dabei mitunterlaufenden und abzuschaffenden Mißbräuche . . .»; im provisorischen Gesetz wurde daraus ein eigener Paragraph. Der Katholische Kleine Rat berief den Entwurf nochmals am 14. November und 3./4. Dezember 1806,¹⁵³ der katholische Große Rat genehmigte das bis Mai 1808 gültige Gesetz (§ 61) endlich am 10. Dezember 1806.¹⁵⁴ – In der Botschaft an die Legislative¹⁵⁵ schrieb der Katholische Kleine Rat, man habe das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, in «engster Harmonie die gleichen Rechte beider Religionsteile auch in kirchlicher Hinsicht» zu wahren. Zugleich versicherte er, die säuberliche Ausscheidung zwischen den Rechten des Bischofs und des Kirchen-

¹⁵⁰ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn.

¹⁵¹ A.K.KR. Protokoll des Kathol. Kirchenrates 1806–1810, S. 1.

¹⁵² A.K.KR. Protokoll des Kathol. Kirchenrates 1806–1810, § 1, 7, 10.

¹⁵³ STA.TG. Protokoll des Kathol. Kleinen Rates, Nr. 3550, S. 10, 12.

¹⁵⁴ Tbl. 6. B., S. 3ff. – Siehe F. Suter, S. 42ff., wo er allerdings nur die definitive Organisation von 1809 aufführte und das provisorische Gesetz von 1806 mit keinem Wort erwähnte!

¹⁵⁵ STA.TG. Missiven des Kathol. Kleinen Rates, Nr. 3550, S. 16.

rates (!) verhindere gewiß einen «schädlichen» Konflikt mit dem Ordinariat, vielmehr fördere dies die Zusammenarbeit beider Behörden.

Für den Föderalisten Anderwert waren solche Worte unerhört: Er übernahm ja eindeutig das Gleichheitsprinzip, nicht die Parität. Ferner ist festzuhalten, daß Anderwert an den Beratungen des Kirchenrates über seine Organisation selber teilnahm, um mit dem Gewicht seiner Stimme die vorgezeichnete Linie der Nachgiebigkeit durchzusetzen; dies tat er auch 1808 wieder (siehe unten). – Doch als der Katholische Kleine Rat am 22. Dezember 1806¹⁵⁶ das Gesetz in Kraft setzte, faßte er seine Vorbehalte nochmals ausdrücklich in der protokollarischen Feststellung zusammen, die Kompetenzen des Evangelischen Kirchenrates gingen zu weit.

Das neue Gesetz unterschied sich vor allem dadurch vom evangelischen, daß man hier nicht bloß einen einzigen Gesetzgeber hatte – wie den Evangelischen Kleinen Rat –, sondern zwei Rechtsträger, die sich dauernd auseinandersetzen mußten, nämlich die Curie und den Katholischen Kleinen Rat, wie dies ja schon in der Einleitung festgestellt wurde (siehe Kap. 3, V). Dennoch kann von einer Ausscheidung der Rechte des Bischofs und des Kirchenrates, wie es in der Botschaft des Katholischen Kleinen Rates hieß, keineswegs die Rede sein; das Gesetz bedeutete nur eine einseitige Usurpation vieler bisher nur dem Bischof zustehender Rechte und Funktionen. – Der Text lehnte sich in Form und Inhalt stark an das evangelische an, war aber im Aufbau klarer, was wohl dem Einfluß des Juristen Anderwert zuzuschreiben ist.

Die Aufgabe des Katholischen Kirchenrates war die «Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit des Volkes, Verbreitung christlicher Toleranz, Handhabung der bestehenden katholischen Kirchenordnung und moralische Zurechtweisung der Dawiderhandelnden» (§ 1). Es ist dies eine Zusammenfassung aus dem paritätischen und evangelischen Kirchenratsgesetz. Eine besondere Aufgabe wurde in § 2 festgehalten: Der Kirchenrat habe «mit der bischöflichen Behörde vereint..., alles zu verhindern, was der guten Harmonie und dem gemeinschaftlichen Mitwirken der geistlichen und weltlichen Behörden nachteilig sein könnte»! (siehe Anderwerts Eröffnungsrede). Das Mitspracherecht der Curie wurde nun verschiedentlich ausdrücklich genannt und zwar bei Problemen der Geistlichkeit, der Liturgie und Pfarreien (siehe Kap. 3, V). Die letztlich entscheidende Behörde war aber immer der Katholische Kleine Rat, also die erste katholische Kirchenbehörde im Kanton, die durch Vermittlung des Kirchenrates vom Bischof beraten werden sollte. Die Curie hatte somit nicht mehr die gleiche Stellung wie der Evangelische

¹⁵⁶ STA.TG. Protokoll des Kathol. Kleinen Rates, Nr. 3550, S. 13.

Kleine Rat, der in letzter Instanz über alle kirchlichen Dinge entschied; hier hätte dies analog der Katholische Kleine Rat tun sollen, der seine Entschlüsse allerdings generell von jenen der Curie abhängig machte, wo er ihr ein Mitspracherecht eingeräumt hatte.

In weitgehender Angleichung an die evangelische Organisation behandelte dann das Gesetz die Installation, das kirchliche Ökonomie-, Schul- und Armenwesen, Grenzveränderungen, Neugründung und Aufhebung von Pfarreien, wobei außer im letzten Punkt nirgends mehr die Rede von den Rechten des Bischofs war. Dafür verlangte nun § 60, daß der Kirchenrat wegen Bestimmungen über Konversionen, Pfarrwahlen und Prüfungen der Geistlichkeit mit der Curie zur Ausarbeitung zweckentsprechender ähnlicher Vorschläge in Verbindung trete; nur über die Abchurung stand hier kein Wort. – Man überließ es also dem Kirchenrat, diese schwierigen Fragen zu einer Lösung zu führen, welche ja schon das Konkordat behandelt hatte, das aber gerade in der Frage einer eigenen katholischen Kirchenorganisation der Regierung zu wenig entgegengekommen war und daher abgelehnt wurde. – Die staatsrechtliche Bindung eines Kirchenrates wurde eine doppelte; er mußte in allen wichtigen Punkten zweien Herren dienen: seinem geistlichen Hirten, dem Bischof, und seiner weltlichen Oberbehörde, dem Katholischen Kleinen Rat. Schon darum trat er viel weniger in Erscheinung; neben der großen und regen Initiative des Antistes stand der Kommissar deutlich im zweiten Rang, eine Parallel zum Verhältnis Morell-Anderwert; denn Hofer waren als Dekan die Hände gebunden (siehe III dieses Kap.). – Für die politischen Ziele Anderwerts war dieses Gesetz ein Markstein: Trotz allen Konzessionen an die evangelische Mehrheit wollte er damit einen Damm gegen deren stetes Drängen schaffen, indem er gesetzlich in wichtigen Punkten das Mitspracherecht des Bischofs festhielt oder eine Regelung auch zu dessen Gunsten offen ließ (§ 60); so ergab sich eine gewisse Abgrenzung der Regierungskompetenz im katholischen Bereich. Indem Anderwert diese auf den Katholischen Kleinen Rat konzentrierte, verstärkte er die Abwehrstellung; denn die Ausübung dieser Funktionen überließ er ja ganz dem Kirchenrat.

Bezüglich Mitglieder, Geschäftsführung, Sitzungen, Besoldung, Taxen und Versammlungsort galten die gleichen Bestimmungen wie beim Evangelischen, beziehungsweise Paritätischen Kirchenrat. Nur die Beschlußfähigkeit wurde hier auf acht Anwesende angesetzt statt wie beim evangelischen Kirchenrat auf sieben (§ 56). – Noch möchte ich einen kleinen, aber instruktiven Unterschied zwischen beiden Gesetzen festhalten: In § 85 des provisorischen evangelischen Kirchenratsgesetzes ist vom «Schutz des kirchlichen Personals in Rechten und Ansehen» die Rede, § 8 im katholischen aber spricht vom «Schutz der Würde und Rechte des geistlichen Standes», ein enger gefaßter Begriff, der von der verschiedenen Auffassung des Priestertums in den beiden Konfessionen ausgeht.

Wie bei den andern wurde auch bei den Katholiken die Gültigkeit des Kirchenratsgesetzes verlängert. Am 22. November 1808¹⁵⁷ betraute der Rat die gleiche Kommission, welche schon 1806 geamtet hatte (doch diesmal ohne Aktuar), wieder mit der Behandlung seines Organisationsgesetzes; sie tagte am 12. Dezember unter dem Vorsitz Anderwerts (!), der die vorgeschene definitive Fassung des evangelischen Gesetzes erläuterte; ihre Anträge diskutierte der Katholische Kleine Rat am 16. Dezember 1808.¹⁵⁸ Er genehmigte alle Änderungen bis auf einen Zusatz (bei § 10), wo der Kirchenrat auch die Suspension, Entlassung und Absetzung der Mesmer und Kirchenvögte beanspruchte; diese wurden aber nicht von ihm gewählt. Die Anträge der Kommission sahen folgende wichtigere Abänderungen vor:

1. Für die Ahndung von Verfehlungen gegen die Religion und Kirche wird ein Instanzenweg festgesetzt (beinahe wörtlich wie beim evangelischen): Kirchenstillstände – Kirchenrat mit moralischen Korrektionsmitteln – Katholischer Kleiner Rat, der bei schwereren Vergehen den Richter bestimmt (§ 5).
2. Der Kirchenrat untersucht die Fälle von kirchenfeindlichen, unsittlichen und ungläubigen Schriften in Rücksprache mit der Curie und weist sie an den Katholischen Kleinen Rat zum Verbot (§ 6). Vorher brauchte es dazu nur die Ratifikation des letzteren.
3. Der Paragraph über das Vorgehen gegen Vormünder usw. und nachlässige Kinder usw. wird vom evangelischen Kirchenratsgesetz übernommen (§ 7).
4. Auch die beim katholischen Kirchendienst angestellten Mesmer und Kirchenvögte werden der Oberaufsicht des Kirchenrates unterstellt (§ 10).
5. Die Wahl des Dekans hat durch das Kapitel zu erfolgen, nicht etwa bloß durch den Bischof allein (§ 13). Der Passus «Wahl des Dekans» erhielt nämlich den Zusatz: «die durch das betreffende Kapitel geschehene Wahl . . .»
6. Die Beschußfähigkeit wurde von acht auf sieben Mitglieder herabgesetzt wie im evangelischen Gesetz.

Die Änderungen gingen in der Richtung einer weitern Angleichung an das evangelische Kirchenratsgesetz, wohl als Konzession für die Verstärkung der Parität (d. h. der katholischen Autonomie) im Paritätischen Kirchenratsgesetz von 1809. Diese Tendenz zeigte auch die Forderung der Prüfungskommission des Katholischen Großen Rates,¹⁵⁹ das Gesetz müsse eine den evangelischen Bestimmungen entsprechende Konvertitenordnung erhalten. Mit der Ausarbeitung einer solchen hatte der Katholische Kirchenrat schon am 22. April 1807¹⁶⁰ eine Kommission (Hofer und Locher) beauftragt; ihren Entwurf nahm er am 3. November 1807 an und legte ihn der Curie vor. Auch diese war damit im großen ganzen einverstanden, verlangte aber die Beifügung eines Artikels, der ihr Recht festhalten sollte,

¹⁵⁷ A.K.KR. Protokoll des Kathol. Kirchenrates 1806–1810, § 170.

¹⁵⁸ STA.TG. Protokoll des Kathol. Kleinen Rates, Nr. 3550, S. 42.

¹⁵⁹ STA.TG. Protokoll des Großen Rates, Nr. 2001, S. 88.

¹⁶⁰ A.K.KR. Protokoll des Kathol. Kirchenrates 1806–1810, §§ 40, 65 (3. November 1807).

daß der Übertritt erst nach Prüfung des Falles durch die Curie auf deren Weisung hin erfolgen könne.¹⁶¹ Dieser Wunsch der Curie fand in § 55 des endgültigen Gesetzes Berücksichtigung. Die ganze Konvertitenordnung sandte der Katholische Kirchenrat aber erst nach der bereits erwähnten Aufforderung der Prüfungskommission am 1. März 1809¹⁶² an den Katholischen Kleinen Rat ein; man hatte es also versucht, die endgültige Organisation ohne diesen Zusatz durchzusetzen! Am 3. Mai 1809¹⁶³ fand das Gesetz darauf seine Sanktion.

Von den 1806 offen gelassenen Problemen konnte also nur eines, die Konvertitenordnung, gelöst werden; auch über die andern hatte man schon verhandelt, aber erfolglos. Denn gerade hier war eine Abgrenzung der beiden Gewalten sehr schwierig (Wahl und Prüfung der katholischen Geistlichen); man wehrte sich katholischerseits gegen weitere Eingriffe des Staates und zeigte daher keinen sonderlichen Eifer. Mit § 77 erhielt der Kirchenrat daher erneut den Auftrag, darüber und betreffend Abchurung (neu!) mit der Curie Rücksprache zu nehmen. Die Vorschläge sind – wie schon 1806 – dem Katholischen Kleinen Rat vorzulegen, damit er «die weiters erforderliche Einleitung darüber treffen», das heißt an den gesamten Kleinen Rat weiterleiten kann, der letztlich über solche Vereinbarungen entschied.

In der Praxis blieb die Stellung des Katholischen Kirchenrates auch weiterhin unklar. Einerseits war er direkt dem Katholischen Kleinen Rat unterstellt in Analogie zum evangelischen Kirchenratgesetz. Anderseits aber war er durch die ausdrücklich anerkannten Rechte der Curie ebenso sehr von dieser abhängig. Ja, die Methode der weitgehenden Zurückhaltung des Katholischen Kleinen Rates in der direkten Kirchenpolitik und die aus der katholischen Überzeugung heraus entsprungene freiwillige Rücksichtnahme des Kirchenrates auf die Wünsche (oder kanonischen Rechte!) des Ordinariates machte ihn zu einer Art thurgauischer Kirchenkommission der Curie, wobei der Kirchenrat aber offiziell keinen ständigen Auftrag des Bischofs hatte, sondern dann in Aktion trat, wenn Probleme, Streitfälle usw. von gemeinsamem Interesse zu lösen waren. So suchte er zwischen Regierung und Curie den Weg der Vermittlung aus den sich oft widersprechenden Forderungen der beiden Parteien. – Gegenüber den Reformen Wessenbergs übte der Kirchenrat eine vorsichtige Zurückhaltung, bedingt durch die Rücksicht auf die evangelische Konfession und die Abneigung des einfachen, treu katholischen Landvolkes (siehe Kap. 4). – Der wichtigste Mann im Katholischen Kirchenrat war natürlich sein Geschäftsführer, Dekan Hofer (siehe III). Ihm zur Seite, doch nicht in der Bedeutung eines Häfeli, stand der in der ersten Sitzung zum Aktuar

¹⁶¹ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Thurgau, Kirchenrat, Brief vom 3. Dezember 1807.

¹⁶² STA. TG. Akten Kathol. Kleiner Rat, Nr. 3560.

¹⁶³ Tbl. 7. B., S. 113ff.

gewählte Groß- und Kirchenrat Xaver Rogg von Frauenfeld, der später auch Sekretär des katholischen Konsistorialgerichtes wurde.¹⁶⁴

Das Konsistorialgericht

Gleichzeitig mit den Verhandlungen über den Katholischen Kirchenrat liefen auch die Besprechungen über die Bildung eines katholischen Ehegerichts. Hier stand der Katholische Kleine Rat vor einem noch weit schwierigeren Problem. Denn er wußte, daß der Bischof gerade in diesem Punkt nie nachgeben konnte, ohne eine fundamentale Forderung des katholischen Glaubens zu verletzen; er wußte weiter, daß Klerus und katholisches Volk einen staatlichen Eingriff in die katholische Ehrechtsprechung geradezu als einen Verrat am Glauben empfunden hätten – einfach etwas Unerhörtes für jene Zeit, welche die Zivilehe ganz allgemein, besonders aber in katholischen Kreisen ablehnte. Hier offenbarte sich der religiöse Zwiespalt in aller Schärfe: Evangelischerseits war für dieses Rechtsgebiet eine gemischt weltlich-geistliche Behörde zuständig, die jedoch nur einen Teil der Funktionen ausübte (siehe Kap. 7, II) – katholischerseits aber blieb hier – vom Standpunkt des territorialen Einheitsstaates her gesehen – ein politisches Vakuum, in das eine auswärtige Macht eindrang. Der Druck der evangelischen Mehrheit wurde hier sogar offiziell fühlbar.

Denn bei der Besprechung der Kompetenzen des evangelischen Ehegerichts faßte der Evangelische Kleine Rat am 1. Mai 1805¹⁶⁵ den Beschuß, dieses Gesetz sei «darauf berechnet . . . , daß auch ein katholisches Matrimonialgericht für Ausübung der nämlichen Kompetenzen, insoweit solche vorhin den Distriktsgerichten zugestanden, aufgestellt werde». Dazu gehörte aber auch die Ehescheidung! Und am 8. Juni 1805¹⁶⁶ schrieb der Evangelische Kleine Rat seinen katholischen Kollegen, daß die Einsetzung des Evangelischen Ehegerichts besonders durch die Erwartung gefördert worden sei, auch katholischerseits werde ein ähnliches Gesetz erlassen. Schließlich mußten die katholischen Regierungsräte auch der Promulgation des evangelischen Ehegerichtsdekretes beistimmen (29. Juni 1805),¹⁶⁷ da es ja zahlreiche Fälle an die Distriktsgerichte als eigentliche kriminelle Verfehlungen verwies, die für beide Konfessionen gleich behandelt werden sollten; trotzdem erschien es aber nicht im Tagblatt! – Damit hatte der Evangelische Kleine Rat bewußt den Sinn der Garantie im «Vollmachten»gesetz vom 17. Juni 1803 verletzt. Denn dort lag doch – mindestens von den Katholiken so interpretiert – die

¹⁶⁴ A.K.KR. Protokoll des Kathol. Kirchenrates 1806–1810, § 1.

¹⁶⁵ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 32.

¹⁶⁶ STA.TG. Missiven des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3520, S. 18.

¹⁶⁷ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3006, § 1616.

Absicht vor, das bischöfliche Ehegericht in seinem Rechtsbereich zu schützen. Nun aber forderte die evangelische Mehrheit einen so krassen Eingriff, der die katholische Ehe direkt in ihrer sakramentalen Unlösbarkeit getroffen hätte.

Doch ließ sich der Katholische Kleine Rat nicht so schnell einschüchtern. Erst am 26. April 1806¹⁶⁸ behandelte er das Ersuchen der evangelischen Kollegen und antwortete ihnen, man werde wenn möglich einer Abteilung des Katholischen Kirchenrates die Beurteilung von derlei Gegenständen unter dem Namen Sittengericht übertragen, insofern sie nicht der bischöflichen Judikatur unterworfen seien. Die Kompetenzen des evangelischen Ehegerichts seien zwar derart ausgedehnt, daß kaum Hoffnung bestehe, ähnliche der bischöflichen Behörde und dem katholischen Sittengericht einräumen zu können. Man behalte sich daher vor, dem Evangelischen Kleinen Rat später die eigenen Ansichten über eine eventuelle Beschränkung dieser Kompetenzen darzulegen. – Doch zirkulierte das evangelische Dekret von 1805 unter den drei katholischen Regierungsräten.

Am 14. November 1806¹⁶⁹ wurde das Projekt eines «Consistorialgerichts» – der Name entspricht dem bischöflichen Ehegericht – beraten und zwar nur im Katholischen Kleinen Rat; der Kirchenrat kam bei diesem Gesetz nicht zum Wort – man wollte seine Opposition begreiflicherweise umgehen! Dabei wurde bestimmt, die neue Behörde solle die dem evangelischen Ehegericht übertragenen Kompetenzen auch über die Katholiken ausüben, solange das genannte Dekret in Kraft sei, da das katholische Konsistorialgericht nur wegen Übertragung so ausgedehnter Kompetenzen an das Ehegericht durch den Evangelischen Kleinen Rat aufgestellt werden müsse, natürlich mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der bischöflichen Rechte. In der Botschaft¹⁷⁰ an den Katholischen Großen Rat wies der Kleine Rat darauf hin, die neue Behörde erhalte nur die Kompetenzen des evangelischen Ehegerichts über jene Fälle, welche der Polizei oder den gewöhnlichen Gerichtsbehörden zuständen, um ein «gleichförmiges» Vorgehen gegen die Sittenlosigkeit zu erzielen. Diese polizeilichen und zivilen Befugnisse könne man daher einem engern Ausschuß des Katholischen Kirchenrates zuweisen, um jeden Konflikt mit der bischöflichen Behörde, der ja die Entscheidung der eigentlichen ehegerichtlichen Fälle zukomme, zu vermeiden; den Katholiken sei der «Genuß» einer Ausnahmebestimmung nicht zu gestatten. Am 10. Dezember 1806¹⁷¹ stimmte der Katholische Große Rat dem Gesetze zu. Es unterschied sich stark vom evangelischen.

Mitglieder sind ein weltlicher Präsident und je drei geistliche und weltliche Kirchenräte (§ 5), darunter wenn möglich zwei Appellationsrichter (§ 8). Gewählt werden sie vom Katho-

¹⁶⁸ STA.TG. Protokoll des Kathol. Kleinen Rates, Nr. 3550, S. 5ff.

¹⁶⁹ STA.TG. Protokoll des Kathol. Kleinen Rates, Nr. 3550, S. 10f.

¹⁷⁰ STA.TG. Missiven des Kathol. Kleinen Rates, Nr. 3550, S. 10ff.

¹⁷¹ Tbl. 6. B., S. 18. – Siehe F. Suter, S. 42ff.

lischen Kirchenrat, während die Stelle des Präsidenten unter den drei katholischen Regierungsräten alle sechs Monate in ihrer Rangfolge abwechselt (§§ 6/7). Das Gericht ist bei fünf Anwesenden beschlußfähig (§ 15). Die Amts dauer beträgt vier Jahre mit sofortiger Wiederwählbarkeit (§ 9). Der Aktuar des Katholischen Kirchenrates ist zugleich auch Sekretär dieses Gerichtes und führt die Rechnung (§ 10, 14). – Seine Sprüche sind inappellabel (§ 3) wie beim evangelischen Ehegericht, dessen Bestimmungen hinsichtlich Arrestbefehl (Gefängnisstrafe von neun Tagen), Gebühren, Taxen und Taggelder auch hier gelten. – Die Kompetenzen (§§ 1/2) entsprechen dem Dekret vom 8. Juni 1805 mit Ausnahme jener Rechte, die dem Bischof vorbehalten sind.

Das Konsistorialgericht wurde damit zum «engeren Ausschuß des Katholischen Kirchenrates» (§ 1), also zu einer permanenten Kommission mit besonderen Aufgaben. Damit wurde auch die untergeordnete Stellung des Ehegerichts offenbar; das Matrimonialwesen sollte katholischerseits auch weiterhin der kirchlichen Gewalt überlassen bleiben. – Vom Katholischen Kleinen Rat aufgefordert, wählte der Katholische Kirchenrat am 26. Januar 1807¹⁷² die Mitglieder des Konsistorialgerichtes:

Die Geistlichen Hofer, Meyenberg und Guldin; dazu Locher, Präsident des Appellationsgerichtes und dessen Mitglieder Ammann aus Frauenfeld und Harder aus Lipperschwil. – Als erster Präsident amtete Anderwert. – Alle wurden am 19. Dezember 1810¹⁷³ bestätigt und am 2. April 1811 vereidigt; bei der ersten Wahl geschah dies nicht, da ja alle Mitglieder bereits in andern Behörden vereidigt seien;¹⁷⁴ 1810 wurde das Konsistorialgericht aber eine eigene Behörde (siehe weiter unten).

Trotz des Gewissenskonflikts hatte sich der Katholische Kleine Rat aus staatspolitischen Gründen entschlossen, dem Gleichheitsprinzip ein neues Opfer zu bringen und Schritt mit dem andern Konfessionsteil zu halten, um einen offenen Konflikt zu vermeiden. Doch mußte er sein Vorgehen vor Volk, Geistlichkeit und Curie durch den wiederholten Hinweis auf den evangelischen Druck rechtfertigen; vorläufig konnte er auch die Bildung einer eigentlichen neuen Behörde vermeiden. – In der ersten Sitzung des Konsistorialgerichts (16. Februar 1807)¹⁷⁵ erhielt der Sekretär den Auftrag, die Vorschriften über die Kompetenzen des evangelischen Ehegerichts vom 8. Juni 1805 ins Protokoll zu schreiben, zugleich auch das Organisationsgesetz des neuen Gerichts.

Nachdem das evangelische Ehegerichtsgesetz 1809 endgültig geworden war, beriet der Katholische Kleine Rat am 1. und 8. November 1810 ebenfalls ein neues Gesetz – wiederum ohne Kirchenrat oder Rücksprache bei der Curie –, das der Katholische Große Rat am 19. Dezember 1810 genehmigte.¹⁷⁶ – Staatsrechtlich,

¹⁷² Tbl. 6. B., S. 60.

¹⁷³ Tbl. 9. B., S. 75.

¹⁷⁴ A.K.KR. Protokoll des Konsistorialgerichts 1807–1813, S. 19.

¹⁷⁵ A.K.KR. Protokoll des Konsistorialgerichts 1807–1813, S. 1ff.

¹⁷⁶ STA.TG. Protokoll des Kathol. Kleinen Rates, Nr. 3550, S. 57ff. Tbl. 9. B., S. 68ff.

formell bildete das Gericht nun eine eigene Behörde (daher jetzt die Vereidigung), eine neue Konzession an die evangelische Mehrheit; praktisch aber blieb es eine Kommission, da sich seine personelle Zusammensetzung in keiner Weise änderte.

Aus dem evangelischen Gesetz wird allerlei herübergenommen, unter anderem Ausstand der Richter bei Verwandtschaft, geheime Sitzungen, Zitation, Urteilsverkündigung und Vollziehung, Taxen und Taggelder. – Die Wahlbehörde ist nun der katholische Große Rat, der jedoch noch immer nur je drei Mitglieder des Kirchenrates beider Stände wählen darf (§ 4). Das Gericht selbst ernennt seinen Sekretär (Amtsdauer sechs Jahre und wiederwählbar – § 7) und den Weibel. – Bei Nichtvollzähligkeit stellt der Katholische Kleine Rat den Ersatz – wie in der früheren evangelischen Ehegerichtsordnung (§ 16). – In § 13 wird kurz und bündig erklärt, die Kompetenzen seien die gleichen wie jene für das evangelische Ehegericht, auch hier mit dem Zusatz, «ausgenommen jene Fälle, die unmittelbar der bischöflichen Judikatur unterworfen sind»; doch werden sie wiederum nicht näher bezeichnet; sie waren aber im allgemeinen dem katholischen Volke bekannt.

Die Tätigkeit des Ehegerichts war ziemlich ausgedehnt: In den sieben Sitzungen des Jahres 1807 behandelte es sechsundvierzig Fälle.¹⁷⁷ Seine Bedeutung lag darin, daß es alle diese Geschäfte «korrekt kirchlich ordnen konnte», von denen das Ordinariat vielleicht nur einen Teil erfahren hätte. Hier trat also die unterstützende Funktion gegenüber der Curie eher noch mehr in den Vordergrund als beim Kirchenrat. Daß der Kommissar dabei eine besonders wichtige Rolle spielte, war selbstverständlich. – Dank der beharrlichen Politik des Katholischen Kleinen Rates gelang es dem Bischof, im Ehewesen einen wichtigen Rest seiner geistlichen Gerichtsbarkeit zu behaupten; man könnte sagen, daß katholischerseits das Ehorecht auch von Staats wegen noch nicht «säkularisiert» war. Der Einbruch war immerhin derart, daß daraus genügend Konfliktstoffe hätten entstehen können, wenn die Haltung der verantwortlichen Männer beiderseits weniger besonnen gewesen wäre, und wenn sich das Konsistorialgericht in seiner Amtsführung nicht streng an die Bestimmungen des kanonischen Ehorechts gehalten hätte, wobei Anderwert und Hofer sicher zusammenarbeiteten – dieser blieb ja auch nach seinem Rücktritt erstes geistliches Mitglied des Konsistorialgerichts; sein Nachfolger als Kommissarius, Längli, gehörte gar nicht dazu. So gab denn diese Behörde während der ganzen Mediation nie Anlaß zu einer Auseinandersetzung zwischen Curie und Regierung, ein Beweis für die friedliche und nutzbringende Zusammenarbeit beider Gewalten. – Dennoch darf man feststellen, daß Morell und seine Freunde das absichtlich zweideutig formulierte «Versprechen» im «Vollmachten»gesetz von 1803 in einem staatspolitischen Sinn auslegten und etwas zu erzwingen versuchten, von dem sie genau wußten, daß es dem katholischen Ehebegriff völlig widersprach

¹⁷⁷ F. Suter, S. 49, auch das folgende Zitat.

und diesen Glauben direkt tangierte, nicht bloß seine innere Organisation, das heißt den Aufbau der Kirche. Sie erreichten jedoch auch hier nur einen halben Erfolg, indem die streng katholische Interpretation des Gesetzes die radikale staatskirchliche Wirkung weitgehend abschwächte.

Der Kommissarius

Das Amt des Kommissarius wurde durch § 14 des Paritätischen Kirchenrates geschaffen. Er war der erste katholische Geistliche des Kirchenrates und stand als solcher an der Spitze der gesamten katholischen Geistlichkeit des Kantons Thurgau; die Regierung erließ durch ihn ihre Verfügungen an den katholischen Klerus. Damit wurde dem Bischof, dem das Aufsichtsrecht über die Geistlichen eigentlich allein zustand, ein vom Staat ernannter geistlicher Beamter vor die Nase gesetzt; diese Ernennung bedeutete daher einen Eingriff in die Rechte der Curie. Wie schon das Wort Konsistorialgericht stammte auch die Bezeichnung Kommissarius aus dem Vokabular der bischöflichen Verwaltung. Ob man dabei nach außen hin den Eindruck einer bereits vorausgenommenen Anerkennung durch den Bischof erwecken wollte? Das Wort Antistes hätte sicher zuviel Anstoß erregt! Denn bisher hatte nur der Bischof derlei Kommissarien mit einem bestimmten Aufgabenkreis ernannt, zum Beispiel in der Helvetik. Dieser eigenmächtige Schritt des Staates stellte Wessenberg vor die Alternative, die Einführung dieses Amtes zu billigen und ihm damit eventuell kirchlichen Charakter zu geben oder es rundweg abzulehnen. Daraus aber wäre ein grundsätzlicher und in seinen Auswirkungen wohl weittragender Streit entstanden, der die ganze (kirchen-) politische Situation der katholischen Kirche im Thurgau und ihrer Gläubigen wesentlich beeinflußt oder gar gefährdet hätte. Bei Wessenbergs Einstellung zum Staat war aber sein Entscheid, der gewissermaßen die Bahnen der katholischen Kirchenpolitik im Thurgau auf Jahrzehnte hinaus festlegte, gegeben (siehe unten).

Analog den Aufgaben des Antistes stand auch dem Kommissarius die Geschäftsführung im Paritätischen und Katholischen Kirchenrat zu. Wie jener war er Mitglied wichtiger Kommissionen, saß mit maßgebendem Einfluß im Konsistorialgericht und leitete die Behandlung der Konversionen; doch bekam er durch das katholische Kirchenratsgesetz keine weitern Sonderrechte. Schon deswegen konnte er niemals die Stellung seines evangelischen Kollegen erringen; sein Wirkungskreis blieb auf die katholische Kirche beschränkt, zu der sich ja nur eine Minderheit bekannte, während der Antistes die entscheidende Rolle in der kantonalen Kultur- und Kirchenpolitik spielte. – Aber auch der Umstand fiel ins Gewicht, daß er zwischen der ältern, ihm als treuem katholischem Priester näher stehenden geistlichen

(seinem Bischof) und der von neuen Ideen geformten weltlichen Gewalt (der Regierung) stand; demzufolge litten seine Amtshandlungen unter einem innern Konflikt: Die Regierung, das heißt die protestantische Mehrheit, wünschte einen Mann, der ihre kirchenpolitischen Ideen verfechten würde; die Curie aber betrachtete ihn als den Vertreter ihrer Rechte beim Staate. Von größter Bedeutung war es daher, wen der Katholische Kleine Rat, dem das Vorschlagsrecht für diesen Posten zu stand, auswählen würde.

Während der Evangelische Kleine Rat beim Antistes wenigstens formell einen Dreievorschlag machte, wobei allerdings nur einer Aussicht hatte, bezeichnete der Katholische Kleine Rat nur einen einzigen Mann, nämlich Dekan Hofer von Tobel, den Nachfolger Harders (1. Sitzung des Katholischen Kleinen Rates – 1. Dezember 1804).¹⁷⁸ Der nächstliegende Grund für seine Wahl ist sein Amt als des einzigen katholischen Dekans im Thurgau. Schon anlässlich des Bettags 1803 hatte er daher auf Rückfrage hin von der Regierung offiziell die Aufgabe erhalten, ihre Aufträge für den thurgauischen Klerus allen katholischen Geistlichen des Kantons, auch jenen außerhalb seines Kapitels mitzuteilen.¹⁷⁹ Als weiteren Grund gibt das Protokoll seine «Gelehrsamkeit» an, wobei er sich besonders auf kirchenrechtlichem Gebiet auszeichnete, wie aus seinem Briefwechsel hervorgeht. Den wahren, aber verborgenen Hauptgrund schildern die folgenden Abschnitte.

Dekan Hofer war keineswegs ein unbeschriebenes Blatt, noch viel weniger der Mann, den sich die evangelische Mehrheit wünschen konnte. Seine Feindschaft gegen die Helvetik und deren politische Ideen war damals schon längst bekannt (siehe 1. Teil, Kap. 10). Auch mit der neuen Regierung hatte er schon einen heftigen Strauß ausgefochten, nämlich in der Frage der Obsignatur und Inventur (siehe Kap. 4, III). In einem Brief aus diesem Streit (11. Juli 1803)¹⁸⁰ machte er seiner Erbitterung über die moderne Zeit Luft: Er nannte sie «trübselig» und spottete über den «schönen Zeitgeist», der keine Achtung vor der Religion mehr habe und daher auch ihre Diener herabwürdige. Ja, er sprach sogar von einer Absonderung der Katholiken, damit sie sich in ihrer Minderzahl gegen die ständigen Übergriffe Religion und kirchliche Freiheit wahren können! – Und diesen Mann ließ der Katholische Kleine Rat zum Kommissarius, zu seiner rechten Hand, wählen, einen Mann, der von der Curie geradezu ermahnt werden mußte, dem Vertreter der Regierung höflich zu begegnen, als er die Installation des neuen katholischen Pfarrers Drescher zu Dießenhofen zusammen mit Kleinrat Ammann vornehmen

¹⁷⁸ STA.TG. Protokoll des Kathol. Kleinen Rates, Nr. 3550, S. 3.

¹⁷⁹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 487 (16. August 1803). Dabei steht im Protokoll die Bemerkung, über die endgültige Lösung dieser Frage müsse mit der Curie unterhandelt werden!!

¹⁸⁰ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Kirchenwesen, Fasz. XI. 281. 1. Hofer an Regierung.

sollte (September 1803).¹⁸¹ – Bald nach seiner Wahl zum Kommissarius hatte er einen neuen heftigen Zwist mit der Regierung, der einen interessanten Einblick in die eidgenössische Zeitgeschichte bietet.

In einem Schreiben vom 17. Dezember 1804¹⁸² beschuldigte die Regierung St. Gallens Dekan Hofer, er habe an einem Memorial der sanktgallischen Kloster- und Landgeistlichkeit zugunsten der Wiederherstellung der Abtei St. Gallen an den Papst teilgenommen; im selben Paket habe er einen eigenen Brief in der gleichen Absicht mitgesandt. St. Gallen bat den Thurgau, die Sache zu untersuchen. – Hofer wurde am 19. Dezember 1804 bei seiner Würde – «auf Eid und Pflichten» hat Anderwert im Entwurf durchgestrichen – angefragt, ob er an diesem Memorial wirklich beteiligt sei, was darin stehe und ob er auch andere Partizipanten nennen könne. Hofer versicherte am 22. Dezember 1804, er habe «an der Klostersache St. Gallen und an dem in Frage kommenden Memorial nicht den geringsten Anteil». Auch über die Teilnahme anderer wisse er nichts Bestimmtes und wolle auf Grund von Mutmaßungen nicht zum Angeber werden. So nebenbei flickte er aber den Satz ein, er halte es übrigens «für kein Verbrechen», sich in Angelegenheiten der Geistlichkeit an den Bischof oder an den Papst um Vermittlung und Beistand zu wenden! Er rechtfertigte damit auch seine eigene Handlungsweise, zum Beispiel Mitteilung des Kirchenratsgesetzes vor seiner Behandlung im Kirchenrat im Jahre 1806 oder seines Planes im Jahre 1804, wovon am Anfang allerdings kaum jemand etwas wußte.

St. Gallen und auch die thurgauische Regierung sind nun aber erst recht mißtrauisch geworden. Hofer mußte schließlich zugeben – 9. Januar 1805 –, dem Papst einen Brief gesandt zu haben, schrieb aber auf weitere Anfragen am 24. Januar einen sehr entrüsteten Brief an die Regierung: Er habe bei seiner Ehre und Würde eine Teilnahme am fraglichen Memorial verneint, die ihm «auf Wissen und Gewissen» nie nachgewiesen werden könne; jedoch glaube ihm die Regierung scheinbar nicht und darum hätten weitere Antworten seinerseits gar keinen Wert. Durch das Mißtrauen der Regierung fühle er sich schwer beleidigt, wenn er auch «nur ein Geistlicher und ein katholischer Geistlicher» sei, wie er giftig beifügte. Man behandle ihn ja wie einen «lüignerischen Schurken». Dennoch erklärte er schließlich widerwillig, sein Brief habe sich auf das Konkordat mit der Schweiz bezogen. – Hofer führte eine zu jener Zeit wirklich selten offene Sprache mit seiner Obrigkeit!

Darauf belästigte die Regierung Hofer nicht mehr. St. Gallen begnügte sich zwar mit dieser Auskunft, warnte aber die thurgauische Regierung in ziemlich rechthaberischem Tone vor den Folgen (2. Februar 1805), wenn sich jeder beliebige Dekan hinter dem Rücken der Regierung an den Papst wenden könnte «in Angelegenheiten, die nur durch die Regierung eines Landes behandelt werden sollten». Diese Bemerkung verbat sich der thurgauische Kleine Rat energisch als eine Einmischung in seine eigenen Angelegenheiten (8. Februar 1805): Es fehle ihr weder an Mitteln noch am Willen, ihre Geistlichkeit in Schranken zu halten und jede von dieser Seite der öffentlichen Ruhe und ihrem Ansehen drohende Gefahr zu unterdrücken.

Am 20. Februar schwächte St. Gallen die Wirkung seines Briefes vom 2. Februar ab und verdächtigte nun Pfarrer Dudli von Heiligkreuz, Kammerer des sanktgallisch-thurgauischen Kapitels Wil und seit dem Vortag Mitglied des Kirchenrates (!), «sich Handlungen erlaubt zu

¹⁸¹ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn, Curie an Hofer 3. September 1803.

¹⁸² STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Kirchenwesen, Fasz. XI. 281. 1. Zahlreiche Briefe, Entwürfe usw.

haben, die geradezu geeignet sind, den Frieden und die Ruhe der Kantonsbürger zu trüben». Sie belegte diese Klagen mit zwei Verhörprotokollen (12. März 1805), aus denen hervorging, daß im Dezember 1804 in Rickenbach ein paar führende Geistliche beider Kantone zusammengekommen waren – nämlich P. Maurus Christen, Pfarrer in Rickenbach, Dekan Brägger von Kirchberg SG, Dudli und Hofer; Brägger gestand, daß Dudli ein Memorial an den Papst verfaßt habe. – Dieser mußte sich am 17. April 1805 vor der Kommission des Innern persönlich verantworten und gab nach einigen Ausflügen zu, die Abfassung eines Memorials beantragt und es dann auch selber geschrieben zu haben. Hofer sei auf seine Einladung hin auch in Rickenbach erschienen, habe jedoch derlei Unternehmungen abgelehnt. – Damit war Hofer endgültig entlastet.

In ihrem Rapport vom 10. Mai 1805 bezeichnete die Kommission die Handlungsweise Dudlis als eine Störung der bestehenden Ordnung und der öffentlichen Ruhe, deshalb gefährlich und höchst strafbar. Auf ihren Antrag beschloß die Regierung am 6. Juni 1805,¹⁸³ Dudli durch Permutation (Versetzung) außerhalb des Kantons zu bestrafen und wandte sich deswegen an die Curie, da ein solch unruhiger Mann seinen geistlichen Lehrberuf im Kanton nicht mehr fortsetzen könne. Die Curie maßregelte Dudli streng, lehnte aber eine Permutation ab, da dies Unverbesserlichkeit oder Unfähigkeit voraussetze; St. Gallen habe sich übrigens mit der Zurechtweisung zufrieden erklärt (Mitteilung vom 20. Juni 1805).¹⁸⁴ Der Thurgau gab aber erst am 31. Oktober 1805 halbwegs nach: Dudli könne auf Zuwarthen hin auf seiner Pfarre bleiben, weil er sich bisher ruhig verhalten habe; sollte sich dies ändern, behalte man sich weitere Schritte vor. Doch blieb er bis zu seinem Tode Pfarrer und Kirchenrat (1813).

Ein Stachel blieb aus der ganzen Affaire. Hofers starre, oft undiplomatische Haltung, ganz im Gegensatz zu seinem wendigen Vorgänger Harder, häufte den Konfliktstoff derart, daß er seinem politischen und konfessionellen Gegenspieler Sulzberger weichen mußte und zurücktrat. Aber auch dann wollte Anderwert ihn noch nicht ganz fallen lassen: Er brauchte diesen streng katholischen und eben doch geschäftserfahrenen Mann (siehe Kap. 6, III). – In der Botschaft an den Katholischen Großen Rat vom 21. Mai 1812 und im Schreiben an Hofer¹⁸⁵ wurde auf die großen Verdienste des scheidenden Geschäftsführers hingewiesen, weswegen sein Austritt aus dem Katholischen Kirchenrat ein Verlust und «äußerst fühlbar» wäre. Der Katholische Kleine Rat sprach Hofer für seine Arbeit seinen besonderen Dank aus und dies war sicher keine Phrase, sondern echt. Denn Anderwert hätte einen starken und aufrechten Mitarbeiter verloren; seine kompromißlose Haltung änderte sich immer erst nach Rücksprache mit der Curie, seine vielleicht zu bornierte Abneigung gegen die neue Ordnung aber blieb. – Die evangelische Partei wird ob diesem schrankenlosen Lob für einen Mann, den sie wegen seiner Einstellung verdrängt hatte, kaum erbaut gewesen sein. – Sein Nachfolger Längli übernahm nun die Geschäftsführung usw., stand aber im Schatten Hofers, der weiterhin der Vertrauensmann der Curie blieb.

¹⁸³ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3006, § 1471.

¹⁸⁴ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3007, § 2817.

¹⁸⁵ STA.TG. Missiven des Kathol. Kleinen Rates, Nr. 3550, S. 93 ff.

Denn Hofer handelte von Anfang an wie Harder als deren Sachwalter im Kirchenrat. Er blieb in erster Linie Dekan und damit dem Bischof verantwortlich; das Amt des Kommissars betrachtete er als unerwünschte Belastung. Zu seiner Wahl beglückwünschte ihn Wessenberg am 22. Dezember 1804¹⁸⁶ und forderte ihn auf, ihm seine Grundsätze für dieses neue Amt zu unterbreiten. In seiner Antwort vom 14. Februar 1805 bemerkte Hofer einleitend, er habe die ernstliche Absicht, als Dekan und Kommissar zurückzutreten. Dann aber erklärte er, es müsse unbedingt verhindert werden, daß der Kirchenrat «in ein protestantisches Konsistorium ausarte»! Sicher wolle man ihm und dem Kirchenrat manches zum Nachteil der bischöflichen Rechte einräumen; er bitte daher um genaue Instruktionen, damit er nicht bald da, bald dort anstoße. Am 2. März 1805¹⁸⁷ – also kurz vor der ersten Sitzung des Paritätischen Kirchenrates – kam die Curie diesem Wunsche Hofers nach. Vorerst hielt sie sich verpflichtet, die guten Absichten der Regierung bei der Einsetzung eines sogenannten Paritätischen Kirchenrates nicht zu bezweifeln und «nach Kräften» zu unterstützen. Als das «Organ» für diese Mitwirkung bezeichnete sie den «Dekan als Kommissarius». Damit wurde Hofer zum bischöflichen Beauftragten bei der obersten staatlichen Kirchenbehörde ernannt, die selbst keine eigentliche Anerkennung fand, sondern faute de mieux wie der katholische Kirchenrat zugelassen wurde. Hofer erhielt also erst nach der Wahl durch den Staat einen entsprechenden Auftrag durch die Curie, der sich aber nicht mit dem staatlichen Auftrag deckte.¹⁸⁸ Er war gewissermaßen ihr ständiger diplomatischer Vertreter bei der thurgauischen Regierung. Die Weisungen für sein Amt und den Kirchenrat waren folgende:

1. Aufgabe des Paritätischen Kirchenrates ist es, die kirchliche und sittliche Ordnung zu überwachen und zu deren Wahrung und Hebung entsprechende Vorschläge an die Regierung zu machen; dieses habe solche Vorschläge ebenfalls der Curie mitzuteilen (das tat sie allerdings nie!). Wohl aus Furcht vor diesem Umgangenwerden verpflichtete Wessenberg den Dekan, sofort nach jeder Sitzung einen Bericht an die Curie mit Gutachten einzugeben.
2. Eine weitere Aufgabe des Kirchenrates ist die Anordnung von Festtagen usw. Demgegenüber ist endgültig festzuhalten, daß solche Feiertage katholischerseits

¹⁸⁶ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn – auch die Antwort Hofers vom 14. Februar 1805.

¹⁸⁷ BA.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Thurgau Kommissariat.

¹⁸⁸ F. Suter gibt dies S. 81f. gerade umgekehrt an, weil er die provisorische Kirchenorganisation seit 1804 außer acht läßt. Es ist also nicht so, daß Wessenberg der zivilen Ernenntung Hofers durch den Staat vorgegriffen hätte, er hinkte mit seiner «Anerkennung» deutlich hintendrin, im Einklang mit seiner zögernden und sozusagen staatshörigen Politik. – Bei den offiziellen Schreiben des Kathol. Kirchenrates unterschrieb Hofer bis 1810 als «Kommissarius und Dekan», in seinen Briefen an die Curie nur als «Dekan und Pfarrer»!

nur Sache des Ordinariates sein können, ebenso auch öffentliche Gebete. – Hier setzte sich die Curie durch.

3. Bloße Polizeiverordnungen für derlei Feiertage finden den Beifall der Curie.
4. Wenn die Regierung gegen Mißbräuche vorgeht, muß dies der Curie einberichtet werden, damit sie ihrerseits die angemessenen Erlasse verfügen kann.
5. Streitigkeiten zwischen Katholiken und Protestanten über Kirchengut, -gebäude usw. können wohl vom Kirchenrat verglichen werden; der endgültige Entscheid ist aber «eine Sache, die dem Bischof und der Regierung kumulative zusteht» und niemals dem Kirchenrat selber zuerkannt werden kann.
6. Rein «katholische» Streitigkeiten auf diesem Gebiet stehen selbstverständlich nur dem Bischof zu.
7. Auch in der Frage der Besoldung der katholischen Pfarrer kann nichts ohne Mitwissen und Billigung des Bischofs geschehen. Dies ist «Gegenstand eines Vertrags zwischen Kirche und Staat».
8. Die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter usw. kommt katholischerseits dem Bischof zu, der von Mängeln usw. genau wie die weltliche Regierung in Kenntnis zu setzen ist. – In den Punkten 5–8 wurden der Curie gesetzlich überhaupt keine Rechte zugestanden; sie konnte hier ihren Einfluß nur indirekt ausüben und wurde dabei manches Mal bewußt übergangen, zum Beispiel beim Streit um die Zuteilung der Frühmeßpfund in Märstetten (siehe Kap. 24).
9. Der Dekan erhält weiterhin den Auftrag, schon *vor* den Sitzungen des Kirchenrates dem Ordinariat die Traktanden mitzuteilen und deren Instruktion zu erwarten, wie dies zum Beispiel bei der Organisation des Katholischen Kirchenrates geschehen war (siehe I).

Die Curie hielt scheinbar an ihren Rechten fest; der gleichzeitige Brief an die Regierung direkt (siehe Kap. 3, III) zeigte aber klar ihre Absicht, durch eine begrenzte Nachgiebigkeit einen Konflikt zu vermeiden. So gestand Wessenberg von sich aus den weltlichen Behörden Befugnisse der Mitarbeit zu und wollte sich die letzten Entscheide vorbehalten, genau wie dies die Regierung (später formell auch der Katholische Kleine Rat) ihm gegenüber tat, doch mit dem Unterschied, daß sie sich auf die Macht des Staates stützte, während jener nur an die persönliche Verpflichtung der Gläubigen, vorab der führenden Männer appellieren konnte. Trotz den gegenseitigen Konzessionen, die einerseits für den Kleinen Rat einen Einbruch in seine Konzeption von der staatlichen Kirchenhoheit, anderseits für die Curie eine Aufgabe wesentlicher kanonischer Rechte bedeutete, trafen sich

beide Teile nie in einer allgemein gültigen Übereinkunft, da Wessenberg prinzipiell zum vornherein vor dem Staat als dem Stärkeren kapitulierte.

Sein Entscheid, den vom Staat ernannten Kommissarius als solchen praktisch in seinem Aufgabenkreis beim Paritätischen und Katholischen Kirchenrat anzuerkennen, war ein Verzicht von weittragender kirchenpolitischer Bedeutung: Die Curie gab äußerlich ihre Unabhängigkeit vor der Regierung auf, welche ihre Chance sofort und entschlossen ergriff und die defensive Haltung des Ordinariats mit der Errichtung einer staatlichen katholischen Kirchenorganisation beantwortete. Die schwachen Versuche des Generalvikars, diese Entwicklung durch ein Konkordat usw. zu hemmen, mußten mißlingen, weil dies seiner politischen Linie gar nicht entsprach, da er mit Anerkennung des Kommissars sich jede grundsätzliche wirksame Opposition selbst unmöglich gemacht hatte. Diese zum Teil also selbstgewählte, zum Teil erzwungene organisatorische Abhängigkeit der katholischen Kirche und des katholischen Konfessionsteils vom thurgauischen Staate war demnach eine Folge der doppelten Resignation Wessenbergs und Anderwerts – bei jenem aus seiner innern Einstellung zum Staat gegeben, bei diesem aus der Furcht vor politischer Unterdrückung seiner Glaubensgenossen und ihrer Kirche entsprungen (siehe IV).

Doch verband Wessenberg mit diesem äußeren Verzicht das Streben nach innerer Erstarkung der katholischen Kirche durch seine Reformen. So hatte er Hofer keineswegs als Vorsteher der Geistlichkeit anerkannt; hier, das heißt in der direkten, unmittelbaren Einwirkung auf Klerus und Pfarrei, auf Gläubige und Gemeinden hatte er sich auf rein geistlichem Gebiet und in der auch vom Staat beanspruchten gemischten Sphäre (Schule, Kirchengutsverwaltung, Pfrundverbesserung usw.) seine «oberhirtamtliche» Gewalt weitgehend gewahrt; durch den Kommissar hatte er sich auch die Möglichkeit der Vertretung und Verfechtung seiner Wünsche und Anregungen im Kirchenrat und bei der Regierung geschaffen.

Denn an seine Instruktion fühlte sich Hofer während des ganzen Bestandes der Kirchenräte und des Konsistorialgerichts gebunden. Seinen ersten Bericht sandte Hofer schon über die erste Kirchenratssitzung vom 4. März 1805¹⁸⁹ ein, wo er bereits die Rechte der Curie in Paternitätsfragen, Ehesachen und Schulwesen verwahrt hatte. Von da ab ergab sich über die weiteren Verhandlungen der Kirchenräte eine rege Korrespondenz zwischen Kommissarius und Ordinariat, so daß Hofer eher als Advokat der Curie denn als Regierungsvertreter erschien. Die staatskirchliche Seite seines Amtes – Geschäftsführung, Vermittlung zwischen Regierung und

¹⁸⁹ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn, Hofer an Curie 14. März 1805. Einschlägige Korrespondenz zwischen Hofer und der Curie über verschiedene Fragen liegt auch in den andern Faszikeln des B.A.Sol. und im Archiv des Bischoflichen Kommissars in Bischofszell (siehe F. Suter).

Klerus – trat daneben in den Hintergrund. – Diese Berichterstattung übte er mindestens mit der stillschweigenden Duldung durch den Katholischen Kleinen Rat aus, zum Teil sogar mit Auftrag; wollte dies der Kleine Rat umgehen, veröffentlichte er die Gesetze erst nach Genehmigung durch die Legislative (z. B. Konistorialgericht). Diese Tätigkeit Hofers ist wohl der Hauptgrund, warum Sulzberger die Regierung 1810 über die Stellung des Paritätischen Kirchenrates zur Curie interpellerte (siehe Kap. 5, III). Denn diese zum Teil sicher heimlichen Rückfragen Hofers waren wohl auch ihm bekannt und paßten gar nicht in seine unitarische Idee von Staatseinheit oder seinen Begriff von der Amtsvollmacht des Kirchenrates. – Vielleicht war dies auch mit ein Grund für das Aufhören der Korrespondenz zwischen Anderwert und Wessenberg; Hofer trat an dessen Stelle.

Wie sich die Curie zum Nachfolger Hofers, Pfarrer Längli von Sirnach, stellte, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Doch scheint er keine maßgebende Stellung erlangt zu haben und auch nicht in irgendeiner Form bestätigt worden zu sein. Er war eigentlich nur «kirchlicher» Staatsbeamter und kam wegen der politischen Umwälzung 1812/14 kaum zu einer ausgedehnten und geregelten Tätigkeit. Längli war weder Dekan noch Kammerer und blieb daher kirchlich seinem geistlichen Vorgesetzten im Kapitel unterstellt wie jeder andere Pfarrer; dann aber ernannte der apostolische Generalvikar Göldin von Tiefenau, Propst von Beromünster, im März 1815¹⁹⁰ ebenfalls Hofer zu seinem bischöflichen Kommissar im Thurgau, was ein Beweis für dessen ungebrochenes Ansehen ist. – Auch der Umstand, daß seit 1807 (Übernahme der Kommende Tobel durch die Regierung) der Kleine Rat sein Kollator geworden war, schien wenig Einfluß auf seine Stellungnahme und Tätigkeit zu haben.

Das Hauptgewicht der staatskirchlichen Organisation lag unzweifelhaft bei den beiden obersten Kirchenbeamten, beim Antistes und Kommissarius. Ihr Zusammenspiel hätte eine immer engere Bindung der katholischen Kirche an die allgemeine Kirchenhoheit bringen müssen und damit auch die organisatorische Angleichung an die evangelische Kirche gefördert. Zwei Gründe verhinderten dies aber, ein staatsrechtlich-politischer und ein persönlicher: Der evangelische Bischof fiel mit der Regierungsmehrheit zusammen – der katholische hingegen stand der Regierung als auswärtige Macht gegenüber und war das kirchliche Haupt einer Minderheit. Sulzberger war ein echter Protestant und arbeitete eifrig im neuen Staate mit, Hofer aber mußte als treuer Katholik und Priester freudlos, argwöhnisch und ungern mitmachen. So kam es nach ein paar Jahren zum Bruch, der seine Auswirkungen in der nächsten Periode hatte.

¹⁹⁰ Siehe F. Suter, S. 141 – auch Akten im A.K.KR.

IV

Eine zusammenfassende Würdigung der Probleme der katholischen Kirche im Thurgau kreist eigentlich um die Frage: Was für eine Politik trieb nun Anderwert? Sein Ideal waren die Zustände vor 1798 mit zeitgemäßen Reformen und zwar vor allem wegen der in der Parität erreichten politischen Gleichstellung beider Konfessionen trotz dem großen evangelischen Übergewicht. Sein zweites Ziel war eine möglichst geringe Beeinflussung des katholischen Kirchenwesens durch den Staat. Beide Absichten, die eng zusammenhängen, kamen in den zwei föderalistischen Verfassungsentwürfen von 1802 deutlich zum Ausdruck (siehe Kap. II, III, 1. Teil). – Als Realpolitiker erkannte er aber sofort, daß die Wirklichkeit seinen Idealen sehr fern stand. Denn er sah die übergroße, erstmals durch keinen Vertrag gebundene evangelische Mehrheit, die nun ihr während Jahrhunderten versagt gebliebenes Recht, entsprechend ihrer Stärke die führende politische Rolle im Staat zu übernehmen, durchsetzte; er erkannte weiter die Schwäche der Curie, die ihr weltliches Fürstentum und damit ihre bisherige Machtbasis verloren hatte, die auf der Suche nach einem neuen Fundament zum Teil immer noch in der feudalen Ordnung dachte, zudem vom staatshörigen Josephinismus durchsäuert und gerade zu seiner Zeit von einem Mann geleitet wurde, der viel zu «etatistisch» gesinnt war, um ihr kanonisches Recht mit Entschiedenheit verteidigen zu können.

Angesichts dieser Tatsachen entschloß sich Anderwert zu einer subtilen Politik der Konzessionen, die seiner zurückhaltenden, vorsichtigen, aber beharrlichen Natur entsprach. Eine «kanonisch» extreme Politik hielt er für total unmöglich, da die evangelische Mehrheit die Katholiken einfach überstimmt hätte. Er fühlte sich derart von ihrem Wohlwollen abhängig, daß er sich immer so gut wie möglich mit ihr stellen wollte und darum bis zur äußersten Grenze auf ihre Wünsche einging. Trotz dieser quasi staatsrechtlichen Niederlage trug er im internen Bereich der katholischen Kirchenpolitik ein paar wichtige Erfolge davon: Einmal in der Klosterfrage (siehe Kapitel 25 und 26), dann in der Sanktionierung der bischöflichen Vorbehalte bei den Kirchengesetzen, und schließlich konnte er den entscheidenden Posten in der staatskirchlichen Organisation mit einem streng kirchlich gesinnten Mann besetzen, der sich ganz in den Dienst der Curie stellte, wobei Wessenberg selber dem Standpunkt der thurgauischen Regierung weit näher stand als sein Vertrauensmann. Hofer war keineswegs «persona gratissima» bei der Regierung und niemals der Schöpfer der katholischen Kirchenratsgesetze, wie Suter glaubt;¹⁹¹ ganz im Gegenteil, er war der schärfste Gegner aller staatskirch-

¹⁹¹ F. Suter, S. 81 – Suter geht bei seinen Folgerungen von falschen Grundlagen aus, weil er die Verhandlungen über die Errichtung von Kirchenräten seit 1803 (resp. 1800) überhaupt nicht kennt und sogar die provisorischen Gesetze 1804/06 nicht in Erwägung zieht. Hofers Assistenz bei der Eröffnungsversammlung des Kapitels Arbon 1808 erfolgte im Auftrag der Curie (als «bischoflicher Kommissar» für diesen speziellen Fall) und als Vertreter

lichen Ansprüche der Protestanten. Da Wessenberg dies wußte, durfte er die Ernennung Hofers zum staatlichen Kommissarius ruhig anerkennen und ihn auch bischöflicherseits in dieser Stellung mit besonderen Aufgaben betrauen, nachdem er dem Staate schon nachgeben wollte.

Mit einer solchen behutsamen Kirchenpolitik förderte Anderwert auch sein erstes Ziel: Sicherung einer wirksamen politischen Vertretung des katholischen Konfessionsteils in Regierung und Staatsapparat. Zwar erreichte er hier nur wenig gesetzliche Garantien (Kirchen- und Schulrat); die angestammte paritätische Billigkeit verhalf aber auch den Katholiken zu einer angemessenen Berücksichtigung in der Personalpolitik. Eine extreme katholische Kirchenpolitik hätte diese tolerante Gesinnung der Protestanten sicher ins Gegenteil verkehrt: Sie hätten ihre Mehrheit einfach rücksichtslos durchgesetzt (siehe Kapitel 23 und 24, besonders Kap. 23, I).

Wie weit sich Anderwert innerlich mit den staatskirchlichen Ideen der thurgauischen Kirchengesetze identifizierte, ist schwer zu entscheiden. Seine Politik trug ihm ja unter den Zeitgenossen auch den Verdacht der Heimlichtuerei, des falschen Spieles ein. Er stand nämlich vor einem schweren Dilemma: Hier seine weltanschauliche Überzeugung als gläubiger Katholik – dort die gebieterischen Forderungen eines jungen, um seine selbständige Stellung kämpfenden Staates, seiner Heimat, welcher er als verantwortungsbewußter Politiker ebensogut dienen wollte. – Meiner Ansicht nach war sein Ausweg aus dieser unerquicklichen Situation die einzige Möglichkeit, die katholische Kirche vor schwereren Eingriffen zu bewahren und ihr Gelegenheit zu geben, sich der neuen Ordnung ohne allzu großen Schaden anzupassen. – Der Abbruch der engen Beziehungen zwischen ihm und Wessenberg könnte auch darauf zurückzuführen sein, daß er über das Konkordat sehr enttäuscht war, weil es zu geringe Konzessionen enthielt, die keineswegs der stets zum Paktieren bereiten wirklichen Politik des Generalvikars entsprachen. Gerade die folgenden Kapitel werden zeigen, wie weit die Regierung den Wünschen der Curie auf dem Verhandlungsweg jeweils entgegenkam.¹⁹²

der Regierung! Suter stellt auch das Verhältnis Wessenbergs zur Regierung viel zu friedlich dar; man war da gar nicht ein Herz und eine Seele, wie es den Anschein erweckt!

¹⁹² Ihrer Würde als staatliche Behörden entsprechend hatten sich die Kirchenräte schon zu Beginn ihrer Tätigkeit Amstiegel angeschafft, die ich interessehalber kurz beschreiben will:

Parit. Kirchenrat. Rand: Kettenornament. – In der Mitte des Kreises zwei länglich ovale Schilde, enthaltend heraldisch rechts das Thurgauer Wappen mit den beiden Löwen, links ein Gesicht in sternförmig abgegrenztem Strahlenkranz. In der oberen Hälfte werden die beiden Schilde quasi zusammengehalten durch einen in der Mitte verschlungenen Lorbeerkrantz im Halbkreis, über dem von rechts unten nach links unten im Bogen «Paritätischer Kirchenrat» steht. Das Ganze liegt über einem dreiteiligen, nach unten verjüngten Postament, unter dem «C. Thurgau» steht.

Evangel. Kirchenrat. Rand: Punkte zwischen zwei Kreisen. – In der Mitte eines Lorbeerkranzes mit Schlaufe unten steht auf vier Zeilen «Evangelischer/Kirchen/rath». Über dem Lorbeerkranz steht in einem Drittelskreis die Umschrift «Canton Thurgau».

Kathol. Kirchenrat. In der Mitte steht Maria auf einem Postament, trägt rechts (vom Beschauer aus) das Jesuskind, das in seiner Linken den Reichsapfel hält. Zu Füßen Mariens liegen rechts ein Winkelmaß und ein Zirkel. – Umschrift: Sig. Consilij ecclesiast. cath. turgoviensis.